

ÖZ

73. Jahrgang 1985/Heft 4

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

INHALT:

	Seite
Die österreichische Grundstücksdatenbank	
F. Hrbek: Dokumentation von organisatorischen, administrativen und technisch-rechtlichen Fragen sowie deren Lösungen	231
E. Zimmermann: Die technischen Komponenten der Grundstücksdatenbank (GDB)	265
Ch. Twaroch: Nur ein technisches Problem? Rechtliche Fragen der unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank	277
Aus Rechtsprechung und Praxis	284
Mitteilungen und Tagungsberichte	285
Persönliches	298
Veranstaltungskalender	299
Buchbesprechungen	300
Zeitschriftenschau	301
Adressen der Autoren der Hauptartikel	302
Contents	302

ORGAN DER ÖSTERREICHISCHEN KOMMISSION FÜR DIE INTERNATIONALE ERDMESSUNG

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
ÖSTERREICHISCHER VEREIN FÜR VERMESSUNGSWESEN UND PHOTOGRAMMETRIE

Schiffamilsgasse 1-3, A-1025 Wien

Schriftleiter: Dipl.-Ing. Dr. techn. Erhard Erker

Anschrift der Redaktion: Schiffamilsgasse 1-3, A-1025 Wien

Hersteller: Fritz Raser Ges.m.b.H., Grundsteingasse 14, A-1160 Wien

Verlags- und Herstellungsort Wien

Gefördert durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

Schriftleiter: *Dipl.-Ing. Erhard Erker*, Schiffamtsgasse 1-3, A-1025 Wien

Stellvertreter: *Dipl.-Ing. Norbert Höggerl*, Schiffamtsgasse 1-3, A-1025 Wien

Redaktionsbeirat:

<i>o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Bretterbauer</i> Technische Universität Wien, Gußhausstraße 27–29, A-1040 Wien	Theoretische Geodäsie
<i>o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. DDR. techn. Helmut Moritz</i> Technische Universität Graz, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz	Theoretische Geodäsie
<i>o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Schmid</i> Technische Universität Wien, Gußhausstraße 27–29, A-1040 Wien	Landesvermessung
<i>o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerhard Brandstätter</i> Technische Universität Graz, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz	Ingenieurgeodäsie
<i>o. Univ.-Prof. Dr. Ing. Karl Kraus</i> Technische Universität Wien, Gußhausstraße 27–29, A-1040 Wien	Photogrammetrie
<i>emer. o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Pillewizer</i> Technische Universität Wien, Gußhausstraße 27–29, A-1040 Wien	Kartographie
<i>OSR Dipl.-Ing. Rudolf Reischauer</i> Kaasgrabengasse 3a, A-1190 Wien	Stadtvermessung
<i>HR Dipl.-Ing. Karl Haas</i> Lothringersstraße 14, A-1030 Wien	Agrarische Operationen
<i>Vizepräsident Dipl.-Ing. Friedrich Hrbek</i> BEV, Schiffamtsgasse 1–3, A-1025 Wien	Kataster
<i>HR Dipl.-Ing. Dr. techn. Johann Bernhard</i> BEV, Krotenthallergasse 3, A-1080 Wien	Landesaufnahme
<i>Dipl.-Ing. Manfred Eckharter</i> Friedrichstraße 6, A-1010 Wien	Ziviltechnikerwesen

Es wird ersucht, Manuskripte für Hauptartikel, Beiträge und Mitteilungen, deren Veröffentlichung in der Zeitschrift gewünscht wird, an den Schriftleiter zu übersenden. Den Manuskripten für Hauptartikel ist eine kurze Zusammenfassung in englisch beizufügen.

Für den Anzeigenleil bestimmte Zuschriften sind an *Dipl.-Ing. Norbert Höggerl*, Schiffamtsgasse 1–3, A-1025 Wien, zu senden.

Namentlich gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar und müssen sich nicht unbedingt mit der Ansicht des Vereines und der Schriftleitung der Zeitschrift decken.

Die Zeitschrift erscheint viermal pro Jahrgang in zwangloser Folge.

Auflage: 1200 Stück

Bezugsbedingungen: pro Jahrgang

Mitgliedsbeitrag für den Österr. Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie	S 350,—
Postscheckkonto Nr. 1190.933	
Abonnementgebühr für das Inland	S 400,—
Abonnementgebühr für das Ausland	S 460,—

Einzelheft: S 110,— Inland bzw. S 120,— Ausland

Alle Preise enthalten die Versandkosten, die für das Inland auch 10% MWSt.

	schw.-weiß	färbig	
Anzeigenpreis pro 1/4 Seite 126 x 200 mm	S 3500,—	S 5600,—	einschl. Anzeigensteuer
Anzeigenpreis pro 1/2 Seite 126 x 100 mm	S 2100,—	S 3360,—	einschl. Anzeigensteuer
Anzeigenpreis pro 1/4 Seite 126 x 50 mm	S 1190,—	S 1904,—	einschl. Anzeigensteuer
Anzeigenpreis pro 1/4 Seite 126 x 25 mm	S 945,—	S 1512,—	einschl. Anzeigensteuer
Prospektbeilagen bis 4 Seiten	S 2100,— einschl. Anzeigensteuer		
zusätzlich 20% MWSt.			

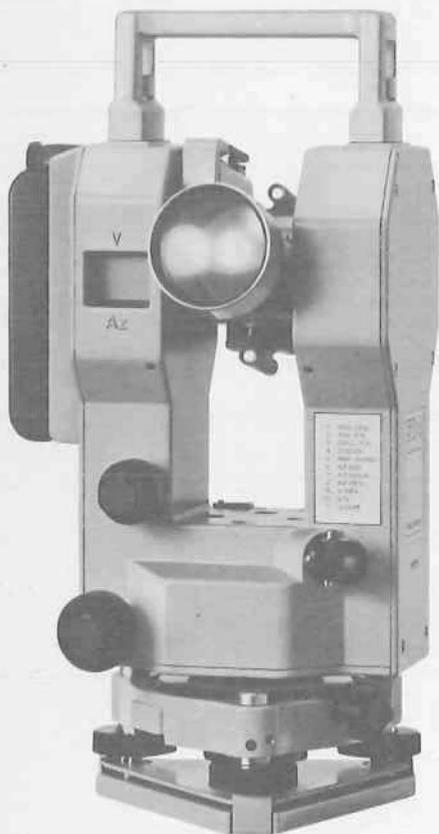
Postscheckkonto Nr. 1190.933

Telephon: (0222) 35 76 11/2700 oder 3705 DW

Zur Beachtung: Die Jahresabonnements gelten, wie im Pressewesen allgemein üblich, automatisch um ein Jahr verlängert, sofern nicht bis zum 31. 12. des laufenden Jahres die Kündigung erfolgt.

DER ERSTE

Zeiss ETH 4 –
der elektronische
Digitaltheodolit
für vielfältige
Aufgaben. Damit
die Ingenieur-
und Bauvermessung
schneller und
einfacher wird.



Zeiss ETH 4 – der moderne elektronische Theodolit: Klein, leicht und preiswert wie ein klassisches optisches Instrument. Durch Mikroprozessor-Technologie jedoch bedienungsfreundlicher, genauer

und leistungsfähiger: Elektronische Kreisablastung und digitale Ergebnis-Anzeige. Auf Tastendruck anwählbare Winkelmeßprogramme. Schnittstelle für den Anschluß an EDV-Systeme.

**Tastatur
zur Steuerung des
Mikroprozessors**

**Doppelanzeige
auf Vorder- und
Rückseite**

**Koaxiale
Anordnung der
Feintriebe und
Klemmen**

**Automatische
Berücksichtigung
der Ziellinien-
verbesserung**

Zeiss 
West Germany
ETH4

Zeiss Österreich Ges.m.b.H.
A-1096 Wien, Rooseveltplatz 2,
Tel. 0222/42 36 01



Geodimeter®

AGA GEOTRONICS WIEN INFORMIERT:

GEODIMETER® 136



Ein vollelektronisches, registrierendes Tachymeter,
bewußt für den Alltagsgebrauch konzipiert,
die „kleine Schwester“ des Geodimeter® 140!



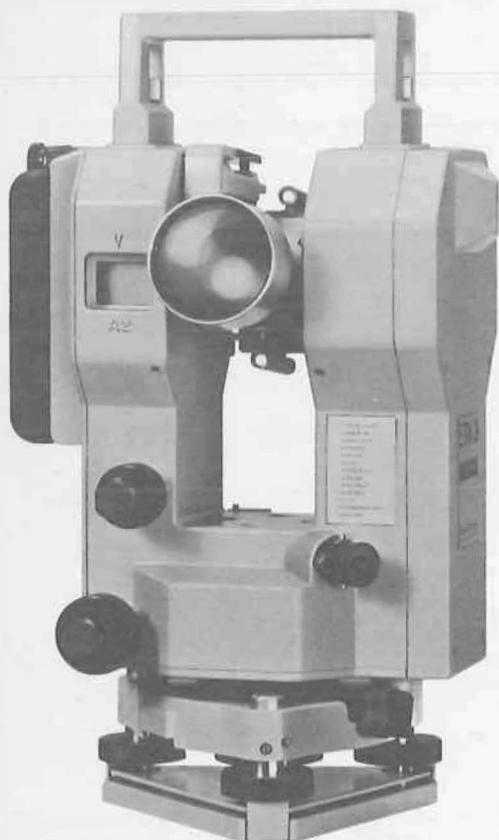
Geodimeter®

AGA IRS INTERNATIONAL Ges. m. b. H.
AGA GEOTRONICS WIEN
Telefon: (0222) 65 57 54, 65 66 31
Telex: 1 33093 aga ir

Postanschrift:
Postfach 139
Prinz Eugen-Straße 72
A-1041 Wien

DER ZWEITE

Zeiss ETH 3 –
der elektronische
Ingenieurtheodolit
mit automatischer
Fehlerkompensation.
Damit die Ver-
messung präziser
und sicherer wird.



Zeiss ETH 3 – präzise wie ein klassischer optischer Theodolit; durch Mikroprozessor und Kompensator jedoch vielseitiger, bedienungsfreundlicher und sicherer: Kompensation der Stehachsenneigung

in Ziel- und Kipprichtung mit automatischer Korrektur der Winkelmeßfehler. Spezielle Meßprogramme zur Genauigkeitssteigerung. Schnittstelle für Anschluß an EDV-Systeme.

**Kompensation der
Reststehachsen-
neigung**

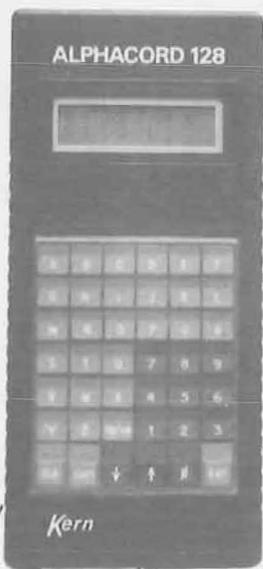
**Eliminierung der
Kreiselaxenztrizität**

**Korrektur von
Ziellinien-
und Indexfehler**

**Mittlung mehr-
fach gemessener
Horizontalwinkel**

Zeiss 
West Germany
ETH 3

Zeiss Österreich Ges.m.b.H.
A-1096 Wien, Rooseveltplatz 2,
Tel. 0222/42 36 01



Kern
SWISS

**ein System
wie es sein soll**

E1/E2 elektronischer Theodolit
bedienerfreundlich
wie ein konventioneller Theodolit

DM503 Entfernungsmeßgerät
universell aufsteckbar

Alphacord 128 Registriergerät
das erste selbstprogrammierbare
alphanumerische Feldbuch



Dr. Wilhelm
Artaker

1052 Wien, Kettenbrückengasse 16
Tel.: (0222) 57 76 15-0

Die österreichische Grundstücksdatenbank

Dokumentation von organisatorischen, administrativen und technisch-rechtlichen Fragen sowie deren Lösungen

Von *Friedrich Hrbek*, Wien

Die Fertigstellung des Katasterteiles der österreichischen Grundstücksdatenbank mit Ablauf des Jahres 1984 soll Anlaß für die Dokumentation der Entwicklung des Projektes sein, wobei im vorliegenden Bericht in erster Linie auf organisatorische, administrative und technisch-rechtliche Fragen sowie deren Lösungen eingegangen werden soll.

Die Grundstücksdatenbank (GDB) stellt ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz dar. Ziel des Projektes ist die zentrale Speicherung der Daten von Kataster und Grundbuch und deren dezentrale Führung in den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten mittels Datenfernverarbeitung unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Kataster und Grundbuch führen boden- und grundstücksbezogene Daten. Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur übereinstimmenden Führung beider Datenbestände erforderten auch die Führung von identischen Daten. Interessenten an grundstücksbezogenen Daten mußten daher, um vollständige Informationen zu erhalten, jeweils Kataster und Grundbuch in Anspruch nehmen.

Auf Grund der personalintensiven Systeme der Führung von Kataster und Grundbuch bestanden Schwierigkeiten bei der Aktualisierung der Datenbestände und mitunter lange Wartefristen bei der Herstellung von Kopien und Auszügen.

Durch die Führung von Kataster und Grundbuch in Form der Grundstücksdatenbank entfällt die mehrfache Führung identischer Daten. Bedingt durch die innerbehördlichen Rationalisierungseffekte können den Interessenten boden- und grundstücksbezogene Daten aktuell und benutzerfreundlich dargeboten werden.

Die Datenbestände werden im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung im Bundesrechenamt gespeichert. Die Verbindung vom Bundesrechenamt zu den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten erfolgt durch Datenfernübertragungsleitungen.

Zur Weitergabe der Informationen der Grundstücksdatenbank an die Benutzer und zur Aktualisierung der Datenbestände werden in den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten Datenendstationen eingerichtet. Die Datenendstationen bestehen im wesentlichen aus einem Bildschirm und einem Drucker für den Ausdruck jener Informationen, die der Benutzer etwa als Grundlage für den Abschluß von Rechtsgeschäften benötigt. Für Benutzer, die Informationen aus der Grundstücksdatenbank häufiger und in größerem Umfang benötigen, wird die Möglichkeit geschaffen werden, über eigene Datenendstationen zum Datenbestand zuzugreifen zu können.

Der Katasterteil dieser Datenbank wurde mit Ende 1984 fertiggestellt. Der Grundbuchsteil ist in Arbeit. Zur Zeit sind rd. 35% der Grundbuchdaten erfaßt.

1. Ausgangssituation beim Kataster

Das Katastralschriftoperat wurde in den Jahren 1956 bis 1966 vom historisch überkommenen Foliantenprinzip vorerst auf eine Lochkartenorganisation und im weiteren entsprechend der Entwicklung der Methoden der EDV auf eine Lochkarten-Magnetbandorganisation umgestellt.

Die Arbeitsleistung im Zuge der Umstellung auf Lochkarten ist aus der n. a. Tabelle zu ersehen.

Jahr	Umstellung			Fortführung		
	Anzahl der			Anzahl der		
	Kat. Gem.	Grundstücke	Grundbesitzbogen	Kat. Gem.	geänderten Fortführungs-karten	neu tabellierten Gdbg.
1956	45	155.000	37.500	—	—	—
1957	181	451.000	85.000	45	10.000	4.300
1958	611	1,153.000	196.700	226	50.000	18.000
1959	752	1,258.000	208.000	1012	135.000	47.000
1960	819	1,308.000	182.500	1771	210.000	78.000
1961	619	901.000	125.000	2561	285.000	105.000
1962	678	1,002.000	143.000	3235	330.000	120.000
1963	870	1,198.000	143.000	3875	350.000	130.000
1964	746	1,038.000	128.000	4786	380.000	140.000
1965	1064	1,235.000	140.000	5657	410.000	150.000
1966	838	980.000	105.000	6739	415.000	150.000

aus: 150 Jahre Österreichischer Grundkataster, Ferdinand Höllrigl, „Kataster und Automation“

Das Schriftoperat umfaßte:

1. Das Grundstücksverzeichnis
2. Die Grundbesitzbogen
 - a) Die Titelblätter
 - b) Die Einlageblätter
3. Die Hilfsverzeichnisse
 - a) Das alphabetische Eigentümerverzeichnis
 - b) Das Grundbesitzbogenverzeichnis
 - c) Das Liegenschaftsverzeichnis
 - d) Das Häuserverzeichnis
 - e) Den Ausweis der Benützungarten

Das Grundstücksverzeichnis, die Grundbesitzbogen-Einlageblätter und der Ausweis der Benützungarten wurden mit Hilfe der EDV angelegt und geführt, wobei für die Erfassung und maschinelle Bearbeitung von Änderungen an Grundstücken Lochkarten verwendet wurden. Die übrigen Teile des Schriftoperates waren von Hand aus zu führen.

Die Aktualisierung des Datenbestandes erfolgte auf Grund der Anmeldungsbogen und der Grundbuchsbeschlüsse jährlich.

Obwohl dieses System bei seiner Einführung überaus fortschrittlich war, stellte es sich im Zuge der Weiterentwicklung der EDV als notwendig und zweckmäßig heraus, sich für die Führung des Katastraloperates die Vorzüge einer Datenbank zu Nutze zu machen, zumal der Datenträger Lochkarte technisch überholt und die bisherige Lochkarten-Magnetbandorganisation nicht weiter entwickelbar war.

Wenn nunmehr der Abschlußbericht über die Einrichtung des Kataster teiles der Grundstücksdatenbank gegeben werden kann, so ist die relativ kurze Dauer der Datenersterfassung bei diesem Projekt nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Teil der Katasterdaten aus dem Lochkartenoperat bereits maschinell lesbar vorlag.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung sollte die Einrichtung der Grundstücksdatenbank nicht nur für den Kataster, sondern auch für die Grundbücher erfolgen.

Dieser Sachverhalt gab am 27. November 1972 Anlaß zu folgender Information:

„Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Jahren 1956—1968 das Schriftoperat des Katasters und dessen Führung auf Lochkarten umgestellt. Seit der Beendigung dieser Umstellung bestehen für jedes der rund 12 Millionen Grundstücke Österreichs eine oder mehrere Lochkarten, die im wesentlichen die Nummer der Katastralgemeinde, die Grundstücksnummer, die Grundbesitzbogensnummer, die Einlagezahl, die Benützungart und gegebenenfalls die Widmung, die Mappenblattnummer, die Fläche, die Ertragsmeßzahl und gegebenenfalls Hinweise auf die Eintragung des Grundstückes in den Grenzkataster enthalten.

Zu diesen bei den Vermessungsämtern verwahrten und jährlich aktualisierten Lochkarten bestehen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Magnetbänder, deren Inhalt für die Anfertigung und Führung der Grundstücksverzeichnisse, der Grundbesitzbogen und der Kulturflächenausweise mittels einer EDVA UNIVAC 9300 dient.

Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltung soll diese Grundstücksdatei zu einer Grundstücksdatenbank ausgebaut werden.

Vorerst soll der o. a. Stammdatensatz um die Angaben über die Grundstückseigentümer (Name, Anschrift, Anteile) erweitert werden. Nach Einführung der EDV beim Grundbuch sollen nach Maßgabe des Fortschreitens der Datenerfassung auch die Angaben des Lastenblattes des Grundbuches integriert werden.

Zu diesem erweiterten Stammdatensatz ist der direkte Zugriff über Terminals vorgesehen, die sowohl bei den Behörden, die für die Führung dieses Stammdatensatzes zuständig sind, als auch bei den ständigen Interessenten an diesem Datensatz eingerichtet werden sollen.

Die Einführung der Datenbank wird es ermöglichen, von der zur Zeit jährlichen Aktualisierung der Daten auf eine tägliche überzugehen.

Die Daten des Katastraloperates und des Grundbuches, die im Liegenschaftswesen fast immer gemeinsam benötigt werden, können damit auch gemeinsam und mit dem aktuellsten Stand angeboten werden. Außerdem wird die Führung von Hilfsverzeichnissen, die zur Zeit im Kataster und Grundbuch in sehr ähnlicher Form notwendig ist, wegfallen.

Eine notwendige Voraussetzung für die rasche Realisierung dieses Projektes ist die Einführung der EDV beim Grundbuch. Dem Vernehmen nach sind die diesbezüglichen Voruntersuchungen des Bundesministeriums für Justiz bereits abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Voruntersuchungen wäre nunmehr mit höchster Priorität in die Praxis umzusetzen, um auch von seiten der Justizverwaltung die Voraussetzungen für die Errichtung der Grundstücksdatenbank zu schaffen.“

2. Ausgangssituation beim Grundbuch

Das Bundesministerium für Justiz führte mit Stichtag 31. Oktober 1971 eine umfangreiche Ist-Untersuchung des Grundbuchwesens durch, die die Raum- und Personalverhältnisse bei den Grundbuchsabteilungen, die Ausstattung der Grundbuchsabteilungen mit technischen Hilfsmitteln, die Hauptbücher und die darin enthaltenen Datenmengen, die Besonderheiten der Grundbucheinlagen (wie Wohnungseigentum, Stockwerkseigentum usw.), die Personen- und Sonderverzeichnisse, den Arbeitsanfall bei den Grundbuchsabteilungen und dessen Erledigung sowie den Parteienverkehr bei den Grundbuchsabteilungen umfaßte.

Das Bundesministerium für Justiz kam auf Grund dieser Untersuchung zu folgender Schlußfolgerung:

„Die Ergebnisse der Ist-Untersuchung können also dahin zusammengefaßt werden, daß sich die Reformbedürftigkeit des Grundbuchsbetriebes wohl einwandfrei herausgestellt hat. Diese Reform ist umso eher notwendig, als mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich die Verhältnisse sonst eher verschlechtern als verbessern werden, weil die Anforderungen, die die

Grundbuchengerichte zu bewältigen haben, ständig wachsen. Dies ist nicht nur auf das mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehende Ansteigen der Grundbuchgesuche sowie der Grundbuchsauszüge und Grundbuchabschriften, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen, daß den Grundbuchengerichten vom Gesetzgeber immer neue Aufgaben übertragen werden. Zahlreiche neue Gesetze sehen die Anmerkung oder Ersichtlichmachung bisher nicht eingetragener Umstände vor, andere Gesetze legen die Zusammenlegung von politischen Gemeinden fest, die, sofern damit eine Änderung der Zuständigkeit in Grundbuchssachen verbunden ist, einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Grundbuchengerichte zur Folge hat. Die Frage nach einer Reform des Grundbuchbetriebes ist also nicht nur eine Frage nach einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse, sondern in noch stärkerem Maße eine Vorsorge dafür, daß die in nicht allzu ferner Zukunft anfallenden Geschäfte der Grundbuchabteilungen überhaupt bewältigt werden können.

Nicht zuletzt würde eine Reform des Grundbuchbetriebes und vor allem der Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage die Lösung auch organisatorischer Fragen großer Bedeutung wesentlich erleichtern.“

(aus Bundesministerium für Justiz, „Ist-Untersuchung des Grundbuchwesens“)

3. Ausgangssituation hinsichtlich der EDV-Ressourcen

In den Monaten Oktober bis Dezember 1972 wurden Verhandlungen hinsichtlich einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bauten und Technik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EDV geführt.

Diese Vereinbarung wurde am 22. Dezember 1972 abgeschlossen und regelte die Mitbenützung der EDV-Anlagen im Bundesrechenamt durch das Bundesministerium für Bauten und Technik sowie die Unterbringung des EDV-Personals des ho. Ressorts im Bundesrechenamt.

Später wurde diese Vereinbarung durch entsprechende Bestimmungen im Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, gesetzlich untermauert.

4. Einrichtung des EDV-Ausschusses

Am 7. September 1972 wurde im Bundesministerium für Bauten und Technik ein dem Bundesminister unmittelbar unterstellter EDV-Ausschuß eingerichtet, dem Vertreter jeder Sektion dieses Bundesministeriums angehörten.

Dieser Ausschuß wurde mit allen Agenden der EDV des Bautenressorts betraut. Alle EDV-Angelegenheiten, die eine Sektion betrafen, waren dem EDV-Ausschuß über den entsprechenden Sektionsvertreter zur Behandlung zuzuleiten. Entscheidungen über Agenden, die mehrere Sektionen gleichzeitig betrafen, behielt sich der Herr Bundesminister vor.

Der Ausschuß bildete ein ausgezeichnetes Forum zur Einführung und Koordination von EDV-Anwendungen, insbesondere auch der Grundstücksdatenbank.

Der EDV-Ausschuß arbeitete bis zum Jahre 1980 und wurde dann im Sinne des Bundesministerengesetzes in die „Kommission für die Automatische Datenverarbeitung (ADV-Kommission) im Bundesministerium für Bauten und Technik“ übergeführt.

Diese Kommission tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

Der ADV-Kommission obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Angelegenheiten des ADV-Wesens im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Hiezu zählen insbesondere die

– Wahrung der Interessen des Bundesministeriums für Bauten und Technik beim ADV-Koordinationskomitee im Bundeskanzleramt und bei dessen Subkomitee

- Erarbeitung von Grundsätzen für den ADV-Einsatz
- Erarbeitung von Problemanalysen
- Sammlung, Verwertung und Weitergabe von Informationen
- Mitwirkung an der Vorbereitung von Richtlinien für die Durchführung von ADV-Verarbeitungen
- Beratung und Koordinierung in Angelegenheiten des Datenschutzes.

5. Befassung des Subkomitees des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordinierung der gesamten Verwaltung auf dem Gebiete der automationsunterstützten Datenverarbeitung war mit dem Projekt Grundstücksdatenbank das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich zur Beurteilung des geplanten Vorhabens vom umfassenden Standpunkt der Verwaltungsorganisation zu befassen.

Bei der 60. Sitzung des Subkomitees am 23. Feber 1973 wurde über das Vorhaben, in Österreich eine Grundstücksdatenbank einzurichten, u. a. folgendes berichtet:

„Die im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bestehenden Grundstücksdateien wären mit Hilfe der Datenfernverarbeitung schrittweise zu einer Grundstücksdatenbank auszubauen. Durch einen Probebetrieb, der im Vermessungsamt Wien eingerichtet werden wird, sollen erstmals echte Grundlagen für eine Kosten- und Nutzen-Analyse auf diesem Gebiet erarbeitet werden. Dieser Probebetrieb erfordert keine größeren Investitionen, da die Daten der Vermessungsbehörde bereits in maschinell lesbarer Form vorliegen, durch die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen die hardware-mäßigen Voraussetzungen gegeben sind und geschultes EDV-Personal für die Bearbeitung dieses Projektes zur Verfügung steht.

Neben dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern werden grundstücksbezogene Daten auch von den Grundbüchern geführt. Aus organisatorischen Gründen müssen aber zur Zeit sowohl bei der Vermessungsbehörde als auch beim Grundbuch identische Daten parallel geführt werden. Diese Vorgangsweise könnte durch eine *gemeinsame* Grundstücksdatenbank im Interesse einer echten Verwaltungsvereinfachung vermieden werden.

Das Projekt wird daher so angelegt, daß die gemeinsame Bearbeitung der Grundstücksdatenbank nach der maschinellen Erfassung der Grundbuchsdaten jederzeit möglich sein wird.

Im Zuge der Vorerhebungen für die Einrichtung einer Grundstücksdatenbank wurde auf breiter Basis das Interesse von amtlichen und privaten Stellen angemeldet. Es wird daher gebeten, eine ‚Projektgruppe – Grundbuchsdatenbank‘ einzurichten und den EDV-Ausschuß des Bundesministeriums für Bauten und Technik mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen. Legislative Fragen, Fragen des Datenschutzes, Kosten-Nutzen-Analysen, Fragen der Raumplanung im Zusammenhang mit der Grundstücksdatenbank usw. sollen in Arbeitsgruppen im Rahmen der Projektgruppe behandelt werden.“

Im Hinblick auf das große Interesse, das dieses Vorhaben bei allen Beteiligten hervorgerufen hatte, wurde vom Subkomitee die Einrichtung der Projektgruppe „Grundstücksdatenbank“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde bei dieser Subkomiteesitzung die bereits erwähnte „Ist-Untersuchung des Grundbuchswesens“ erläutert.

Am 30. März 1973 beschäftigte sich das Subkomitee in der 61. Sitzung neuerlich mit dem Projekt Grundstücksdatenbank. Nach ausführlicher Diskussion wurde darüber das Einver-

nehmen hergestellt, die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer Projektgruppe „Grundbuchsautomatisierung“ nicht durchzuführen, sondern die Fragen des Einsatzes der automationsunterstützten Führung von Kataster und Grundbuch gemeinsam in der Projektgruppe „Grundstücksdatenbank“ zu behandeln.

Bei der 62. Sitzung des Subkomitees am 4. Mai 1973 wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik und vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam ein Entwurf über die Organisation der Projektgruppe Grundstücksdatenbank vorgelegt. Demnach war für die Lenkung der Projektgruppenarbeit ein Leitungskomitee bestehend aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen. Zur Mitarbeit in der Projektgruppe sollten alle Interessenten an Informationen über Grund und Boden eingeladen werden. Zur Unterstützung der Projektgruppenarbeit war die Einrichtung eines Modellversuches vorgesehen. Ziel der Projektgruppenarbeit war es, schrittweise die Führung von Kataster und Grundbuch zu analysieren, Programme für die Einsichtnahme und die Führung dieser öffentlichen Bücher zu entwickeln, diese Programme schrittweise im Modellversuch Wien zu testen und damit die Planungsparameter für das Gesamtprojekt zu erarbeiten.

6. Projektgruppe Grundstücksdatenbank

Die erste Sitzung der Projektgruppe Grundstücksdatenbank fand am 30. Mai 1973 im Kapellensaal des Allgemeinen Verwaltungsarchives in Anwesenheit von Vertretern folgender Institutionen statt: des Bundeskanzleramtes, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Österreichischen Bundesbahn, des Bundesministeriums für Bauten und Technik, des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Bundes-Ingenieurkammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammer, des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Magistrates der Stadt Wien.

Aus der Sicht des Bundesvermessungsdienstes wurde bei dieser Sitzung wie folgt berichtet:

„Der erste Einsatz der Lochkartentechnik als Vorgänger der EDV geht im Bundesvermessungsdienst in die Jahre 1955/56 zurück.

Zielvorstellung war es – und ist es auch heute –, durch die Automation von geodätischen Rechen- und Zeichenarbeiten sowie durch die Automation des Schriftoperates jene Kapazität zu schaffen, die zur Bewältigung der immer größer werdenden Arbeitsaufgabe des Bundesvermessungsdienstes notwendig ist. Nunmehr kommt zu dieser Zielvorstellung noch hinzu, daß die Daten von Kataster und Grundbuch in gemeinsamer Arbeit so benützerfreundlich wie möglich dargeboten werden sollen.

Die Probleme der Automation geodätischer Rechen- und Zeichenarbeit sind heute bis zu einem hohen Grad gelöst und können – da sie für das heutige Thema nicht relevant sind – aus der weiteren Betrachtung ausgeklammert werden.

Die Automation des Schriftoperates, die im Rahmen der Vermessungsbehörden untrennbar mit dem Namen des Präsidenten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Dipl.-Ing. *Eidherr*, und des Vorstandes der Gruppe K, wHR Dipl.-Ing. *Höllrigl*, verbun-

den ist, erforderte die Erfassung der Katasterdaten von rund 12 Millionen Grundstücken.

Im wesentlichen sind dies:

1. die Grundstücksnummer,
2. die Grundbesitzbogennummer,
3. die Grundbuchseinlagezahl,
4. die Mappenblattnummer,
5. die Benützungsort (Widmung),
6. die Fläche,
7. die Ertragsmeßzahl und
8. Hinweise auf die Unterlagen für die Änderung dieser Angaben.

Hiebei handelt es sich im allgemeinen um numerische Begriffe; Alphabegriffe — wie die Benützungsort und die Widmung — sind durch Schlüsselzahlen wiedergegeben.

Durch die Verbindung der fünfstelligen Kennzahl einer Katastralgemeinde mit der Grundstücksnummer ist die eindeutige Adressierung der o. a. Informationen im gesamten Bundesgebiet durchführbar.

Je nach dem, ob ein Grundstück eine oder mehrere Benützungsort aufweist, bestehen für jedes Grundstück des Bundesgebietes eine oder mehrere Lochkarten, die in den Vermessungsämtern verwahrt und geführt werden.

Die Daten dieser 12 Millionen Lochkarten sind in der Abteilung EDV des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen auf 40 Magnetbändern gespeichert, die zum Ausdruck der Grundstücksverzeichnisse, der Innenseiten der Grundbesitzbogen und der Kulturflächenausweise dienen.

Die Daten werden z. Zt. auf Grund der Mitteilungen der Grundbücher und der eigenen Erhebungen der Vermessungsämter jährlich aktualisiert.

Gemäß § 45 des Vermessungsgesetzes und § 119 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes besteht für die Grundbuchgerichte und die Vermessungsbehörden die Verpflichtung, Kataster und Grundbuch in steter Übereinstimmung zu halten. Dies führt zu einem sehr umfangreichen Aktenverkehr zwischen Bezirksgericht und Vermessungsamt. Um den Zugriff zu den Angaben des Grundbuches und des Katastraloperates zu ermöglichen, müssen beim Grundbuchgericht und beim Vermessungsamt ähnliche Hilfsverzeichnisse geführt werden.

Zu diesem großen — z. Zt. aber unvermeidbaren — Verwaltungsaufwand kommt noch, daß im Liegenschaftsverkehr in der Regel sowohl auf die Angaben des Grundbuches als auch des Katasters zurückgegriffen werden muß — d. h. also, daß der Interessent an grundstücksbezogenen Daten, um zu vollständigen Informationen zu gelangen, sich zumindest mit zwei Institutionen auseinandersetzen muß.

Zur Rationalisierung der Verwaltung im weitesten Sinne und im Interesse der Benutzer von Kataster und Grundbuch sollen bei selbstverständlicher Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten mit einem Minimum von Änderungen der einschlägigen Gesetze die Angaben des Katasters und des Grundbuches gemeinsam gespeichert werden.

Beiden Institutionen soll es möglich sein, den gemeinsamen Datenstock im Dialogverkehr mit dem Computer zu lesen. Sowohl das Vermessungsamt als auch das Grundbuchgericht soll aber nur jene Daten ändern können, zu deren Führung es gesetzlich zuständig ist.

Die Interessenten an grundbuchbezogenen Daten sollen die Möglichkeit erhalten, diese Daten im Dialogverkehr über Sichtgeräte und Drucker abzufragen.

Von der jährlichen Aktualisierung der Daten könnte auf eine tägliche übergegangen werden.

In einer in ferner Zukunft liegenden Ausbauphase kann durch die schrittweise Integration weiterer Daten oder Datenbanken schließlich ein allgemeines Kommunikations- und Informationssystem geschaffen werden, in dem die Verknüpfung aller grundstücksbezogenen Daten durch die Grundstücksnummer gewährleistet ist.“

Es erfüllt rückschauend mit Befriedigung, daß die ursprünglichen Zielvorstellungen des Bundesvermessungsdienstes bei der Einrichtung der Grundstücksdatenbank voll erfüllt werden konnten. Hinsichtlich des Grundbesitzbogens konnte im Laufe der Realisierung des Projektes eine Lösung getroffen werden, die dem Charakter dieses Operatsteiles als Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis gerecht wurde. Bezüglich der Aktualisierung des Datenbestandes bot die schließlich erarbeitete EDV-Lösung sogar noch günstigere Möglichkeiten als zu Beginn des Projektes vorausgesehen werden konnten.

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Projektgruppe wurde festgehalten — und später auch realisiert —, daß der Teilnehmerkreis kein endgültiger ist und bei Bedarf erweitert werden kann. So nahmen späterhin u. a. auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, des Amtes der Salzburger Landesregierung, des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Vereinigung Österreichischer Richter, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Institutes für Stadtforschung, des Salzburger Institutes für Raumforschung und des österreichischen Kreditwesens teil.

Die Projektgruppe wurde als Koordinations- und Berichtsforum vorgesehen.

Zur Erarbeitung von Empfehlungen über spezielle Probleme wurde die Einrichtung von Arbeitskreisen vorgesehen, wobei jedem Arbeitskreis eine konkrete Aufgabe mit einer verbindlichen Terminfestsetzung zugeordnet worden ist.

Im Bereich des Bautenressorts wurde die Einrichtung der

Arbeitskreise Modellversuch Wien,
Koordinatendatenbank,
Ausbildung,
Kosten-Nutzen und

im Bereich des Justizressorts die Einrichtung der

Arbeitskreise Datenersterfassung,
Suchbegriffe,
Kurzform der Grundbucheintragen und
Integration des Personenkennzeichens

vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß auf Grund der politischen Meinungsbildung die Einführung des Personenkennzeichens durch ein Bevölkerungsevidenzgesetz in Österreich nicht erfolgte, wurde der letztgenannte Arbeitskreis nicht aktiviert.

In den Sitzungen der Projektgruppe wurden die Ergebnisse der Beratungen der einzelnen Arbeitskreise aufeinander abgestimmt.

Insbesondere wurde bereits damals die Notwendigkeit des Aufbaus einer Koordinatendatenbank als technische Ergänzung der Grundstücksdatenbank erkannt.

Auch hinsichtlich der direkten Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank wurde bereits in den ersten Projektgruppensitzungen Bedarf angemeldet.

Die letzte Projektgruppensitzung wurde am 2. Juli 1977 im Kongreßsaal des Bundeskanzleramtes abgehalten. Sowohl vom Bundesministerium für Bauten und Technik als auch vom Bundesministerium für Justiz wurde hiebei festgestellt, daß aufbauend auf den Arbeitsergebnissen der einzelnen Arbeitskreise und unter Zugrundelegung der Erfahrungen des parallel laufenden Modellversuches Wien die Planungsarbeiten hinsichtlich des Aufbaus der Grundstücksdatenbank im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden konnten.

7. Modellversuch Wien

Der Sprengel des Vermessungsamtes Wien wurde in Anbetracht der Heterogenität des Datenbestandes einer Großstadt als Versuchsgebiet ausgewählt und umfaßte einen relativ großen Datenbestand.

Der Datenstock für den Modellversuch hatte folgenden Umfang:

- Anzahl der — Grundstücke rd. 280.000
- Grundbesitzbogen rd. 100.000
- Einlagezahlen rd. 130.000
- Katastralgemeinden 108

Genauere Informationen über den Datenbestand — allerdings mit Stand 31. Dezember 1984 — können den „Administrativen und statistischen Angaben für den Vermessungsbezirk Wien“, der nunmehr mittels der Grundstücksdatenbank erstellt wird, entnommen werden.

ADMINISTRATIVE UND STATISTISCHE ANGABEN
für den

```

VERMESSUNGSBEZIRK: Wien
*****
BUNDESLAND : Wien und Niederösterreich
*****
ÖSTERR. KARTE 1:50 000 BLATT-NR. : 40 41 57 58 59
BEZUGSMERIDIAN : 34
KOORDINATENSCHRANKEN :
y-Maximum : 18 286 m
y-Minimum : -25 868 m
x-Maximum : 357 941 m
x-Minimum : 331 027 m
*****
    
```

AUSWEIS DER BENÜTZUNGSARTEN

BENÜTZUNGSART	WIDMUNG	ANZAHL	FLÄCHE					
			2		2		2	
			ha	a	m	ha	a	m
BAUFLÄCHEN		103 999				5 797	56	60
LANDW. GENÜTZT		53 171				19 741	08	40
GÄRTEN		93 580				9 273	01	79
WEINGÄRTEN		4 181				848	60	96
WALD		4 691				23 620	86	29
GEWÄSSER		1 026				1 850	56	09
	Strom	76	1 124	78	56			
	Flüsse	52	86	24	06			
	Bäche	575	154	39	82			
	Gräben	83	40	47	34			
	Kanäle	31	183	13	66			
	Seen	12	94	47	56			
	Sümpfe	71	17	18	25			
	Teiche	62	60	27	92			
	andere Widmung	64	89	58	92			
SONSTIGE		24 786				7 995	41	89
	Bundesstraßen A	49	177	04	00			
	Bundesstraßen S und B	269	100	77	00			
	Landesstraßen	129	99	75	79			
	Bezirksstraßen	19	15	28	00			
	Güterwege	19	5	18	40			
	Wege	4 638	554	74	21			
	Straßen	5 590	1 612	21	69			
	Gassen	10 061	1 603	22	45			
	Plätze	816	243	48	27			
	Ortsraum	366	32	81	95			
	Bahngrund	412	998	54	74			
	Unproduktiv (öde)	318	420	97	75			
	andere Widmung	2 100	2 131	37	64			
GESAMTFLÄCHE DES VERMESSUNGSBEZIRKES :						69 127 12 02		

ANZAHL DER GRUNDSTÜCKE :		284 375						
- DAVON IM GRENZKATASTER :		10 172						
ANZAHL DER GRUNDBUCHSEINLAGEN :		134 149						
ANZAHL DER KATASTRALGEMEINDEN :		108						
- DAVON TEILWEISE NEUANLEGUNG :		107						
- DAVON ALLGEMEINE NEUANLEGUNG :								
- DAVON GRUNDSTÜCKSDATENBANK EINGEFÜHRT :		108						

Um den Vergleich mit dem Gesamtdatenbestand Österreichs herstellen zu können, werden auch die „Administrativen und statistischen Angaben für das Bundesgebiet Österreich“ dargeboten.

ADMINISTRATIVE UND STATISTISCHE ANGABEN FÜR das					
BUNDESGEBIET ÖSTERREICH					

AUSWEIS DER BENÜTZUNGSARTEN					
BENÜTZUNGSART	WIDMUNG	ANZAHL	FLÄCHE		
			ha	a	m
			2	ha	a
			2	m	2
BAUFLÄCHEN		1 606 450		63 897	24 53
LANDW. GENUTZT		5 893 577	2	823 677	16 81
GÄRTEN		1 277 371		166 913	73 40
WEINGÄRTEN		299 379		63 113	73 87
ALPEN		75 086		917 036	07 09
WALD		1 740 084	3	401 616	13 52
GEWÄSSER		92 523		129 842	66 33
	Strom	522	11 569	82 56	
	Flüsse	6 985	22 512	81 83	
	Bäche	45 117	26 753	65 27	
	Gräben	12 495	3 598	09 35	
	Kanäle	2 318	1 147	81 97	
	Seen	2 886	46 683	87 43	
	Sümpfe	6 856	7 395	69 67	
	Teiche	8 245	4 906	72 21	
	andere Widmung	7 099	5 274	16 04	
SONSTIGE		677 778		819 231	19 66
	Bundesstraßen A	1 955	5 814	55 18	
	Bundesstraßen S und B	13 046	16 281	32 45	
	Landesstraßen	19 161	14 643	22 46	
	Bezirksstraßen	6 093	4 126	86 22	
	Güterwege	4 724	2 850	03 29	
	Wege	420 492	72 135	16 51	
	Straßen	40 345	12 070	17 31	
	Gassen	18 928	2 949	63 78	
	Plätze	3 347	729	36 94	
	Ortsraum	24 151	3 530	55 66	
	Bahngrund	7 479	16 983	00 39	
	Unproduktiv (Öde)	68 153	633 793	72 57	
	andere Widmung	49 904	33 323	56 90	
GESAMTFLÄCHE DES BUNDESGEBIETES		:	8 385 327 95 21		

ANZAHL DER GRUNDSTÜCKE		:	11 521 079		
-DAVON IM GRENZKATASTER		:	289 197		
ANZAHL DER GRUNDBUCHSEINLAGEN		:	2 615 632		
ANZAHL DER KATASTRALGEMEINDEN		:	7 835		
-DAVON TEILWEISE NEUANLEGUNG		:	3 933		
-DAVON ALLGEMEINE NEUANLEGUNG		:	31		
-DAVON GRUNDSTÜCKSDATENBANK EINGEFÜHRT:		:	6 728		

Die Modellvorstellung für die Datenerfassung ging davon aus, aus den Grundbesitzbogen-Titelblättern im wesentlichen die Namen und Anschriften der Grundeigentümer zu erfassen und diese Angaben mit den bereits maschinell lesbaren Daten des bisherigen „Lochkartenoperates“ zusammenzuspielen. Ein Ausdruck dieses Datenbestandes war mit dem Grundbuch auf Übereinstimmung zu prüfen. Anschließend waren die Daten des A2- und des C-Blattes beim Grundbuch über Datenendstation on-line zu erfassen.

Es war daher notwendig, vorerst die Angaben der Grundbesitzbogen-Titelblätter des Sprengels des Vermessungsamtes Wien für die Datenerfassung vorzubereiten und die Datenerfassung selbst durchzuführen.

In Dienstbesprechungen, die in den Monaten April und Mai 1973 abgehalten worden sind, wurden vorläufige Richtlinien für die Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter zur maschinellen Datenerfassung für die Grundstücksdatenbank erarbeitet. Diese Richtlinien

haben sich bewährt, sodaß sie ohne grundsätzliche Änderungen – nur bereichert durch die in den Folgejahren gesammelten Erfahrungen – für die gesamte Datenersterfassung für Zwecke der Einrichtung der Grundstücksdatenbank angewendet werden konnten. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Richtlinien des BEV werden im folgenden sinngemäß angeführt bzw. in Erinnerung gerufen:

Gegenstand der Vorbereitung der maschinellen Datenersterfassung bildeten folgende Datenkategorien:

- die Grundbesitzbogen-Nummer,
- die Angaben über die Grundeigentümer,
- die Angaben über die vorhandenen Wohnhäuser,
- die Baurechte und Bauberechtigten,
- sonstige Angaben.

Die Angaben über die Grundeigentümer wurden in die nachstehend angeführten 5 Segmente unterteilt, wobei jedem Segment mehrere Elemente zugeordnet werden konnten:

1. Segment Zuname	2. Segment Vorname	3. Segment Anschrift	4. Segment Postleitzahl	5. Segment Anteil		
	1. Element: Vorname 2. Element: akadem. Grade und Standesbezeichnung 3. Element: Ledigennamen 4. Element: (m), (e), (v) 5. Element: (Geburtsdatum), (Jahr – Monat – Tag) bzw. (Jahr) } ()	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ausländ 1. Element: Staat 2. Element: polit. Gemeinde 3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung 4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer 5. Element: internationale Postleitzahl </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Inländ – polit. Gemeinde wie Ausländ wie Ausländ – </td> </tr> </table>	Ausländ 1. Element: Staat 2. Element: polit. Gemeinde 3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung 4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer 5. Element: internationale Postleitzahl	Inländ – polit. Gemeinde wie Ausländ wie Ausländ –	die inländische Postleitzahl	
Ausländ 1. Element: Staat 2. Element: polit. Gemeinde 3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung 4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer 5. Element: internationale Postleitzahl	Inländ – polit. Gemeinde wie Ausländ wie Ausländ –					

Die Angaben über die weiteren Datenkategorien waren ebenfalls in Segmente zu unterteilen.

Sofern die vorstehende Reihenfolge der Segmente und Elemente in den Grundbesitzbogen-Titelblättern nicht gegeben war, mußte diese im Zuge der Vorbereitungsarbeiten hergestellt werden.

Weiters wurden im Zuge des Modellversuches Wien „Vorläufige Richtlinien für die maschinelle Ersterfassung der Daten aus den Grundbesitzbogen-Titelblättern für die Grundstücksdatenbank“ entwickelt.

Als Datenerfassungsgerät wurde die Magnetbandschreibkopfmachine MB 72 gewählt, die die Verwendung variabler Feldlängen und die Möglichkeit der optischen Kontrolle der auf der Bandkassette gespeicherten Daten zuließ.

Im Hinblick darauf, daß für die Datenerfassung im Rahmen des Gesamtprojektes entsprechend dem Fortschritt der Entwicklung in der EDV andere technische Lösungen wie im Modellversuch eingesetzt wurden, hatten die o. a. Richtlinien für die maschinelle Ersterfassung der Daten in erster Linie nur für den Modellversuch Bedeutung.

Den Arbeiten am Modellversuch Wien wurde vom BEV absolute Priorität eingeräumt. Die Datenerfassung wurde am 1. Juni 1973 eingeleitet und termingemäß Ende 1974 abgeschlossen.

Im Jänner 1975 wurde beschlossen, während der Laufzeit des Modellversuches Wien das Schriftoperat beim Vermessungsamt Wien sowohl im Wege der Grundstücksdatenbank als auch nach der bisherigen Methode zu führen und hierfür einen eigenen Geschäftsbereich einzurichten. Dieser „Geschäftsbereich S“ bewährte sich während des Ablaufes der Versuchsarbeiten. Dessen Leiter wurde später mit außerordentlichem Erfolg für die Mitarbeiter-schulung bei der Durchführung des Gesamtprojektes eingesetzt. Die Mitarbeiter dieses Arbeitskreises wurden später im Rahmen des Gesamtprojektes für die Erledigung von Arbeitsspitzen bei der Einrichtung der Grundstücksdatenbank verwendet.

Im Zuge des Modellversuches Wien wurde u. a. festgestellt, daß die Anschriften vieler Wohnhäuser fehlerhaft waren oder überhaupt fehlten. Es wurde versucht, in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Wien und den entsprechenden Gemeindeverwaltungen in Nieder-österreich, vorhandene Differenzen nach Möglichkeit zu beheben.

Weiters war ursprünglich vorgesehen, bei Einrichtung der Grundstücksdatenbank die Überlandgrundstücke zu beseitigen. Im Hinblick auf die Anzahl dieser Grundstücke und den mit der Beseitigung verbundenen administrativen Aufwand blieb diese Maßnahme auf den Modellversuch beschränkt.

Am 17. Feber 1978 konnte der Abschlußbericht über den Modellversuch Wien verfaßt werden, obwohl Aktualisierungsarbeiten noch im Laufen waren.

Diese Aktualisierungsarbeiten wurden im Feber 1979 abgeschlossen, sodaß mit Wirksamkeit vom 1. März 1979 für alle Katastralgemeinden des Sprengels des Vermessungsamtes Wien die Grundstücksdatenbank eingeführt werden konnte. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Schriftoperat des Katasters im Vermessungsamt Wien nur mehr mit der Grundstücksdatenbank geführt.

Das Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich hat in seiner Sitzung am 3. März 1978 den Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffend den Abschluß des Modellversuches Wien einer Grundstücksdatenbank hinsichtlich der Angaben des Katastraloperates zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hiebei wurde betont, daß „im Rahmen des nunmehr hinsichtlich der Angaben des Katasters abgeschlossenen Modellversuches die erforderlichen EDV-Programme und Organisationsformen für eine gesamtösterreichische Grundstücksdatenbank entwickelt wurden, wobei den zukünftigen Benützern der Datenbank bei den Projektgruppensitzungen vom Beginn des Modellversuches an Gelegenheit geboten worden ist, sich über den jeweiligen Entwicklungsstand zu informieren und Wunschvorstellungen zu deponieren“.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Projektes und die Zusammenarbeit mehrerer Ressorts empfahl das Subkomitee die Befassung des Ministerrates.

8. Befassung des Ministerrates

Der Bundesminister für Bauten und Technik berichtete dem Ministerrat in dessen 122. Sitzung am 13. Juni 1978 unter Tagesordnungspunkt 7 ausführlich über das Projekt „Grundstücksdatenbank“.

Nach einer kurzen Projektsbeschreibung wurde über die Ergebnisse des Modellversuches Wien und die Beratungsergebnisse der Projektgruppe Grundstücksdatenbank referiert.

Abschließend stellte der Bundesminister für Bauten und Technik fest, daß die am Modellversuch Wien beteiligten Ressorts im Einvernehmen mit dem Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich übereingekommen sind, in Österreich schrittweise eine Grundstücksdatenbank, die sowohl Kataster als auch Grundbuch umfaßt, einzurichten.

Der Ministerrat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Der Bundesminister für Justiz gab dem Ministerrat in der 123. Sitzung am 20. Juni 1978 unter Tagesordnungspunkt 11 einen inhaltlich auf den Ministerratsvortrag des Bautenministers abgestimmten Bericht, der vom Ministerrat ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

9. Schaffung der rechtlichen Grundlagen

Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Führung des Katasters mit der Grundstücksdatenbank erforderte die Vorbereitung einer Novelle zum Vermessungsgesetz durch das Bundesministerium für Bauten und Technik. Der Gesetzesentwurf wurde im Detail auf den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (Grundbuchsumstellungsgesetz) abgestimmt. Weiters waren die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) zu berücksichtigen, nachdem dieses Gesetz entgegen der Absicht der ursprünglichen Regierungsvorlage auch auf öffentlichen Datenbanken anzuwenden ist.

Die zweite Novelle zum Vermessungsgesetz wurde vom Bautenausschuß des Nationalrates am 9. Oktober 1980 behandelt, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgte am 22. Oktober 1980 und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates stellte in seiner Sitzung am 4. November 1980 den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Nachstehend sei der Gesetzestext in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1980, BGBl. Nr. 480, zusammen mit den Erläuterungen gemäß 340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP vom 29. April 1980 wiedergegeben:

„§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungabschnitte (Flächen gleicher Benützungsort, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

- (3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück
1. die Grundstücksnummer,
 2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte,
 3. dessen Gesamtflächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte,
 4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
 5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu führen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.

Erläuterungen:

Die Grundbesitzbogen, die Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis hauptsächlich für Zwecke der Finanzverwaltung darstellen, dienen als Datenerfassungsbelege für die Einrichtung der Grundstücksdatenbank. Durch die segmentweise Speicherung der Daten in der Grundstücksdatenbank können nunmehr Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis nach den verschiedensten Ordnungsprinzipien hergestellt werden. Der bisherige Grundbesitzbogen wird daher durch einen Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Eigentümer ersetzt.

Den Finanzbehörden werden künftig die benötigten Angaben des Katastraloperates in direktem Zugriff über Datenendstationen zur Verfügung stehen. Soweit in bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften noch von Grundbesitzbogen die Rede ist, treten an deren Stelle Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis in einer dem jeweiligen Bedarf angepaßten Ordnung.

In den neuen Abs. 4 wurde nunmehr die Grundstücksdatenbank aufgenommen, wobei hinsichtlich aller Bestandteile des Grenzkatasters die automationsunterstützte Datenverarbeitung zum Einsatz kommen soll. Hinsichtlich der näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank – insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Umstellung – ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Damit kann auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung auf dem Datenverarbeitungssektor Bedacht genommen und die Grundstücksdatenbank schrittweise eingeführt werden. In Abs. 2 Z3 und Abs. 3 werden die Bestimmungen über die Benützungsarten sprachlich verbessert.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. Nr. 565/1978, öffentlich. Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes sind auf den Grenzkataster nicht anzuwenden.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten auch anderen Personen oder Dienststellen auf Antrag die Befugnis zu erteilen, den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen, sofern ihnen diese Befugnis nicht im Wege der Amtshilfe zu gewähren ist. Die Befugnis ist nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(6) Befugnisse gemäß Abs. 4 und 5 sind gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank zu erteilen.

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

Erläuterungen:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Grenzkatasters soll unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes erhalten bleiben. Die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des DSG werden den Besonderheiten des Grenzkatasters nicht gerecht; ihre Anwendbarkeit auf die Grundstücksdatenbank wird daher aus den folgenden Erwägungen ausgeschlossen:

1. Der im § 11 DSG normierten Pflicht zur Mitteilung ‚seiner‘ Daten an den Betroffenen bedarfes für den Grenzkataster nicht, da dieser öffentlich ist. Das gleiche gilt für die Pflicht zur Mitteilung der Herkunft und der Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung dieser Daten. Die meisten Eintragungen werden nämlich auf Antrag des Betroffenen selbst vorgenommen; wenn dies nicht der Fall ist, wird er von der Eintragung verständigt. Weiterer Auskünfte bedarf es daher nicht. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Vermessungsrecht einschließlich des vorliegenden Gesetzes.

Der im § 11 DSG weiter vorgesehenen Pflicht zur Auskunft über die Empfänger übermittelter Daten kann im Grenzkataster in Anbetracht der Fülle der Einsichtnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht nachgekommen werden. Angesichts der Öffentlichkeit des Grenzkatasters kann wohl auch kein berechtigtes Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft bestehen.

2. Die im § 12 DSG normierte Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung von Daten ist mit der Rechtskraft der Eintragungen und dem Schutz des Vertrauens auf den Grenzkataster unvereinbar. Der im § 12 DSG vorgesehene Rechtsbehelf ist im Grenzkataster auch nicht notwendig, um den Betroffenen vor Rechtsnachteilen zu schützen; denn das Vermessungsrecht enthält über das DSG weit hinausgehende Regelungen, die dieses Ziel verfolgen.

3. Vermessungsbefugte sowie andere Personen und Dienststellen, die gemäß § 14 Abs. 4 und 5 einen eigenen Anschluß an die Grundstücksdatenbank haben, können nicht als ‚verlängerter Arm‘ der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich angesehen werden. Sie sind in diesem Zusammenhang Auftraggeber, Verarbeiter, Benützer von Daten und Übermittler von Daten im Sinne des § 3 DSG und unterliegen insoweit den Bestimmungen des 3. Abschnittes des DSG über den privaten Bereich. Aus den zum § 11 DSG angeführten Gründen ist daher auch für sie das im § 25 DSG normierte Auskunftsrecht auszuschließen.

4. Die Überlassung von Daten des Grenzkatasters in das Ausland würde dem 4. Abschnitt des DSG über den internationalen Datenverkehr (§§ 32 bis 34 DSG) unterliegen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Genehmigung oder Registrierung bedürfen. Dies wäre jedoch eine Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes des Katasters, die weder bisher vorgesehen war, noch in Zukunft vertretbar erscheint, zumal nicht öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen, schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch sonst keine Hinderungsgründe zu ersehen sind, die gegebenenfalls einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission gemäß § 32 Abs. 3 DSG entgegenstehen könnten.

5. Die Aufnahme der an sich vorhandenen Registernummer, die im § 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSG vorgeschrieben wird, in Auszügen aus dem Grenzkataster ist in Anbetracht der Angabe der ausstellenden Behörde in Klarschrift nicht erforderlich.

Abs. 3 sieht für die Abwicklung der Einsicht in den Grenzkataster die Ausfertigung von Auszügen vor, die der Partei überlassen werden. Diese Form der Einsicht ist für die Partei einfacher als die Einsicht am Bildschirmgerät, sie ist gegenüber dieser mit keinen Verzögerungen verbunden und hat überdies den Vorteil, daß sich die Partei keine Notizen über den Stand des Grenzkatasters machen muß. Bei Gewährung der Einsicht am Bildschirmgerät selbst könnten überdies längere Wartezeiten für nachkommende

einsichtnehmende Parteien sowie Verzögerungen im Arbeitsablauf im Vermessungsamt nicht vermieden werden.

Die Ausfertigung von Auszügen aus dem Grenzkataster löst allerdings eine Gebührenpflicht aus, während die Einsicht in der derzeitigen Form gebührenfrei ist. Da in einem automationsunterstützt geführten Grenzkataster einerseits jede Einsicht Kosten verursacht und andererseits mit der neuen Form der Einsicht für die Parteien erhebliche Vorteile verbunden sind, ist die damit verbundene Entrichtung von Verwaltungsabgaben für den Großteil der Einsichten angebracht. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen, in denen heute der Grenzkataster eingesehen wird, für die Betroffenen wesentlich günstiger sein, schriftlich einen Auszug zu bestellen; dieser würde binnen weniger Tage zugestellt werden. Der Partei werden dadurch auch die mitunter beträchtlichen Kosten der Fahrt zum Vermessungsamt und der damit verbundene Zeitverlust erspart.

Ein weiterer Vorteil, der auch der Einsicht nehmenden Person Zeit und unter Umständen Fahrtkosten erspart, ist die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeiten. Zunächst fällt für diejenigen, die sowohl in den Kataster, als auch in das Grundbuch Einsicht nehmen wollen, der Weg zu zwei Behörden weg, da bei den Vermessungsämtern auch das Grundbuch eingesehen werden kann. Die Einsichtsmöglichkeit wird auch durch die Gewährung der unmittelbaren Einsicht für die Vermessungsbefugten gemäß Abs. 4 sowie andere Personen oder Dienststellen gemäß Abs. 5 erweitert. Letztlich können überall, wo der Grenzkataster eingesehen werden kann, nicht nur die Operate des betreffenden Vermessungsamtes, sondern alle auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Operate des Grenzkatasters in Österreich eingesehen werden. Für kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters sieht der Abs. 3 eine Ausnahme vor, die es der Partei ermöglicht, gebührenfrei die gewünschte Information zu erlangen. Die Richtschnur, ob eine kurze Mitteilung im Sinn dieser Bestimmung vorliegt, wird die dadurch verursachte Belastung des Vermessungsamtes sein müssen. Wird man daher einerseits nicht zu engherzig sein müssen, wenn sich eine Anfrage bloß auf wenige Angaben des Grenzkatasters bezieht, wird andererseits das Erfordernis einer kurzen Mitteilung nicht gegeben sein, wenn eine Person anlässlich einer Vorsprache beim Vermessungsamt eine an sich kurze Mitteilung für eine große Anzahl von Grundstücken erhalten will. Es ist dabei bewußt eine elastische Formulierung gewählt worden, durch die unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Vermessungsämtern Rechnung getragen werden kann. Es ist beabsichtigt, bei der Anwendung dieser Bestimmung möglichst benutzerfreundlich vorzugehen, doch darf dadurch der übrige Geschäftsverkehr des Vermessungsamtes nicht leiden. Die gegenständliche Bestimmung sieht neben der mündlichen Mitteilung noch zwei weitere gleichwertige Möglichkeiten vor. Einsicht in einen Auszug bedeutet dabei, daß dieser der Partei nicht überlassen wird. Einsicht mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen bedeutet nach dem heutigen Stand der Planung und der technischen Möglichkeiten Einsicht am Bildschirmgerät; die allgemeine Formulierung ist mit Rücksicht auf die gerade auf diesem Gebiet sehr rasche technische Entwicklung gewählt worden. Die Wahl, von welcher der drei Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, steht dem Vermessungsamt zu.

Die im Abs. 4 und 5 vorgesehene Befugnis zur unmittelbaren Einsicht ist durch die Haltung eigener Abfragegeräte auszuüben, die die Abfrage der angeführten, in der Grundstücksdatenbank gespeicherten Eintragungen über Datenübertragungsleitungen ermöglichen. Analoge Bestimmungen im Hinblick auf die Notare und Rechtsanwälte enthält das vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Grundbuchsumstellungsgesetz. Die Auflagen und Bedingungen werden auf das DSG abgestimmt werden.

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.

Erläuterungen:

Abs. 1 enthält den Auftrag zur Verknüpfung der Daten des Katasters und des Grundbuches im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung und bildet damit die Grundlage zur Errichtung einer beiden Zwecken dienenden Datenbank.

Die Neuformulierung des Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits seit geraumer Zeit aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung Kopien der Katastralmappe als Grundbuchsmappe Verwendung finden.

§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.

Erläuterungen:

Diese Bestimmung soll der Finanzverwaltung den direkten Zugriff zu den Angaben des Katastraloperates über Datenendstationen sichern. Damit wird der Finanzverwaltung der jeweils aktuelle Stand des Katastraloperates zur Verfügung stehen.

§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

Erläuterungen:

In Abs. 1 wurde die für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr eingefügt. Diese Gebühr wird als Grund- und Zeitgebühr zu entrichten sein. Hiebei ist für die Bemessung der Gebühr die Zeit maßgeblich, für die durch eine Abfrage die für die Grundstücksdatenbank eingesetzte Zentraleinheit beansprucht wird. Bei der Bemessung der Gebühr wird auch zu berücksichtigen sein, daß den mit eigenen Datenendstationen an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Personen Kosten durch die Haltung der Datenendstationen erwachsen.

Der neu eingefügte Abs. 3 nützt die Möglichkeiten der Grundstücksdatenbank aus, um Parteien, die Informationen sowohl aus dem Grundbuch, als auch aus dem Kataster benötigen, den Weg zu einer zweiten Behörde zu ersparen und soll gewährleisten, daß für die Ausstellung von Auszügen aus dem Kataster bei den Vermessungsbehörden und den Grundbuchsgerichten nicht unterschiedlich hohe Gebühren zu entrichten sind.

Durch die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 4 für Auszüge und Abschriften, die im automationsunterstützten Verfahren hergestellt werden, soll vermieden werden, daß den Interessenten an öffentlich zugänglichen Grundstücksdaten als Folge der Automation derzeit vermeidbare Gebührenbelastungen erwachsen, weil anstelle einer persönlichen Einsichtnahme Auszüge in Form von Ausdrucken entgegengenommen werden müssen.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Die Änderung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 47 notwendig geworden.“

Die Formulierung des § 59, der die Bestimmungen über die Vollziehung zur zweiten Novelle zum Vermessungsgesetz enthält, wurde der neuen Rechtslage angepaßt.

Auf Grund der im § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes nunmehr enthaltenen Verordnungsermächtigung wurden vom Bundesminister für Bauten und Technik mehrere Verordnungen erlassen, wobei deren erste folgenden Wortlaut hatte:

„263. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Mai 1981 über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. (1) Die in der Grundstücksdatenbank enthaltenen Angaben sind in einem Datenverarbeitungssystem im Direktzugriff zu speichern.

(2) Die Führung hat im Wege der Datenfernverarbeitung auf Grund vorgegebener Datenverarbeitungsprogramme zu erfolgen.

§ 2. Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) in den Sprengeln folgender Vermessungsämter zu führen: Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Bruck an der Mur, Linz, Melk, Mödling, Wien, Wiener Neustadt.

§ 3. In den Sprengeln folgender Vermessungsämter hat die Umstellung des Grenzkatasters auf die Führung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu erfolgen: Bludenz, Bregenz, Eisenstadt, Feldkirch, Gmunden, Graz, Imst, Innsbruck, Judenburg, Kitzbühel, Klagenfurt, Kufstein, Landeck, Salzburg, St. Johann im Pongau, St. Pölten, St. Veit an der Glan, Schwaz, Vöcklabruck, Wels, Zell am See.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1981 in Kraft.“

Im Zuge der schrittweisen Umstellung des Grenzkatasters auf die Führung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung gab die o. a. Verordnungsermächtigung zu weiteren Verordnungen Anlaß, in denen jeweils die Sprengel jener Vermessungsämter festgelegt wurden, in denen der Grenzkataster mit Hilfe der Grundstücksdatenbank zu führen ist bzw. in denen die Umstellung des Grenzkatasters auf diese Art der Führung vorzunehmen ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umstellung des Grundbuches auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung erfolgte mit dem Grundbuchumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980.

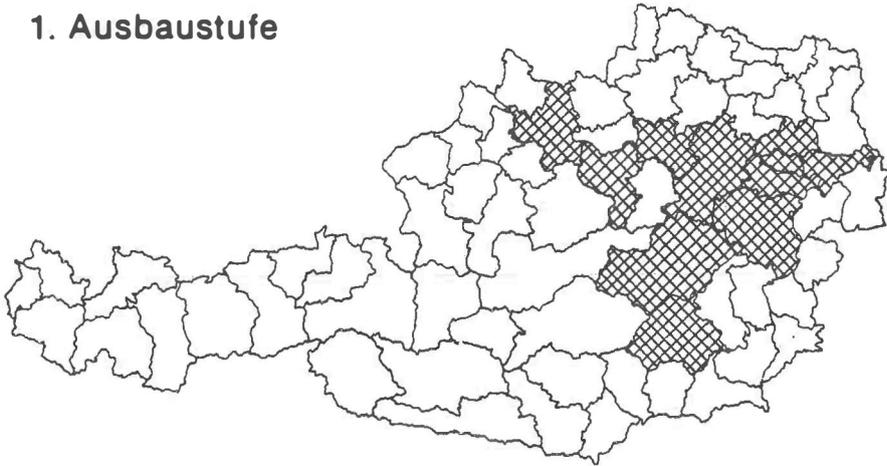
10. Planung der Einrichtung

Diese Planung wurde von den Grundsätzen bestimmt,

- die wichtigsten Vermessungsämter vordringlich zu versorgen,
- die Vorbereitungsarbeiten für die Datenerfassung in Ansehung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter und möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Aufsichtsbereiche zu verteilen,
- die Datenerfassungskapazitäten bei der ADV-Abteilung möglichst hoch und konstant zu halten.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Einrichtung der Grundstücksdatenbank in den nachstehend angeführten acht Ausbaustufen vorgesehen.

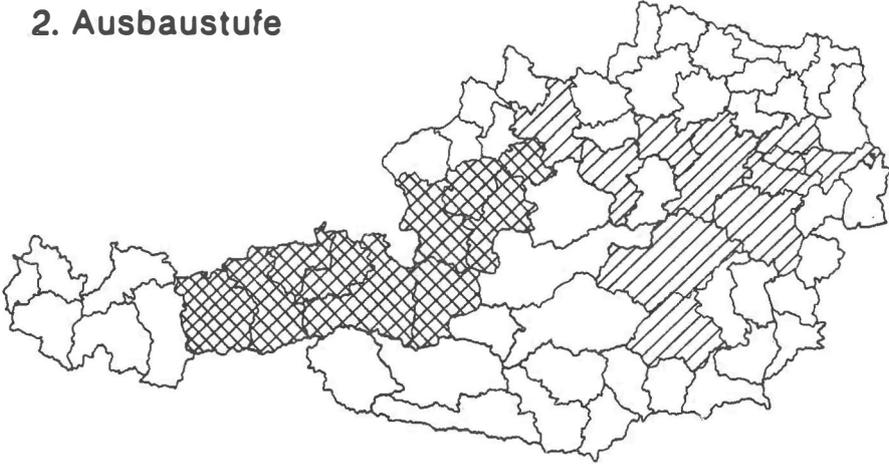
1. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Amstetten	03	4	148	30.080	204.956	37.064	1.319
Baden	04	3	80	32.338	118.060	38.944	753
Bruck a.d. Leitha	05	3	60	26.474	117.519	36.116	702
Melk	14	4	273	28.819	189.102	34.209	1.015
Mödling	16	1	28	24.307	67.973	30.777	277
St. Pölten	19	5	475	54.365	282.374	64.314	2.161
Wr.Neustadt	23	5	198	62.039	276.844	77.299	2.176
Linz	45	7	183	63.306	331.509	75.880	1.466
Bruck a.d. Mur	60	6	209	32.347	197.659	41.126	3.255
Graz	63	3	232	79.348	348.560	95.866	1.907
10		41	1.886	433.423	2,134.556	531.595	15.031

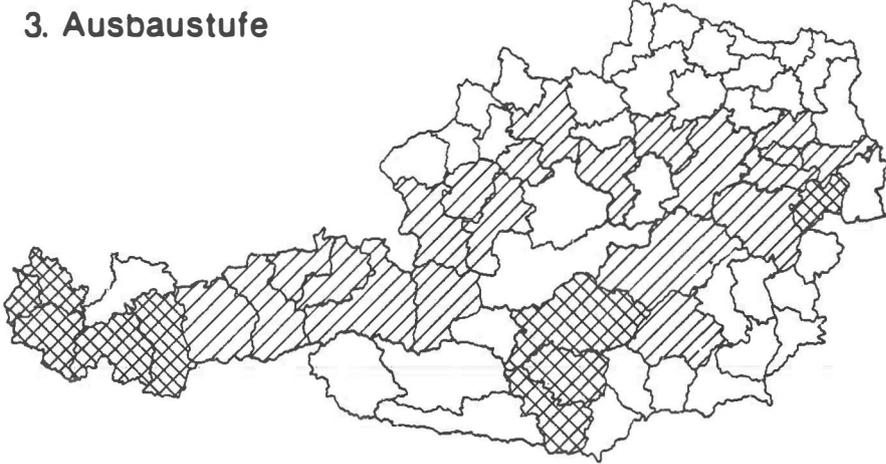
2. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Gmunden	42	2	88	24.936	126.027	30.288	1.432
Vöcklabruck	50	4	93	32.334	214.110	37.596	1.083
Wels	51	3	102	27.135	146.023	32.850	646
St.Johann i. Pongau	55	4	85	13.778	91.460	18.782	1.755
Salzburg	56	7	160	52.374	248.460	63.296	1.737
Zell am See	57	4	95	17.629	105.339	23.848	2.641
Innsbruck	81	3	80	35.149	179.028	47.220	2.095
Kitzbühel	82	2	22	13.503	82.777	16.623	1.163
Kufstein	83	2	42	16.597	94.145	19.342	969
Schwaz	87	2	41	13.616	79.957	16.127	1.843
10		33	808	247.051	1,367.326	305.972	15.364

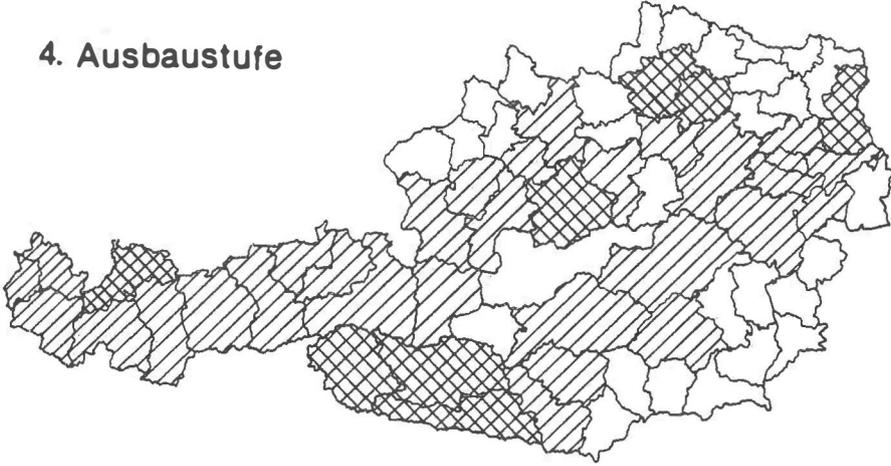
3. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Eisenstadt	30	2	51	55.534	228.599	64.231	753
Judenburg	65	5	160	24.687	179.369	31.342	3.058
Klagenfurt	72	3	176	41.215	232.128	48.463	1.451
St.Veit a.d. Glan	74	5	112	14.616	144.811	18.190	1.492
Imst	80	2	23	13.941	113.596	19.737	1.724
Landeck	84	1	31	11.830	84.173	14.949	1.594
Bludenz	90	2	28	15.690	95.417	21.240	1.287
Bregenz	91	2	44	28.175	136.018	36.991	863
Feldkirch	92	2	34	38.764	132.514	55.368	450
	9	24	659	244.452	1,346.625	310.511	12.672

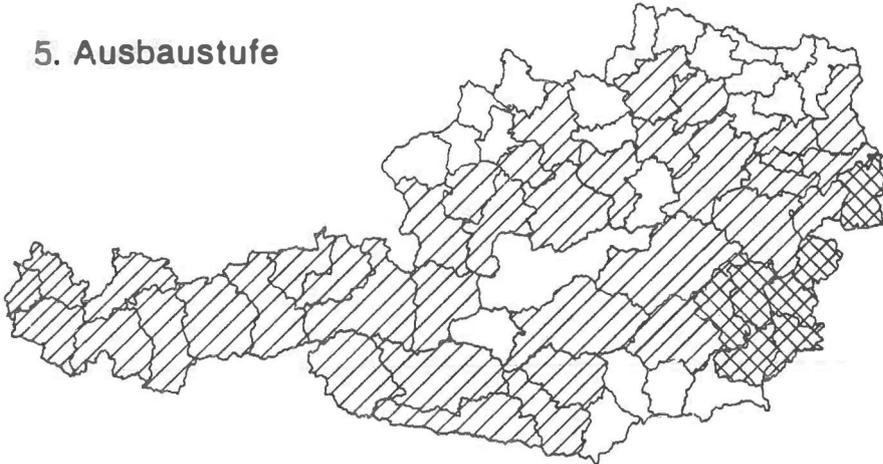
4. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Gänserndorf	06	4	103	49.544	244.304	71.147	1.270
Krems	12	4	223	40.431	231.823	61.581	974
Zwettl	24	4	353	22.646	277.851	27.109	1.399
Steyr	49	5	123	28.391	194.739	35.864	2.094
Spittal a.d. Drau	73	5	109	24.368	190.112	29.449	2.770
Villach	75	3	129	38.627	265.538	45.760	1.939
Lienz	85	2	62	12.121	102.835	15.524	2.020
Reutte	86	1	42	12.482	91.775	18.292	1.236
	8	28	1.144	228.610	1,598.977	304.726	13.702

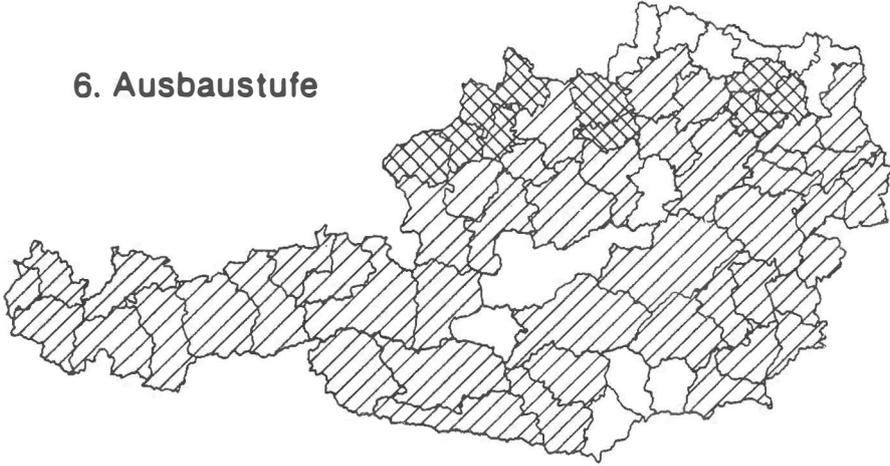
5. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Güssing	31	2	91	34.445	231.013	44.282	738
Neusiedl	32	1	28	31.358	162.490	46.777	1.038
Oberpullendorf	33	1	63	35.315	197.097	51.363	701
Oberwart	34	1	92	41.124	280.571	52.866	732
Feldbach	62	2	179	33.387	245.427	38.633	997
Hartberg	64	1	130	21.610	170.176	25.784	954
Weiz	68	3	162	24.019	190.316	28.631	1.062
	7	11	745	221.258	1.477.090	288.336	6.222

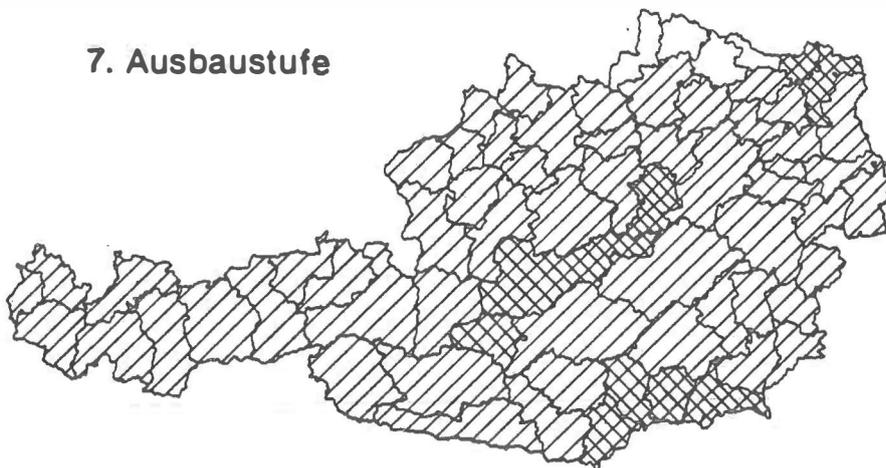
6. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Hollabrunn	09	2	109	25.079	149.638	32.954	625
Korneuburg	11	2	90	26.629	139.675	37.004	626
Tulln	20	2	142	33.194	145.949	40.532	657
Braunau	40	4	116	28.689	193.488	34.118	1.040
Freistadt	41	3	74	16.338	193.223	19.585	993
Grein	43	3	56	14.954	129.098	18.711	611
Grieskirchen	44	3	82	18.028	151.886	20.468	579
Ried	46	2	107	17.072	136.476	21.013	585
Rohrbach	47	4	81	16.775	182.900	20.985	827
Schärding	48	3	108	16.275	173.613	19.611	618
10	28	965	213.033	1,595.946	264.981	7.161	

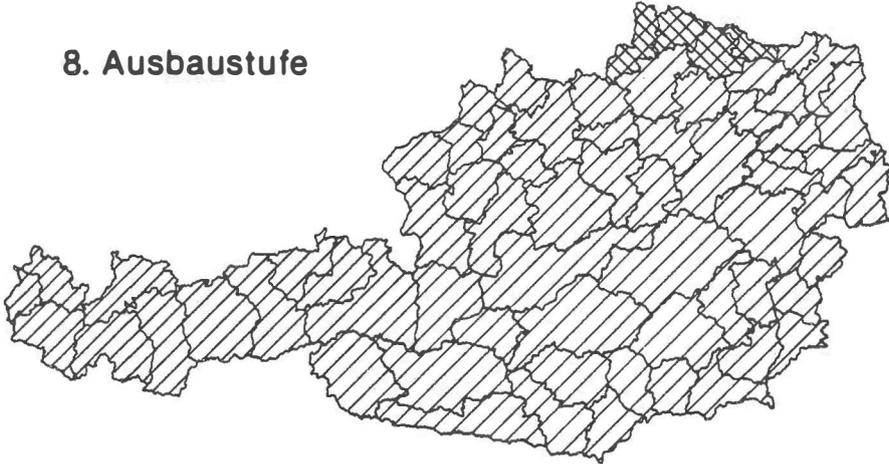
7. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Laa a.d. Thaya	13	1	53	15.682	107.758	32.497	410
Mistelbach	15	3	93	46.612	303.884	73.209	879
Scheibbs	22	1	85	11.444	87.306	13.728	1.021
Tamsweg	58	1	41	6.377	48.332	8.094	1.019
Deutsch- landsberg	61	3	176	21.890	162.557	24.917	863
Leibnitz	66	4	247	41.221	297.812	47.527	1.017
Liezen	67	6	97	21.718	149.870	27.711	3.270
Völkermarkt	76	3	110	16.863	126.905	18.690	919
Wolfsberg	77	2	116	14.572	123.318	16.514	960
	9	24	1.018	196.379	1.407.742	262.887	10.358

8. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km ²)
Gmünd	07	4	131	17.843	182.981	22.959	706
Horn	10	2	157	20.258	162.070	27.420	783
Retz	18	2	49	19.863	129.515	33.277	385
Waidhofen a.d. Thaya	21	1	173	17.745	163.279	23.715	669
4		9	510	75.709	637.845	107.371	2.623

Anmerkung für die Ausbaustufen 2 bis 8:

Die Sprengel der Vermessungsämter der jeweiligen Ausbaustufe sind gerastert, jene der bereits abgeschlossenen Ausbaustufen schraffiert dargestellt.

Die erste Ausbaustufe umfaßte, den eingangs angeführten Grundsätzen folgend, die Vermessungsämter zwischen Wien und Linz sowie zwischen Wien und Graz und die Vermessungsämter Linz und Graz selbst.

Das Finanzamt Bruck an der Leitha ist oft als Versuchsträger für neue Arbeitsmethoden im Bereiche der Finanzverwaltung herangezogen worden. Um die Zusammenarbeit zwischen Vermessungsbehörde und Finanzbehörde nach Einrichtung der Grundstücksdatenbank bereits frühzeitig erproben zu können, wurde auch das Vermessungsamt Bruck an der Leitha bereits in die erste Ausbaustufe einbezogen.

Die zweite Ausbaustufe sollte die mit der Einführung der Grundstücksdatenbank eintretenden Arbeiterleichterungen insbesondere für den arbeitsintensiven Bereich zwischen Linz und Salzburg und dem unteren Inntal bis Innsbruck wirksam werden lassen.

In der dritten Ausbaustufe sollte die Grundstücksdatenbank in den noch fehlenden Landeshauptstädten eingerichtet werden.

In der vierten bis achten Ausbaustufe sollte die Grundstücksdatenbank nach den Arbeitskapazitäten zur Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter für die Datenersterfassung und der Kapazität für diese Erfassung selbst sowie nach Maßgabe der Möglichkeiten der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf dem Gebiete der Datenfernverarbeitung in allen restlichen Vermessungsämtern Österreichs eingerichtet werden.

11. Datenerfassung

Die Vorbereitung für die Datenersterfassung erfolgte im wesentlichen durch die Vermessungsämter, die Datenersterfassung selbst wurde zentral durch die ADV-Abteilung durchgeführt. Wie bereits früher erwähnt, wurde die Vorbereitung für die Datenersterfassung nach Richtlinien vorgenommen, die weitgehend bereits dem Modellversuch Wien zugrunde lagen.

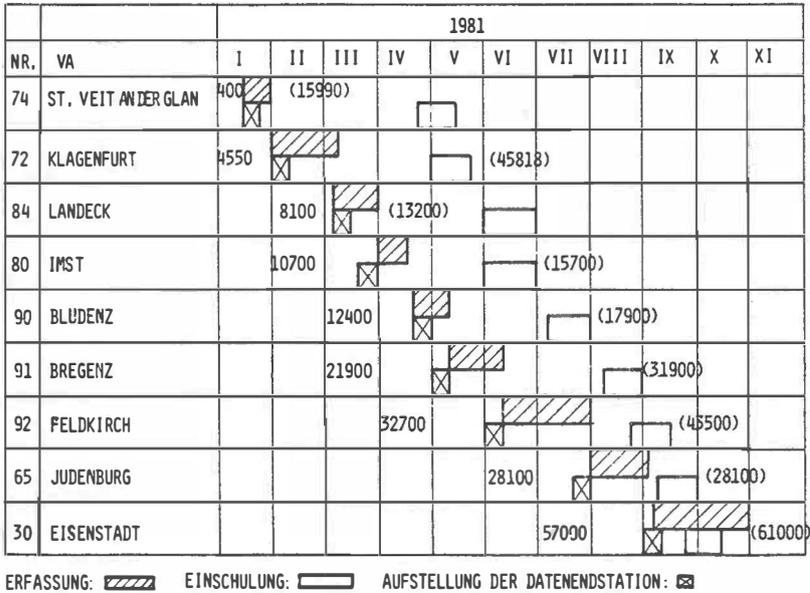
Für die termingerechte Fertigstellung der Vorbereitungsarbeiten mußte der Mehrleistungssektor in Anspruch genommen werden, da die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter sonst nicht gewährleistet hätte werden können. Als wichtigster Planungsparameter zur Steuerung eines möglichst linearen Zeit-Leistungs-Verhältnisses über den gesamten Projektverlauf ergab sich die Datenersterfassungskapazität bei der ADV-Abteilung. Durch eine abteilungsinterne Schwerpunktbildung beim Personaleinsatz konnten Urlaube und Krankenstände des Datenerfassungspersonals ausgeglichen werden und die Kapazität möglichst konstant gehalten werden.

Zur optimalen Ausnützung dieser Kapazität war es notwendig, die Termine für die Fertigstellung der Vorbereitungsarbeiten exakt vorauszuplanen und einzuhalten. Diese Termine wurden jeweils vor Beginn einer Ausbaustufe zwischen der ADV-Abteilung, den zuständigen Vermessungsinspektoren und den betroffenen Vermessungsämtern vereinbart. Die notwendige genaue Einhaltung dieser Termine war nur durch eine entsprechende Schwerpunktbildung bei der Tätigkeit der Vermessungsämter möglich.

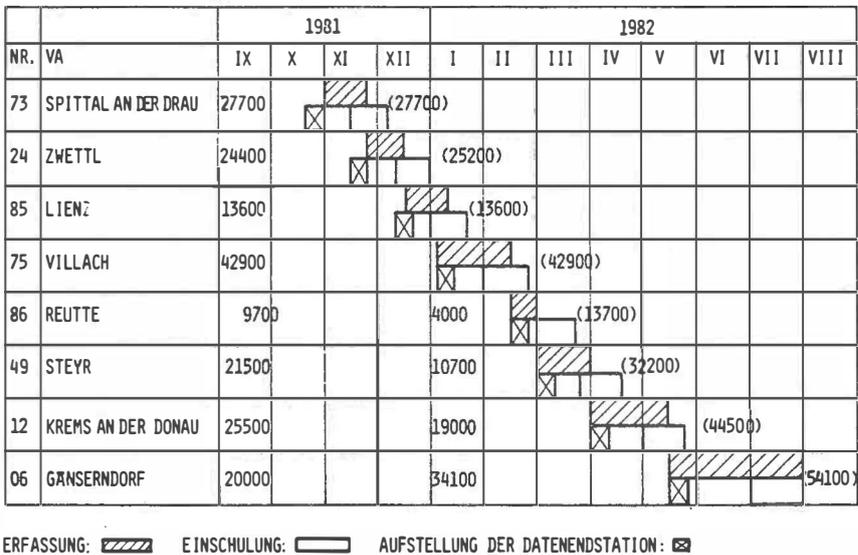
Vom Abschluß der Vorbereitungsarbeiten an wurde die Führung des Katasters in seiner bisherigen Form unterbrochen. Nach der Datenersterfassung erfolgte die Aktualisierung des Datenbestandes bereits in der Grundstücksdatenbank. Hierzu war es notwendig, die Durchschaltung der Datenfernübertragungsleitungen vom Bundesrechenamt zu den Vermessungsämtern, die Installation der Datenendstationen in diesen Ämtern und die Schulung der Mitarbeiter zeitlich auf den Zeitraum der Datenersterfassung abzustimmen.

Die nachstehend angeführten Schaubilder zeigen nach Ausbaustufen gegliedert den zeitlichen Ablauf und die Verflechtung dieser Arbeitsvorgänge. Die bei jedem Vermessungsamt angegebenen Zahlen stellen ein Maß für den bei den Vorbereitungsarbeiten für die Datenersterfassung anfallenden Arbeitsaufwand dar.

3. AUSBAUSTUFE



4. AUSBAUSTUFE



7. AUSBAUSTUFE

NR.	VA	1983				1984							
		IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
58	TAMSWEG	7500	☒	▨	▨			(7500)					
22	SCHEIBBS	13500	☒	▨	▨				(13500)				
77	WOLFSBERG	16800		☒	▨					(16800)			
66	LEIBNITZ	47000			▨	▨	▨				(47000)		
15	MISTELBACH	51500					▨	▨	▨			(51500)	
13	LAA AN DER THAYA	14000					3200		▨	▨		(17200)	
61	DEUTSCHLANDSBERG	15000					9800			▨	▨		(24800)
67	LIEZEN	15000					10700				▨	▨	(25900)
76	VÖLKERMARKT	7000					12500					▨	(19500)

ERFASSUNG: ▨ EINSCHULUNG: ▭ AUFSTELLUNG DER DATENENDSTATION: ☒

8. AUSBAUSTUFE

NR.	VA	1983	1984					
		I - XII	VII	VIII	IX	X	XI	XII
07	GMOND	6000	14900	▨	▨		(20900)	
10	HORN	4200	18600		▨	▨		(22800)
18	RETZ	3000	18600			▨		(21600)
21	WALDHOFEN	2000	18000				▨	(20000)

ERFASSUNG: ▨ EINSCHULUNG: ▭ AUFSTELLUNG DER DATENENDSTATION: ☒

12. Installation der Datenendstationen

Neben der zeitgerechten Veranlassung der Bereitstellung der Datenfernübertragungsleitungen wurden jeweils vor Beginn einer Ausbaustufe mit den betroffenen Vermessungsämtern Kontakte hinsichtlich der Aufstellung der Datenendstationen hergestellt.

Es wurde getrachtet die Datenendstation grundsätzlich im Parteienverkehrsraum, allenfalls in einem unmittelbar an diesen anschließenden Raum zu installieren.

Für die Installationsplanung wurden dem jeweils betroffenen Vermessungsamt die Erfahrungen der bereits an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Vermessungsämter im Hinblick auf Raumbedarf, Stromzufuhr, Beleuchtungsverhältnisse, aber auch hinsichtlich organisatorischer und ergonomischer Grundsätze mitgeteilt.

13. Mitarbeiterschulung

Vor Beginn einer jeden Ausbaustufe wurden zur Information der mit den Agenden der Grundstücksdatenbank unmittelbar betrauten Bediensteten der Leiter des Geschäftsbereiches 4 bzw. der geschäftsführende Grundkatasterführer der jeweils betroffenen Vermessungsämter zu einer Informationstagung nach Wien einberufen. Im Rahmen dieser Informationstagung wurden sowohl die technisch-administrativen Grundsätze als auch die Grundsätze des Projektes aus der Sicht der EDV behandelt. Die Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter für die Datenersterfassung wurde an Hand der bestehenden Richtlinien theoretisch und in Form von Übungen auch praktisch erläutert.

Ferner wurde eine erste Einführung in die Bedienung der Datenendstation gegeben.

Die Schulung der Mitarbeiter im Detail erfolgte bewußt in deren vertrauter Umgebung am Arbeitsplatz und wurde in den ersten Ausbaustufen durch zwei Bedienstete vorgenommen, die am Projekt Grundstücksdatenbank bereits in einem sehr frühen Stadium mitgearbeitet hatten und die in die Entscheidungsprozesse während des Projektverlaufes unmittelbar eingebunden waren.

In den späteren Ausbaustufen wurden diese Bediensteten durch erfahrene Grundkatasterführer in den einzelnen Aufsichtsbereichen unterstützt.

Zur Erhaltung eines möglichst hohen Ausbildungsstandards ist die Abhaltung von Informationstagungen in größeren Intervallen vorgesehen. Solche Veranstaltungen haben bereits im Burgenland, in Vorarlberg, in Salzburg und in der Steiermark stattgefunden.

14. Information der Benützer

Nachdem die Grundstücksdatenbank in einem Vermessungsamt bereits einige Zeit in Betrieb ist und somit sowohl die Benützer dieses Systems als auch die Bediensteten des Vermessungsamtes über gewisse Erfahrungen verfügen, wurden bzw. werden in jedem Vermessungsamt Informationsgespräche zur Klärung offener Fragen und zur Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung abgehalten. Neben je einem mit administrativen Problemen und einem mit EDV-Problemen unmittelbar befaßten maßgeblichen Bediensteten des BEV nahmen an diesen Gesprächen der zuständige Vermessungsinspektor, der Leiter und die Bediensteten des Vermessungsamtes auf der einen Seite teil, auf der Benützerseite setzten sich die Teilnehmer insbesondere aus den Notaren, Rechtsanwälten, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, den Vertretern der Kreditwirtschaft und der Gemeinden zusammen.

15. Führung der Grundstücksdatenbank

Im Juni 1979 wurden mit einem Erlaß des BEV „Vorläufige Richtlinien für die Führung der Grundstücksdatenbank“ erlassen.

Diese Richtlinien enthielten die Bestimmungen für die Führung der Grundstücksdatenbank durch die Vermessungsbehörden nach Maßgabe des Vermessungsgesetzes. Bedingt durch den schrittweisen Aufbau der Grundstücksdatenbank war es erforderlich, in diese Richtlinien auch Bestimmungen für die Führung jener Daten aufzunehmen, die nach der Automatisierung der Grundbücher von den Grundbuchgerichten geführt werden.

In diese Richtlinien wurden und werden die Erfahrungen der Benutzer der Grundstücksdatenbank laufend eingebaut, nachdem diese Anregungen in dem hierzu eingerichteten Arbeitsausschuß „Technisch-administrative Angelegenheiten der Grundstücksdatenbank“ diskutiert und aufbereitet wurden.

Heute regeln diese Richtlinien die in der Grundstücksdatenbank einzuhaltende Vorgangsweise bei

- der Neuschaffung, Änderung, Auflassung und Benennung von Katastralgemeinden,
- der Grundstücksvereinigung,
- dem Berichtigungsverfahren,
- der Einführung des Grenzkatasters,
- der Umwandlung,
- den Grenzvermessungen,
- der Erhebung der Benützungsorten,
- der Planbescheinigung,
- der Grenzwiederherstellung,
- der Grenzermittlung,
- der Mappenberichtigung,
- den Anträgen auf Durchführung bescheinigter Pläne gem. §§ 13 und 15 LiegTeilG,
- der Behandlung von Grundbuchsbeschlüssen,
- der Kentlichmachung einer vollzogenen Durchführung und
- den Berufungen.

Ferner enthalten diese Richtlinien Bestimmungen über die Gestaltung des Arbeitsablaufes an der Datenendstation sowie über die Handhabung der Abfrageprogramme und der Veränderungsprogramme.

Neben ausführlichen Musterbeispielen enthalten diese Richtlinien noch eine detaillierte Bedienungsanleitung der Datenendstation.

Neuerdings hat das BEV noch eine kurzgefaßte Anleitung zum Gebrauch der Abfrageprogramme und der Veränderungsprogramme als Gedächtnisstütze für den Praktiker herausgegeben.

16. Schlußbetrachtung

Mit der Grundstücksdatenbank verfügt Österreich — nach den ho. Informationen als erster Staat der Welt — über ein ausgezeichnetes Instrument zur Führung des Katasters und in Teilen des Staatsgebietes bereits jetzt auch des Grundbuches, wobei in absehbarer Zeit auch für den Rest des Staatsgebietes das Grundbuch automationsunterstützt geführt zur Verfügung stehen wird.

Damit verfügt Österreich aber auch über einen wesentlichen Teil der Basisinformationen eines grundstücksbezogenen Landinformationssystems. Es muß Aufgabe der unmittelbar vor uns liegenden Jahre sein, diese Basisdatenbank um die Koordinatendatenbank und um die digitale Katastralmappe zu erweitern. Hand in Hand damit wird abzuklären sein, um welche

Datenbestände die Basisinformationen selbst erweitert werden müssen und welche Datenbanken unter Wahrung der gesetzlichen Kompetenzen für deren Führung auf den Basisinformationen aufzubauen sind.

Literaturverzeichnis

- Höllrigl, F.:* Fortführung des Schriftoperates des Grundkatasters durch Verwendung von Lochkartenmaschinen; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1956, Heft Nr. 3
- Höllrigl, F.:* Erfahrungen bei der Umstellung des österreichischen Katasterschriftoperates auf Lochkarten; Zeitschrift für Vermessungswesen 1958, Heft Nr. 11
- Höllrigl, F.:* Rationalisierung im österreichischen Bundesvermessungsdienst durch den Einsatz des Lochkartenverfahrens für geodätische Berechnungen; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1960, Hefte Nr. 2 und 3
- Boxan, R.:* Die elektronische Netzeinschaltung; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1962, Hefte Nr. 4 und 5
- Höllrigl, F.:* Stand der Automation im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Mitteilungen der geodätischen Institute der Technischen Hochschule Graz, Folge 6, 1966
- Höllrigl, F.:* Kataster und Automation, 150 Jahre Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Hrbek, F.:* Organisatorische Voraussetzungen der Grundstücksdatenbank, Siebente Fachtagung für Vermessungswesen 1973
- Zimmermann, E.:* Technische Voraussetzungen für die Grundstücksdatenbank, Siebente Fachtagung für Vermessungswesen 1973
- Zimmermann, E.:* Entwicklung und Aufbau der österreichischen Grundstücksdatenbank, evm 25/1977
- Kopsa, L.:* Die Führung des Katasters in der Grundstücksdatenbank, evm 25/1977
- Sedlacek, O.:* Datenerfassung für die Grundstücksdatenbank – ein Problem im Milliardenbereich, evm 25/1977
- Fleissig, J.:* Das erste Vermessungsamt mit GDB (Grundstücksdatenbank), evm 25/1977
- Twaroch, Ch.:* Grundstücksdatenbank als Basis – FIG Symposium über Landinformationssysteme, evm 28/1979
- Hrbek, F.:* Grundstücksdatenbank im Ministerrat, evm 28/1979
- Kaluza, H.:* Bodeninformationssysteme heute und morgen – Entwicklungstendenzen im Bereiche der Bodeninformation, ÖZ 1/1979
- Hrbek, F.:* Die Entstehung der österreichischen Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS, ÖZ 3/1979
- Kaluza, H.:* Bodeninformation und Rechtsordnung, ÖZ 3/1979 und evm 29/1979
- Zimmermann, E.:* Die technische Realisierung eines Landinformationssystems, ÖZ 3/1979
- Hrbek, F.:* VermG – GUG – DSG, evm 30/1979
- Hochwartner, A.:* Integration der Datenendstation in den Dienstbetrieb, evm 30/1979
- Hrbek, F.:* Vermessungsgesetz – novelliert, ÖZ 4/1980
- Hochwartner, A.:* GDB – Erfahrungen der Praktiker berücksichtigt, evm 32/1980
- Hrbek, F.:* GDB – Gesetzliche Grundlagen, evm 33/1981
- Kopsa, L.:* Die Aufgaben des Masterterminals bei der Führung der Grundstücksdatenbank, evm 33/1981
- Hochwartner, A.:* Grundstücksdatenbank – Agrarverfahren, evm 33/1981
- Sambor, K.:* Möglichkeiten der Datenkommunikation mit der Grundstücksdatenbank, ÖZ 2/3/1982
- Hochwartner, A.:* Berufsbegleitende Fortbildung – Thema Grundstücksdatenbank, evm 39/1983
- Zimmermann, E.:* GDB und BTX, evm 39/1983
- Schwarzinger, K.:* Die GDB in allen Vermessungsämtern in Tirol und Vorarlberg eingeführt, evm 40/1983
- Hochwartner, A.:* GDB – Informationsgespräche, evm 41/1983
- Dittrich – Hrbek – Kaluza:* Das österreichische Vermessungsrecht, Manz Verlag Wien, 1985
- Hrbek, F.:* Die Schaffung der österreichischen Grundstücksdatenbank – Organisatorische Maßnahmen, evm 45/1985
- Zimmermann, E.:* Die technischen Einrichtungen der Grundstücksdatenbank, evm 45/1985
- Kopsa, L.:* Das Programmsystem der Grundstücksdatenbank, evm 45/1985
- Hochwartner, A.:* Einschulung und Information, evm 45/1985
- Sedlacek, O.:* Einrichtung der Grundstücksdatenbank – Rückblick – Abschlußbericht, evm 45/1985
- 340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Die technischen Komponenten der Grundstücksdatenbank (GDB).

Von Eugen Zimmermann, Wien

0. Allgemeines

Die Ziele, die mit der Einrichtung einer Grundstücksdatenbank (GDB) in Österreich verbunden sind, bestehen grundsätzlich in einer rationelleren Abwicklung des Verwaltungsgeschehens in den Vermessungsämtern und Grundbuchsämtern. Darüber hinaus bieten die technischen Charakteristika der GDB neue Möglichkeiten in der Kommunikation und in der Weiterverwendung der Daten durch verschiedene Benutzergruppen. Die GDB wird schließlich zur Basisdatenbank für den Aufbau von weiteren Datenbanken für Statistik, Planung und Dokumentation.

Die Nutzung der angeführten Möglichkeiten bedarf natürlich einer rechtlichen Basis. Diese ist durch eine Novelle zum Vermessungsgesetz und durch das Grundbuchumstellungsgesetz in einem bestimmten Umfang gegeben. Der technische Aufbau und die Nutzung der technischen Möglichkeiten der GDB sind daher unter dem Gesichtspunkt gesetzlicher Bestimmungen und gesetzlicher Auflagen (u.a. Datenschutz) zu betrachten.

Die technische Realisierung der GDB erfordert die Behandlung von vornehmlich zwei Problemkreisen:

1. Aufbau einer zentralen Datenbank mit allen Einrichtungen für die maschinenlesbare Speicherung und automationsunterstützte Verwaltung der boden- und grundstücksbezogenen Daten des gesamten Bundesgebietes
2. Schaffung von Zugriffsmechanismen zur Informationsgewinnung

Im folgenden wird auf die wichtigsten technischen Komponenten der GDB eingegangen. Eine Übersicht liefert die Abbildung Nr. 1.

1. Die Datenbank

Eine Datenbank besteht aus zwei Teilen, nämlich aus dem Datenbestand (passiver Teil) und aus den Programmen (aktiver Teil).

Die GDB enthält alle boden- und grundstücksbezogenen Daten, die für Verwaltung, Recht und Wirtschaft relevant sind. Die GDB nützt die Eigenschaft einer Datenbank, daß die in verschiedenen Informationen vorkommenden gleichen Datenelemente im allgemeinen nur einmal physisch gespeichert werden. Dadurch wird nicht nur die Reduzierung des erforderlichen Speicherplatzes erreicht, sondern auch der Aufwand für die Aktualisierung der Datenelemente wesentlich gesenkt.

Die Manipulation der Datenelemente zur Gewinnung von Informationen, aber auch zur Aktualisierung, zur Sicherung, zur Reorganisation u.ä.m., kann ausschließlich über Programme vorgenommen werden. Man unterscheidet Programme, die standardisierte Funktionen liefern, wie sie in jeder Datenbank benötigt werden und Programme, die anwendungsspezifische Funktionen ausführen und die vom Benutzer zu erstellen sind. Die Gesamtheit der Programme bildet die sogenannte „Software“, das ist der immaterielle Teil des Datenverarbeitungssystems, im Gegensatz zur „Hardware“, das ist der materielle Teil.

Eine Datenbank von den Dimensionen der GDB stellt hinsichtlich der Speicherkapazität, der Leistungserfordernisse und der Verfügbarkeit höchste Ansprüche an die hard- und softwaremäßigen Einrichtungen.

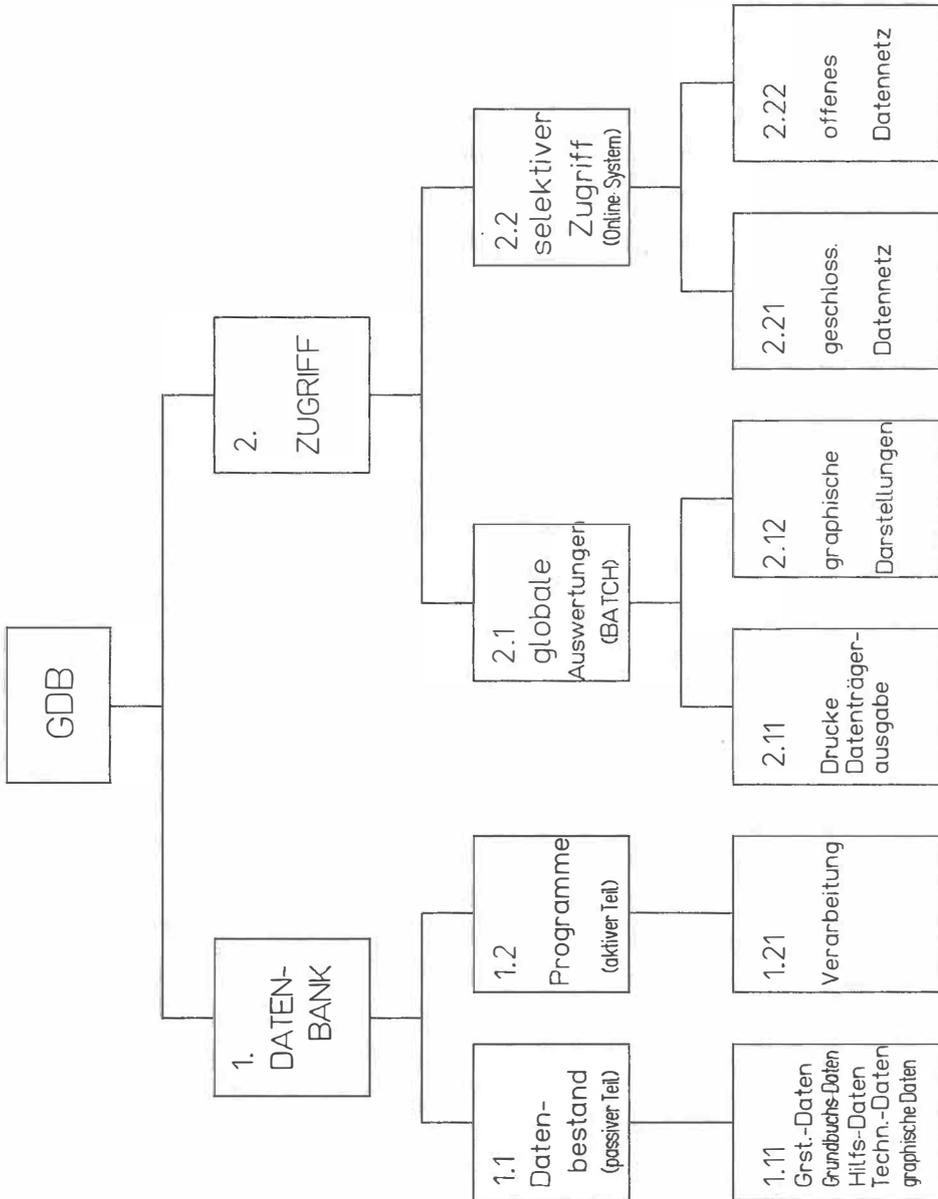


Abb. 1: Technische Komponenten der Grundstücksdatenbank

Die Verhältnisse im Zusammenwirken von Hard- und Software sind bei einer Datenbank meist so komplex, daß der Benutzer in der direkten Konfrontation sicher scheitern würde. Als Ausweg werden logische Modelle präsentiert, die der Benutzer für seine Zwecke adaptiert und die vom EDV-System in die physischen Gegebenheiten transformiert werden.

Die Datenbanktheorie hat drei grundlegende Modelle entwickelt, die je nach Datenstruktur hierarchisch, netzstrukturiert oder relational genannt werden. Es ist hier nicht der Ort um auf diese Modelle speziell einzugehen. Dem interessierten Leser sei jedoch mitgeteilt, daß der GDB ein im wesentlichen hierarchisches Datenmodell zugrunde liegt.

1.1 Der Datenbestand

Der Datenbestand umfaßt die technischen Daten des Katasters und die rechtlichen Daten des Grundbuches. Durch Ergänzung mit Indikatoren liefert die GDB die Grundlagen für die sogenannten Einheitswertakten zur Besteuerung des Bodens durch die Finanzbehörde. Ebenfalls durch Indikatoren erfolgt in der GDB die Aggregation bestimmter Daten zu den regionalen Einheiten der Statistik, nämlich zu Zählsprengeln.

Der Datenbestand des Katasters lag bereits hinsichtlich der Grundstücksdaten in maschinenlesbarer Form vor, da seitens des Bundesvermessungsdienstes zur automationsunterstützten Verarbeitung in den Jahren 1956-1968 ein Lochkartensystem eingerichtet worden war. Diese maschinell geführten Daten bildeten auf Grund ihrer hohen Zuverlässigkeit einen wertvollen Grundstock für die Erfassung weiterer Datenkategorien.

Die Ersterfassung weiterer Datenkategorien erforderte wegen des beträchtlichen Umfanges der Daten, sowie wegen der Weiterführung eines ungestörten Parteienverkehrs in den Ämtern die Entwicklung besonderer Erfassungsmechanismen in Verbindung mit einer wohlabgestimmten Ablauforganisation.

Soweit die Daten im Kataster vorhanden waren, erfolgte die Ersterfassung in einem Offline-System aus den alten Grundbesitzbogen-Titelblättern. Wegen der besonderen Wirtschaftlichkeit des Verfahrens wurden auch Daten erfaßt, die eigentlich dem Grundbuch zuzurechnen sind, wie etwa Eigentümer, Eigentumsanteile u.ä.m.

Die Ergänzung der Grundbuchsdaten in der GDB wird mit einem Online-System durch die Erfassung der Daten direkt aus den Hauptbüchern durchgeführt. Diese Arbeiten setzen voraus, daß die Daten des Katasters bereits in der GDB vorhanden sind. Da die Ersterfassung der Grundstücksdaten des Katasters im Dezember 1984 zu Ende gegangen ist, können die Ergänzungsarbeiten in jedem beliebigen Grundbuch betrieben werden.

Der große Rationalisierungseffekt, die hohe Akzeptanz, sowie die bereits vorhandenen technischen Einrichtungen bieten Anlaß, den Datenumfang nicht auf die Grundstücks- und Grundbuchsdaten zu beschränken, sondern noch weitere Datenkategorien in die GDB aufzunehmen. Das betrifft z.B. Koordinaten und Höhen, in der Folge aber auch graphische Daten, insbesondere die Katastralmappe.

Längerfristig betrachtet könnten alle in den Verzeichnissen, Karten und Plänen enthaltenen Daten des Bundesvermessungsdienstes in das GDB-System integriert werden.

1.11 Stand der Realisierung

Die GDB ist eines der größten ADV-Projekte in der österreichischen Verwaltung. Die Umstellung von den traditionellen Verzeichnissen und Büchern (1,7 Mio. Grundbesitzbogen, 66.000 Grundbuchsbinden) läßt sich mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nur längerfristig bewerkstelligen. Die im vorigen Abschnitt bereits erwähnte Einbeziehung weiterer Datenkategorien lassen das Projekt verstärkt dynamisch wachsen. Daher gibt es zu verschiedenen Zeitpunkten einen unterschiedlichen Stand der Realisierung, sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch hinsichtlich der Fertigstellung der einzelnen Dateien.

Zur Mitte des Jahres 1985 ergibt sich folgender Stand:

a. *GDB im engeren Sinn:*

Grundstücksdaten

Die Daten der rd. 12 Mio. Grundstücke Österreichs sind vollständig erfaßt. Diese Aussage gilt auch für die 4,5 Mio. Eigentümer mit ihren jeweiligen Anteilen nach dem Stand des Katasters.

Grundbuchsdaten

Die Grundbuchsdaten (Gutsbestandsblatt A2, Lastenblatt C) sind zu 35% in der GDB enthalten.

Koordinaten

Triangulierungspunkte 1.—5.Ordnung (ca. 40.000): vollständig in der GDB.

Einschaltpunkte (TP 6.Ordnung): in Planung

Grenzpunkte: laufende Umstellung von der bisherigen Koordinatendatei auf die GDB.

Höhenpunkte

Datenbank in Planung.

Hilfsdaten

Zur unterstützten Führung der Amtsgeschäfte in Kataster und Grundbuch sind eine Reihe von Datenbanken erforderlich, z.B. Straßenverzeichnisse von Städten und Gemeinden, administrative und statistische Angaben, Postleitzahlen.

b. *GDB im weiteren Sinn*

Regionale Verwaltungsgrenzen

Die digitalisierten, aus der ÖK 1:50.000 entnommenen Staats-, Bundesland-, Vermessungsbezirks-, Gerichtsbezirks-, Gemeinde- und Katastralgemeindengrenzen, sind in einer graphischen Datenbank vollständig enthalten. Diese Datenbank läßt sich gegebenenfalls für bestimmte Aufgaben mit den Daten der GDB verknüpfen.

Digitales Höhenmodell

Das Digitale Höhenmodell ist ein Nebenprodukt der photogrammetrischen Profilmessungen für die Herstellung von Orthophotokarten. Die Messungen liegen zu 80% vor. Die Messungsdaten und die in das Landessystem transformierten Daten werden im GDB-Rechner-system gespeichert. Im Bedarfsfall können z.B. Höhenraster berechnet werden.

Digitale Katastralmappe

Entwicklung eines Modells für die Speicherung des Informationsinhaltes der Katastralmappe in einer graphischen Datenbank.

Meßflugdatei

Informationssystem über Meßflüge des Bundesvermessungsdienstes. Hilfsmittel für den raschen Zugriff auf bestimmte Luftbilder.

1.2 Programme

Im Rahmen der GDB sind umfangreiche Steuerungen von Arbeitsabläufen im Rechner-system zu bewältigen. Diese Steuerungen werden von den Programmen, bzw. von der Gesamtheit der Programme, also der Software vorgenommen. Dem Anwender wird die Arbeit wesentlich durch fertige Programmpakete mit standardisierten Funktionen erleichtert, bzw. überhaupt erst ermöglicht. Das Zusammenspiel von standardisierten Softwareprodukten und Anwendungsprogrammen ist in der Abbildung Nr. 2 veranschaulicht.

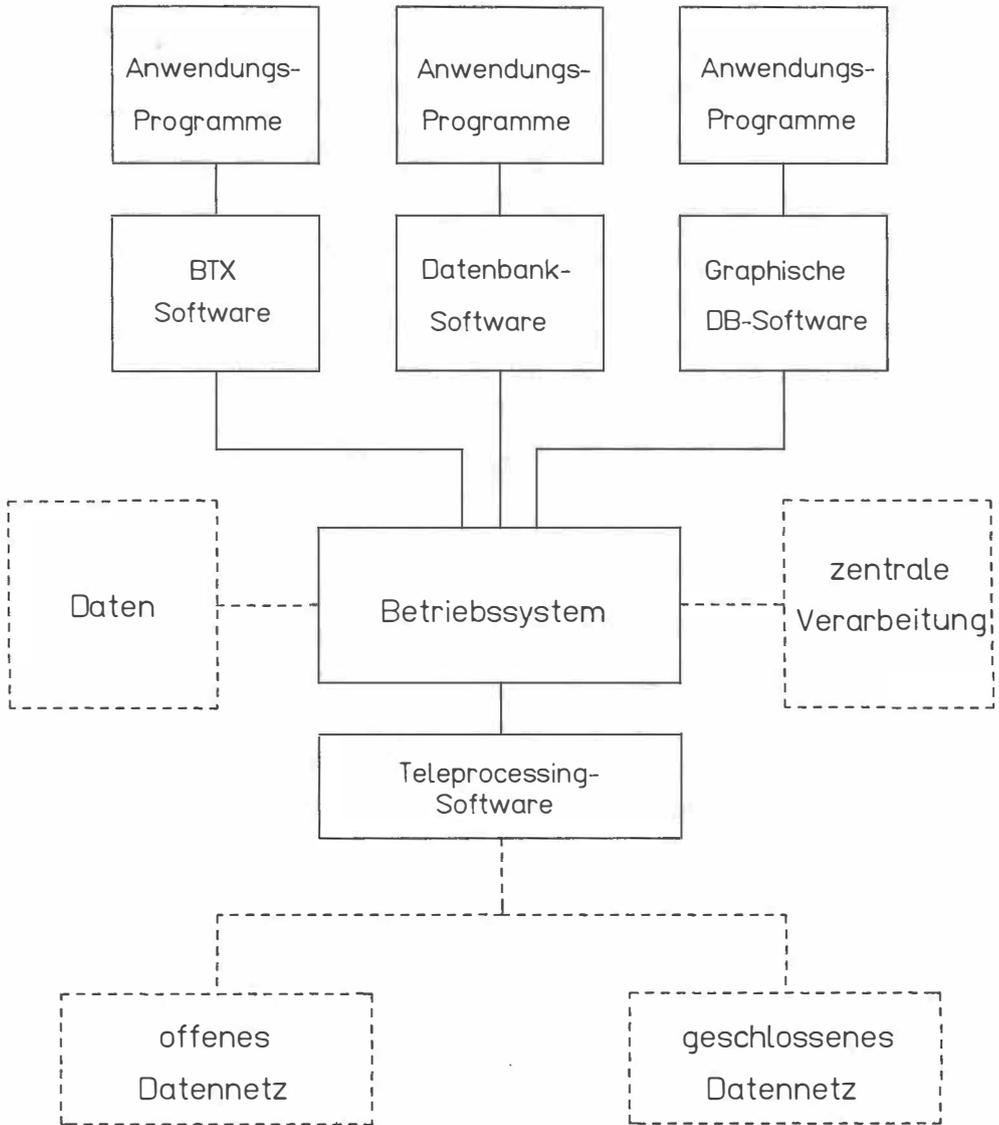


Abb. 2: Grundstücksdatenbank, Software-Komponenten

Das *Betriebssystem* ergänzt die technologische Struktur der Hardware und stellt sich als zentrales Steuerungsinstrumentarium der verschiedenen Abläufe dar.

Bei einfachen Verarbeitungen kommunizieren die Anwendungsprogramme direkt mit dem Betriebssystem. Für die Steuerung der komplexen Abläufe im Rahmen der GDB ist eine eigene *Datenbank-Software* zwischen dem Betriebssystem und den Anwendungsprogrammen eingeschaltet.

Dem Anwendungsprogrammierer stehen durch die Datenbank-Software mächtige Funktionen zur Verfügung, mit denen er auch kritische Steuerungen beherrscht. Diese Funktionen werden durch einfache Aufrufe aktiviert.

Die Datenbank-Software ermöglicht auch den gleichzeitigen Datenzugriff mehrerer Benutzer selbst mit unterschiedlichen Anwendungsprogrammen.

Der Einsatz einer Datenbank-Software setzt voraus, daß sich die Daten in bestimmten Strukturen fassen lassen. Das ist bei den Grundstücks- und Grundbuchsdaten der Fall, nicht jedoch bei den originär graphischen Daten die z.B. aus Karten und Plänen entnommen werden. Die Einrichtung einer graphischen Datenbank erfordert eine eigene graphische Datenbank-Software. Da jedoch beide Softwareprodukte auf dem Betriebssystem aufsetzen und somit in Verbindung stehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die digitalen und die graphischen Daten miteinander zu verknüpfen.

Der geplante Einsatz des Mediums Bildschirmtext (BTX) im Rahmen der GDB setzt einen Verbund des GDB-Rechners mit dem BTX-Rechner voraus. Für die Kommunikation zwischen diesen Rechnersystemen sind besondere Datenformate und eigene Anwendungsprogramme erforderlich. Für diesen Zweck wird eine eigene *BTX-Software* herangezogen, die über das Betriebssystem und über die Datenbank-Software auf die Daten zugreift und die schließlich dazu beiträgt, daß die Erfordernisse des BTX-Systems erfüllt werden.

Zur Abwicklung der Datenübertragung über das öffentliche Leitungsnetz der Post dient die *Teleprocessing-Software*.

Dem Anwender stehen mit den standardisierten Softwareprodukten eine Reihe mächtiger Werkzeuge zur Verfügung, dennoch bleiben ihm im Hinblick auf die Software nicht unerhebliche Probleme zu lösen:

- Auswahl einer dem Zweck optimal entsprechenden Software
- Integration der einzelnen Softwareprodukte zu einem Gesamtsystem
- Erstellung der Anwendungsprogramme
- Tuning des Gesamtsystems zur Erreichung eines optimalen Durchsatzes
- Kompatibilitätsvorsorgen bei Software-Änderungen
- Erzielung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens
- Maßnahmen für Datensicherung und Datenschutz

1.21 Die Verarbeitung

Die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten der GDB kennt zwei Betriebsarten:

1. Stapelverarbeitung (batch)
2. Dialogverarbeitung

Die Stapelverarbeitung wird bei der Verarbeitung des gesamten oder eines großen Teiles des Datenbestandes eingesetzt. Als untere Grenze bei der Stapelverarbeitung ist die Datenmenge einer Katastralgemeinde bestimmt.

Die Dialogverarbeitung kommt zum Einsatz, wenn einzelne logische Datensätze zu bearbeiten oder abzufragen sind.

Die Dialogverarbeitung wird im Echtzeitbetrieb (Real-Time) durchgeführt, d.h. die eingegebenen Änderungen werden sofort wirksam. Der Echtzeitbetrieb ist zweifellos technisch sehr aufwendig, er ist aber im Zusammenhang mit der Erfüllung des materiellen Inhalts der mit der GDB verbundenen Rechte nicht zu vermeiden. Die Ursache liegt in der Verteilung der

Kompetenzen zur Führung der einzelnen Datensegmente der jeweiligen logischen Datensätze. Für jedes Datensegment gibt es ein örtlich und sachlich zuständiges Amt, dem die Durchführung von Veränderungen obliegt. Im Zuge der Behandlung von Vermessungs- und Grundbuchssachen treten auch konsekutive Verwaltungsabläufe auf, deren einzelne Schritte von verschiedenen Ämtern zu erledigen sind. Nur wenn die Eintragungen sofort maschinell erledigt werden und ersichtlich sind, ist die Korrektheit des Verfahrens garantiert.

Ein weiterer Anlaß für den Einsatz eines Echtzeitverfahrens besteht in der Notwendigkeit der Wahrung der Prioritäten bei Anträgen.

2. Der Zugriff

Die Daten sind im Rahmen der GDB nur in nicht-konventionellen Zeichen gespeichert. Die Informationen können daher nicht unmittelbar eingesehen werden, sondern sie müssen mit Hilfe technischer Einrichtungen von der maschineninternen Darstellung in eine für den Menschen erkennbare Form gebracht werden. Dieser zusätzliche Transformationsprozeß könnte zunächst als Nachteil empfunden werden. Aber die Variabilität dieses Prozesses beinhaltet enorme Möglichkeiten in der vielfältigen Nutzung der maschinenlesbar gespeicherten Daten. Bei unveränderter interner Speicherung der Daten können verschiedenartigste Darbietungen, bei Bedarf sogar gleichzeitig an verschiedenen Orten, ausgegeben werden.

Der Zugriff zu den Daten kann entweder indirekt, meist bei globalen Auswertungen, oder direkt erfolgen, wie bei der selektiven Bearbeitung einzelner logischer Datensätze.

Beim indirekten Zugriff erhält der Benutzer die Daten in Listenform oder als Graphik. Sollte der Benutzer eine Verknüpfung mit weiteren ihm zur Verfügung stehenden Datenbeständen anstreben, so ist auch eine Datenausgabe auf maschinenlesbarem Datenträger möglich, allerdings nur, wenn dafür die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Beim direkten Zugriff zur GDB wird über eine Leitung eine Verbindung zwischen dem Datenendgerät des Benutzers und dem GDB-Rechner aufgebaut. Für den Dialog mit dem GDB-System dient ein Datensichtgerät mit Tastatur. Für die permanente Darstellung der übermittelten Daten sind an die Datensichtgeräte im allgemeinen Drucker angeschlossen.

2.1 Globale Auswertungen

Die Maschinenlesbarkeit des Datenbestandes von Kataster und Grundbuch ermöglicht die rasche und verhältnismäßig einfache Durchführung von globalen Auswertungen. Dazu stehen nicht nur die jeweils aktuellen Daten zur Verfügung, sondern auch die sogenannten historischen Daten. Diese Daten fallen immer dann an, wenn im Zuge der automationsunterstützten Führung Daten geändert oder aus dem aktuellen Stand gelöscht werden. Sie dienen vor allem zur eventuellen Nachvollziehung des Geschehens, das zu einem bestimmten Stand geführt hat. Sie können aber auch zur Bildung von Zeitreihen herangezogen werden, mit denen man Tendenzen hinsichtlich der Veränderung der Verhältnisse an Grund und Boden erkennen kann.

Derzeit sind die angeführten Möglichkeiten zur globalen Auswertung des Datenbestandes nur als Nebenprodukt des auf die GDB umgestellten Katasters und Grundbuches anzusehen. Mit zunehmender Bedeutung der GDB als Entscheidungshilfe vor allem bei Umweltproblemen, wird auf globale Auswertungen explizit Bedacht zu nehmen sein.

2.11 Zentrale Datenausgabe

Umfangreiche Datenausgaben, etwa ab dem Umfang einer Katastralgemeinde, werden in Listen oder auf Datenträgern zentral beim GDB-Rechner hergestellt. Die ausgegebenen Daten besitzen den aktuellen Stand der GDB zum Zeitpunkt der Herstellung.

Die in Listen ausgegebenen Daten sind Auszüge aus der GDB und werden nach verschiedenen Kriterien sortiert. Folgende Arten standardisierter Verzeichnisse werden abgegeben:

- Grundstücksverzeichnis
- Eigentümerverzeichnis nach Einlagen
- Grundstücksverzeichnis nach Einlagen
- Grundstücksadressen
- Administrative und statistische Angaben

Zur Erledigung gesetzlicher Aufträge erhalten verschiedene Benutzer eigens für ihre Zwecke adaptierte Unterlagen:

- z. B.: Auszüge aus der GDB für die Feststellung der Einheitswerte
- Auszüge für die Einrichtung eines Waldkatasters
- Auszüge für die Feststellung der Weinanbauflächen

Manche dieser Verzeichnisse werden periodisch hergestellt, für andere werden Nachträge zur Aktualisierung geliefert.

In jenen Fällen, bei denen die ausgegebenen Daten der GDB maschinell weiterverarbeitet werden sollen, wird natürlich eine Ausgabe auf Datenträger gewünscht. Die Erfüllung dieser Forderung wird oft durch die unterschiedlichen technischen Spezifikationen, der die Datenträger für eine erfolgreiche Weiterverarbeitung genügen müssen, behindert. Es ist aber zu erwarten, daß auch auf diesem Gebiet entsprechende Normen geschaffen werden.

Der Datenträgeraustausch benötigt aber nicht nur technische Regelungen, sondern muß auch in den rechtlichen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit Berücksichtigung finden.

2.12 Graphische Darstellungen

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, enthält die GDB auch originär graphische Daten. Die Erfassung der graphischen Daten für die GDB besteht in einer Analog-digital-Wandlung. Graphische Daten werden somit auch digital gespeichert und verarbeitet.

Die Rückgewinnung der digital gespeicherten Daten für graphische Darstellungen erfordert einen Transformationsprozeß, der schließlich wieder graphische Darstellungen auf einem Bildschirm, auf einem konventionellen oder sonstigen Zeichenträger liefert.

Diesem Transformationsprozeß können aber nicht nur originär graphische Daten unterzogen werden, sondern in manchen Fällen ist es sinnvoll, auch andere Daten für bestimmte Anwendungen graphisch darzustellen. Ein Beispiel: Die Datenbank für die Triangulierungspunkte wurde durch Erfassung der Daten aus den konventionellen Verzeichnissen aufgebaut. Neben den konventionellen Verzeichnissen wurden bisher händisch geführte Punktübersichten verwaltet. Diese Punktübersichten sind nunmehr ein Nebenprodukt der TP-Datenbank und ihre Herstellung erfolgt mittels graphischer Datenverarbeitung.

Auch der umgekehrte Weg kann beschritten werden: nämlich die Gewinnung digitaler Auswertungen aus originär graphischen Daten.

Jedenfalls ist erkennbar, daß mit der Einführung der GDB im Kataster die scharfe Abgrenzung zwischen graphischen und mittels Zeichen dargestellter Daten wegfällt.

Derzeit sind die technischen Einrichtungen für die graphische Datenverarbeitung im Rahmen der GDB nur im zentralen Rechenzentrum vorhanden. Mit der Weiterentwicklung der GDB wird es aber unerläßlich sein, diese Einrichtungen bei verschiedenen Benutzergruppen vorzusehen.

2.2 Der selektive Zugriff

Für die Abfrage oder Bearbeitung einzelner Datensätze ist in der GDB der Dialogbetrieb mittels Datenfernverarbeitung vorgesehen. Die Abwicklung des Dialoges erfolgt durch Eingabe von Parametern durch den Benutzer und durch Übersendung von Antworten seitens des GDB-Systems. Der Einsatz einer eigenen formal definierten Abfragesprache für die freie Formulierung von Abfragekriterien durch den Benutzer ist in der GDB nicht installiert.

Als Parameter können vom System angefordert werden:

- Ordnungsbegriffe (Nummer der politischen Gemeinde, Nummer der Katastralgemeinde, Eigentümername, Grundstücksadresse u. ä. m.)
- regionale Einschränkungen (Bundesland, Katastralgemeinde)
- zeitliche Einschränkungen (historische Daten von – bis)
- Steuerungsindikatoren (Datenausgabe direkt auf Drucker)
- Ändern; Löschen oder Hinzufügen von Daten

Jedesmal wenn zwischen dem Benutzer und dem System eine Nachricht ausgetauscht wird, spricht man von einer Transaktion.

Wichtig für den Benutzer ist das Antwortzeitverhalten des Systems. Zur objektiven Feststellung der Antwortzeiten wird täglich während der Spitzenbelastung des Systems für die Dauer von zwei Stunden die Antwortzeit für jede Transaktion gemessen. Das Ergebnis einer derartigen Messung ist für den Monat April 1985 der Abbildung 3 zu entnehmen.

Der oberste Linienzug zeigt die Anzahl der Transaktionen pro Messung (Skala am rechten Rand der Darstellung). Die beiden unteren Linienzüge zeigen den 95- bzw. 90%-Wert der Transaktionen, die innerhalb eines bestimmten Sekundenwertes erledigt wurden (linke Skala). Angestrebt wird ein 95%-Wert unter 10 Sekunden und ein 90%-Wert unter 5 Sekunden. Die Graphik zeigt, daß unter normalen Bedingungen diese Werte eingehalten wurden, lediglich am 30. April war es durch Hard- und Softwaretests zu einer Anomalie gekommen.

2.21 Das geschlossene Datennetz

Beim Start des Projektes GDB existierten die öffentlichen Datendienste der Post noch nicht und daher wurde für die inneramtliche Datenübertragung ein flächendeckendes geschlossenes Datennetz eingerichtet. Die Post hat für das Datennetz lediglich durchgeschaltete Fernsprechleitungen zur Verfügung gestellt. Die weiteren hard- und softwaremäßigen Einrichtungen mußten dem Marktangebot entnommen werden, für das zum damaligen Zeitpunkt noch keine Normen oder Standards maßgebend waren. Mit dem Ausbau der öffentlichen Datendienste der Post wird sicher ein schrittweiser Übergang auf diese Dienste zu überlegen sein. Derzeit muß jedenfalls die Netzwerkgestaltung, die Netzwerksteuerung und die Netzwerküberwachung durch das Personal der GDB durchgeführt werden.

Für die Netzwerkbetreuung hat die GDB zwei Einrichtungen zur Verfügung: das Masterterminal und die Netzwerkoperation.

Das Masterterminal hat die Aufgabe, die Prozedur für die Datenübertragung zu starten und zu stoppen, den Ablauf des applikationsbezogenen Online-Betriebes zu beobachten und bei Ausnahmesituationen störungsbehebende Maßnahmen einzuleiten. Das Masterterminal hat ferner die wichtige Aufgabe als Ansprechstelle für die Benutzer in den Dienststellen zu fungieren.

Die Netzwerkoperation ist für die technische Einrichtung und die Betreuung des Datennetzes zuständig. In Zusammenarbeit mit der Post werden allfällige Störungen behoben bzw. wird ständig versucht, die Leitungsqualität zu verbessern. Die Leitungen und Verstärkereinrichtungen dienten ursprünglich nur dem Sprechverkehr, also der analogen Übertragung, deren Qualität für die digitale Datenübertragung manchmal nicht ausreicht. Durch vielfältige Maßnahmen konnte aber schließlich erreicht werden, daß nunmehr alle Vermessungsämter an das Datennetz angeschlossen sind.

2.22 Das offene Datennetz

Für die direkte Einsichtnahme in die GDB durch befugte Dritte (Vermessungsbefugte, Notare, Rechtsanwälte und Sonstige) ist die Einrichtung eines offenen Datennetzes geplant.

Das offene Datennetz ist durch standardisierte Hard- und Software-Schnittstellen charakterisiert. Zuständig für die Festlegung der Standards ist die Post, die auch die Standards in den Datendiensten realisiert.

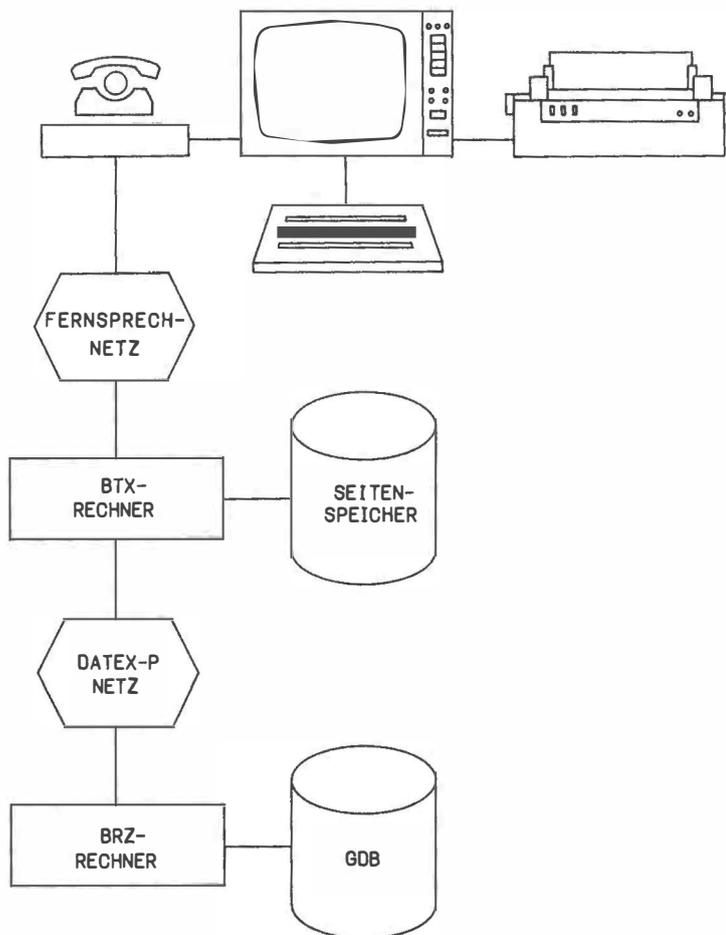


Abb. 4: Bildschirmtext (BTX)

Tabelle mit Entwicklung der monatlichen Transaktionen 1980–1985
 Beobachtungsmonat: März

Jahr	Anzahl der monatlichen Transaktionen	Basis für Vergleich			
		Vormonat		März des Vorjahres	
		Absolut	%	Absolut	%
1980	201.600	173.800	+ 16.0	40.410	+ 398.9
1981	406.200	317.200	+ 28.0	201.600	+ 101.4
1982	567.800	420.000	+ 35.1	406.200	+ 39.8
1983	807.200	805.600	+ 0.2	567.800	+ 42.1
1984	1,140.000	1,115.000	+ 2.2	807.200	+ 41.2
1985	1,455.000	1,550.000	- 6.2	1,140.000	+ 27.6

Ein Datendienst der Post, der den gesetzlichen, organisatorischen und technischen Erfordernissen der GDB sehr entgegenkommt, ist das Medium Bildschirmtext (BTX).

Das BTX-System nützt die Technologien der Fernseh-, Nachrichten- und Datenverarbeitungstechnik. Praktisch kann jedes moderne Fernsehgerät durch eine geringfügige Adaptierung zu einer Datenstation im BTX-System umfunktioniert werden. Mit einer BTX-Datenstation ist es möglich, über das Fernsprechnetz mit einem Rechner, dem BTX-Rechner, zu kommunizieren. Darüber hinaus läßt sich der BTX-Rechner mit sogenannten externen Rechnern, z. B. auch mit dem GDB-Rechner, verbinden. Damit sind die technischen Voraussetzungen für die direkte Einsichtnahme in die GDB über das BTX-System vorhanden. (Abb. 4)

Das BTX-System besitzt zudem die für die direkte Einsichtnahme in die GDB wichtigen Eigenschaften:

- Möglichkeit der Bildung von geschlossenen Benutzergruppen
- gleiche Bedingungen und Kosten für alle befugten Benutzer der GDB im gesamten Bundesgebiet
- großes Marktangebot an unterschiedlichen Datenendgeräten
- multifunktionale Verwendbarkeit der Terminals
- Graphikfähigkeit des BTX-Systems

Ein Versuchsbetrieb mit 100 Teilnehmern unterschiedlichen Benutzerprofils hat ein positives Ergebnis hinsichtlich der Eignung des BTX-Systems für die GDB gebracht. Die technische Realisierung, insbesondere des Rechnerverbundes, zeigt noch einige Notwendigkeiten der Verbesserung.

Im Juni 1985 erfolgte die Umstellung des BTX-Systems vom Prestel-Standard auf die CEPT-Norm. In diesem Zusammenhang waren auch Verbesserungen der Software für den Rechnerverbund vorgesehen. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Anpassungsarbeiten des GDB-Systems an die CEPT-Norm konnte der Versuchsbetrieb noch nicht aufgenommen werden und daher liegen auch noch keine Erfahrungen über die nunmehrigen technischen Qualitäten des Rechnerverbundes vor.

3. Technische Angaben (Stand Juli 1985):

Zentrales EDV-System: IBM 3033

Betriebssystem: MVS/SP 1.3

Datenbanksoftware: IMS/VS 1.2

Zeichen im Direktzugriff: 5 GByte (5 Milliarden)

Durchschnittliche Verfügbarkeit des zentralen EDV-Systems: 99%

Datenstationen im geschlossenen Datennetz: 130

Datenendgeräte (Bildschirme und Drucker): 550

Zugriffsberechtigte Personen mit individuellen Rechten: 980

Transaktionen pro Monat: 1,5 Mio.

(siehe auch Tabelle mit Entwicklung der Transaktionen 1980–1985, jeweils für Monat März)

Druckausgaben im Jahre 1984: 69 Mio. Zeilen

1,5 Mio. Seiten A 4

Nur ein technisches Problem?

Rechtliche Fragen der unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank

Von *Christoph Twaroch*, Wien

Das Vermessungsgesetz (VermG) in der Fassung der Novelle 1980 hat die Frage der Öffentlichkeit des Grenzkatasters und damit auch die Einsichtnahme in den Grenzkataster neu geregelt. In Anpassung an die technische Entwicklung, insbesondere die verstärkte Anwendung der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Speicherung und Führung der Datenbestände der Grundbücher und des Katasters waren einerseits Aspekte des Datenschutzes zu beachten, andererseits aber benutzerfreundliche Wege des Zuganges zu den Grundbuchs- und Katasterdaten festzulegen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Datenschutz hat bewirkt, daß die gesetzliche Regelung einige Fragen offen läßt. Die rasante Entwicklung der Technik gerade im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Telekommunikation wirft darüber hinaus immer wieder neue Fragen auf.

Im folgenden sollen einige Aspekte, die sich im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einsichtnahme ergeben, beleuchtet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Über die Grundstücksdatenbank und die unmittelbare Einsichtnahme in diese finden sich in den §§ 9, 14 und 47 VermG nähere gesetzliche Bestimmungen.

§ 9 Abs. 4 VermG ordnet die Führung des Grenzkatasters mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung an, überläßt aber die nähere Regelung einer Verordnung des Bundesministers. Neben Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit hat sich die Verordnung an den „technischen Gegebenheiten“ zu orientieren, ein Begriff, auf den man auch in § 14 VermG stößt.

Zur technischen Ausstattung der Grundstücksdatenbank führt § 1 der Verordnung (BGBl. Nr. 263/1981) aus: „Die in der Grundstücksdatenbank enthaltenen Angaben sind in einer Datenverarbeitungsanlage in direktem Zugriff zu speichern. Die Führung hat im Wege der Datenfernverarbeitung auf Grund vorgegebener Datenverarbeitungsprogramme zu erfolgen.“

Diese nicht besonders große Regelungsdichte der Verordnung wird solange unbedenklich sein, als sich diese primär an Verwaltungsorgane richtet, also eher den Charakter einer internen Verwaltungsverordnung trägt. Das Wesen der unmittelbaren Einsichtnahme liegt aber gerade darin, daß damit die Informationen der Grundstücksdatenbank an einen großen Personenkreis ohne aktive Zwischenschaltung der Vermessungsbehörden angeboten und abgegeben werden. So gesehen erweist sich die „Grundstücksdatenbankverordnung“ in der geltenden Fassung als nicht ausreichend; als Mindestanforderung wäre die Form der Datenübermittlung für die unmittelbare Einsichtnahme zu normieren. Nach dem derzeitigen technischen Stand könnte daher in die Verordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die unmittelbare Einsichtnahme im Wege des Postdienstes „Bildschirmtext – BTX“ erfolgt.

Berechtigte Personen

Bei der Umschreibung des Personenkreises, dem auf Antrag die Befugnis zur unmittelbaren Einsichtnahme zu erteilen ist, unterscheidet das Vermessungsgesetz zwischen Vermessungsbefugten und „anderen Personen oder Dienststellen“. Ersteren ist die Befugnis zur Einsichtnahme nur „zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten“ zu erteilen, eine analoge Einschränkung findet sich für die anderen Personen oder Dienststellen nicht. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als seien die Vermessungsbefugten mit ihrem qualifizierten Bedarf an Kataster- und Grundbuchsdaten damit schlechter gestellt als alle übrigen Interessenten.

Soweit es sich nicht um Vermessungsbefugte handelt, ist die Befugnis (aber) nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann. Das Gesetz sieht also in diesem Fall eine Bedarfsprüfung vor, die sich sowohl nach qualitativen als auch quantitativen Kriterien richten müssen. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Weg zur nächstgelegenen, bereits bestehenden Einsichtsmöglichkeit zumutbar ist oder nicht, wird sowohl die Entfernung als auch die Zahl der Anfragen, eventuell auch die zeitliche Beschränkung der Einsichtsmöglichkeit, eine Rolle spielen.

Jede zusätzlich erteilte Berechtigung zur unmittelbaren Einsichtnahme beeinträchtigt die Verfügbarkeit des Systems für alle anderen Einsichtnehmenden. Da aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die technischen Voraussetzungen für die unmittelbare Einsichtnahme nicht für eine unbegrenzte Anzahl von Anschlüssen geschaffen werden können, wird diese Bedarfsklausel nicht als gleichheitswidrig angesehen werden können, auch wenn sie de facto zu einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Berufsgruppen führt.

Daß der Bedarf im Sinne des § 14 Abs. 5 VermG nach dem Informationsbedarf des Antragstellers selbst und nicht nach dem potentiellen Bedarf Dritter zu beurteilen ist, zeigt ein Vergleich mit den Bestimmungen des Grundbuchsumstellungsgesetzes. Lediglich bei Notaren und Rechtsanwälten sieht das Grundbuchsumstellungsgesetz vor, daß diese über die bei ihnen installierten Datenendgeräte dritten Personen Grundbucheinsicht zu gewähren haben. Da der Gesetzgeber diesen Fall ausdrücklich — einschließlich der Entgeltfrage — geregelt hat, kann im Umkehrschluß davon ausgegangen werden, daß § 14 Abs. 5 VermG keineswegs die Einrichtung gewerbsmäßiger Auskunftsstellen für Grenzkataster und Grundbuch bezweckt.

Umfang der Einsichtnahme (Datenbestand)

§ 14 Abs. 4 und 5 des Vermessungsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, Daten des Grenz- bzw. des Grundsteuerkatasters unmittelbar einzusehen. Dazu gehören das Grundstücksverzeichnis, unter Berücksichtigung der Definition des Grenzkatasters in § 9 VermG jedoch sicherlich auch die auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Teile des technischen Operates, also etwa die in der Koordinatendatenbank eingespeicherten Koordinatenverzeichnisse.

Muß der Vermessungsbefugte, der Eigentümerangaben eines bestimmten Grundstückes für seine vermessungstechnischen Arbeiten benötigt, diese nun zusätzlich beim Grundbuch erheben bzw. beim Justizminister eine eigene Berechtigung zur unmittelbaren Einsichtnahme in das Grundbuch beantragen? Das Grundbuchsumstellungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, neben Notaren und Rechtsanwälten auch anderen Personen die Befugnis zur Grundbuchsabfrage zu erteilen, wobei auch hier — ähnlich wie im § 14 Abs. 5 VermG — auf die Zumutbarkeit anderweitiger Grundbucheinsicht und den Bedarf Rücksicht zu nehmen ist.

Bedarf und mangelnde Zumutbarkeit vorausgesetzt, steht dem Vermessungsbefugten der Weg zur Grundbuchsabfrage über eine eigene Berechtigung nach dem Grundbuchsumstellungsgesetz offen. Die Notwendigkeit einer eigenen Berechtigung besteht jedoch nicht: Nach § 9 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes sind mit den Angaben des Grenzkatasters die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben. Die vom Gesetz in § 9 Abs. 5, aber auch in den §§ 45 Abs. 1 und 47 Abs. 3 VermG vorgesehene Verknüpfung der Daten des Katasters und des Grundbuches in einer gemeinsam zu führenden Grundstücksdatenbank macht es möglich, mit **einer** Berechtigung nach § 14 VermG neben dem Kataster auch das Grundbuch unmittelbar einzusehen. Die analoge „Verknüpfungsbestimmung“ im Grundbuchsrecht findet sich in § 2 des Grundbuchsumstellungsgesetzes und erlaubt den zur Grundbuchsabfrage berechtigten Personen auch die Einsichtnahme in den Kataster.

Gleichgültig, ob der Weg zur unmittelbaren Einsichtnahme über das Justiz- oder Bauressort gewählt wurde, wird man jedenfalls mit einer einzigen Berechtigung das Auslangen finden.

Unmittelbare Einsichtnahme im Wege von BTX

Neben den allgemeinen Fragen, die die unmittelbare Einsichtnahme aufwirft, sollen auch einige Aspekte behandelt werden, die der Einsatz von BTX als „technische Gegebenheit“ mit sich bringt.

BTX ist ein Datenbank- und Datenabrufsystem, bei dem die Übertragung über das öffentliche Fernsprechnetz erfolgt und die Zeichen individuell auf dem Endgerät (Fernsehschirm, PC usw.) sichtbar gemacht werden können. Die Teilnahmebestimmungen der Post definieren umfangreicher:

Bildschirmtext (BTX) ist ein Informations- und Kommunikationssystem, bei dem die Teilnehmer die elektronische Speicherung von für andere Teilnehmer bestimmten textorientierten Informationen veranlassen oder die Abfrage solcher Informationen veranlassen oder die Abfrage solcher Informationen vornehmen können.

Die Speicherung der Informationen erfolgt in Datenspeichern. Diese Informationen können über BTX-Zentralen abgerufen und unter Verwendung einer Umsetzeinrichtung (Dekoder) auf einem Fernsehschirm in Form von Texten, Grafiken und Bildern oder durch Inanspruchnahme eines Teleprogramms ausgewertet werden.

Weitgehend unbestritten ist, daß die fernmeldetechnischen Übertragungsvorgänge des BTX-Echtbetriebes unter die Fernmeldehoheit des Bundes fallen. Alle Einrichtungen für diese Übertragungsvorgänge — neben den Telefoneinrichtungen also insbesondere die Datenverarbeitungsanlage der Post- und Telegraphenverwaltung und die Endgeräte der BTX-Teilnehmer — unterliegen als Fernmeldeanlagen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb einer besonderen Bewilligung der Post.

Nach herrschender, aber nicht unbestrittener Ansicht fällt auch die Verarbeitung und Speicherung der Daten im BTX-Rechner der Post unter das Fernmeldemonopol, weil die Kommunikation zwischen den Teilnehmern im Vordergrund steht. Eine von der Post betriebene, über BTX allgemein zugängliche Datenbank würde aber den Rahmen des Fernmeldebegriffes sprengen; es ist daher ohne Zweifel klar, daß auch externe Rechner, wie z. B. die Grundstücksdatenbank, trotz Verbindung zum BTX-System nicht mehr der Fernmeldehoheit unterliegen. Die „rechtliche“ Schnittstelle zwischen den der Fernmeldehoheit unterliegenden Teilnehmereinrichtungen eines Anbieters und der davon ausgenommenen Datenbank des Anbieters wird nicht immer exakt zu definieren sein.

Im Echtbetrieb wird jedermann den Anspruch haben, unter den in der Benützungsordnung vorgeschriebenen Bedingungen sowie gegen Entrichtung der Gebühr, die für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Fernmeldeanlagen (wie in diesem Fall die BTX-Einrichtungen) zu benützen.

Folgt man der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes, wie er sie insbesondere in seinem Erkenntnis Slg 5994/1969 festgelegt hat, so bedarf die Einrichtung neuer Fernmeldedienste, die Gebührenregelung und allenfalls auch die Benützungsbildung einer bundesgesetzlichen Regelung.

Pilotversuch

Der BTX-Betrieb lief zunächst als Pilotversuch, seit kurzem als sogenannter „Regeldienst“. Aus den vorhin dargestellten Gründen handelte es sich jedenfalls beim Pilotversuch nicht um einen öffentlichen Fernmeldeverkehr, sondern um privatrechtlich zu beurteilende Vertragsverhältnisse zwischen der Post und den Teilnehmern am Pilotversuch. Daraus ergeben sich zahlreiche Konsequenzen:

Den Teilnehmern steht kein rechtlicher Anspruch auf Teilnahme zu, die Begründung des Teilnehmerverhältnisses liegt im freien Ermessen der Vertragsparteien.

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach einseitig von der Post erlassenen Richtlinien, denen sich der Teilnehmer unterwirft (allgemeine Geschäftsbedingungen).

In den Richtlinien für den Regeldienst behält sich die Post das Recht vor, die technischen und betrieblichen Anforderungen jederzeit zu ändern. Die früher enthaltene Bestimmung, daß der BTX-Dienst nach eigenem Ermessen der Post eingestellt werden kann, findet sich jetzt nicht mehr. Auch der völlige Haftungsausschluß seitens der Post wurde in die nunmehr geltenden Teilnahmebestimmungen nur mehr sehr abgeschwächt übernommen.

Dieses besondere Vertragsverhältnis wird deshalb ausführlich und kritisch dargestellt, um das rechtliche Dilemma eines öffentlich-rechtlichen Informationsanbieters darzustellen. Besonders die der Post vertraglich vorbehaltene Dispositionsfreiheit muß zur Vermeidung von Fehlinvestitionen im Auge behalten werden. Da sich eine Betriebspflicht für die Post erst aus dem Ausbau des BTX zu einem öffentlichen Fernmeldedienst ergibt, kann auch die dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnende Verleihung der Berechtigung zur unmittelbaren Einsichtnahme erst nach Aufnahme des BTX-Echtbetriebes erfolgen.

Erst eine Betriebspflicht der Post gibt eine ausreichende Garantie für einen dauerhaften GDB-Abfragebetrieb. Ob die Aufnahme des Regeldienstes schon einen „öffentlichen Fernmeldedienst“ darstellt, ist zumindest zweifelhaft.

Haftung

Der in die Grundstücksdatenbank Einsichtnehmende ist an einer richtigen und vollständigen Information über den Kataster- und Grundbuchsstand interessiert. Fehler können auftreten durch Übertragungsfehler mit Datenverfälschung bzw. Datenverlust (Leitungsfehler), durch Fehler im BTX-System (Systemfehler) oder durch unrichtige Eintragungen in der Grundstücksdatenbank.

Leitungsfehler werden – jedenfalls im BTX-Echtbetrieb – nach § 22 des Fernmeldegesetzes zu beurteilen sein.

Haftung für *Systemfehler* werden nach dem Wortlaut der Teilnahme-Bestimmungen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf den Ersatz von Wiederherstellungskosten und Verzicht auf BTX-Entgelt „für die Zeit der Betriebsunterbrechung“ eingeschränkt.

Die Haftung des Anbieters für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen wird sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes (§§ 1295 ff ABGB) richten. Die unmittelbare Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen, weshalb hier die Regelungen des Amtshaftungsgesetzes gelten. Der Bund haftet demnach für alle Schäden, die seine Organe in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten anderen zugefügt haben.

Datenschutz

Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes treffen konträre Interessen aufeinander: Einerseits soll durch anonyme Teilnahme am BTX-Dienst verhindert werden, das langfristige Benutzungsverhalten eines Teilnehmers zu summieren und auszuwerten, andererseits müssen ausreichend Benutzerdaten gespeichert werden, um allfällige Gebührenstreitigkeiten klären zu können. In der geschlossenen Benutzergruppe für die unmittelbare Einsichtnahme ist darüber hinaus noch die zusätzliche Berechtigung zum Einstieg in den externen Rechner der Grundstücksdatenbank nachzuweisen und zu überprüfen.

Diese widerstreitenden Interessen zwischen der anonymen Teilnahme am BTX-Dienst und der Identifizierung der Teilnehmer, insbesondere in geschlossenen Benutzergruppen, machen besondere systemtechnische Vorkehrungen notwendig und waren einer der Hauptpunkte in der öffentlichen Diskussion des BTX-Dienstes.

Die von den Sozialpartnern ausgehandelte Kompromißlösung sieht folgende Geheimhaltungspflicht vor:

Die für den Betrieb des BTX-Dienstes unbedingt erforderlichen Daten werden von der Post rechnerunterstützt in Evidenz gehalten. Falls die Betriebsabwicklung die Identifizierung des Teilnehmers nicht voraussetzt, ist dem Teilnehmer ein anonymer Zugang zu den BTX-Rechnern sicherzustellen. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für die Post nicht gegenüber dem Teilnehmer bzw. Anbieter, von dem die Daten erhoben wurden, und für die dem Anbieter zum Zwecke der Hereinbringung ihrer Forderungen mitzuteilenden Daten.

Gebührenverrechnung

Für Leistungen des Staates, die wesentlich im Privatinteresse liegen, sind die dafür verursachten Kosten von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Leistung erfolgt. Sowohl für die Inanspruchnahme des BTX-Dienstes als auch für die Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank sind daher Entgelte bzw. Gebühren zu entrichten.

Die Post verrechnet die Errichtung von BTX-Einrichtungen, die Benützung der Fernsprech- und Datenleitungen und die Miete für posteigene BTX-Einrichtungen.

Wird als Datenendstation ein Fernsehgerät verwendet, so sind darüber hinaus — nach fernmeldebehördlicher Anmeldung und Bewilligung — auch noch die Fernsehgrundfunkgebühr und ein Programmentgelt an den ORF zu entrichten, unabhängig davon, ob das Gerät für den Fernsehempfang verwendet wird oder ausschließlich als Monitor im Betrieb steht. Bei weiterem Vormarsch der Fernsehgeräte im EDV-Bereich ist damit zu rechnen, daß in Zukunft auch technische Lösungen gefunden und angeboten werden, die einen Empfang der ORF-Programme unmöglich machen (z. B. Versiegelung des Empfangsteiles) und damit von der Entgeltspflicht für das Fernsehprogramm befreien.

Für die unmittelbare Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank sind darüber hinaus besondere Verwaltungsabgaben nach § 47 VermG zu entrichten, deren Höhe nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist, die also so etwas wie einen Selbstkostenpreis darstellen. Die Gebühr für die unmittelbare Einsichtnahme wird voraussichtlich als Grund- und Zeitgebühr zu entrichten sein. Die Grundgebühr hat die anteiligen Kosten an den für diesen Dienst erforderlichen technischen Einrichtungen abzudecken. Die Bemessung der laufenden Gebühren wird von der tatsächlichen Belastung der GDB-Zentraleinheit abhängen und von jenen Entgelten, die für den Anbieter der Post gegenüber entstehen (Benützung der Datenetze, Seitenmiete im BTX-Rechner u. a.).

Auf Grund der Schwierigkeiten im Pilotversuch und der erst kürzlich erfolgten Systemumstellung des BTX-Betriebes liegen verlässliche Angaben über den Selbstkostenpreis als Grundlage einer entsprechenden Verordnung derzeit noch nicht vor.

Die Art der Gebührenverrechnung hat jedoch schon konkretere Konturen angenommen. Die BTX-Bestimmungen sehen vor, daß der Anbieter für die Abfrage der von ihm zur Verfügung gestellten Information ein Entgelt festsetzen kann. Die für die Berechnung dieses Entgeltes erforderlichen Daten werden von der Post erfaßt. Die davon ermittelten Entgelte werden dem abfragenden Teilnehmer mit der folgenden Fernmeldegebührenrechnung vorgeschrieben und dem jeweiligen Anbieter gutgeschrieben.

Diese Form der Gebührenverrechnung bedeutet sowohl für den Interessenten an der unmittelbaren Einsichtnahme als auch für den Bund als Informationsanbieter den geringsten zusätzlichen Aufwand, weshalb die Einhebung durch die Post vorgesehen werden sollte. Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 (§ 3 Abs. 2) läßt diese Zahlungsweise zu; eines abgesonderten Bescheides nach § 57 AVG wird es nur bei Einsprüchen gegen die Entgeltvorschrift der Post im Einzelfall bedürfen.

Zusammenfassung

Pionierarbeiten auf technischem Gebiet erfordern nicht nur einen hohen Einsatz technischer Intelligenz, sondern werfen in einer strukturierten Rechtsordnung auch vielfältige Fragen auf. Öffentlichkeit und Datenschutz, festgefügte Verwaltungsstrukturen und Bürgernähe, Schnelligkeit und Exaktheit, Staatseinnahmen und Privatausgaben — das sind nur einige Begriffspaare, in deren Spannungsfeld sich technisch-wirtschaftliche Entwicklungen abspielen. Einige wenige sich daraus ergebende Fragen sollten kurz aufgeworfen werden; weitere Fragen wird die Praxis der unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank noch beisteuern; Lösungen sollten alle Beteiligten gemeinsam suchen.

Literatur

- Bestimmungen über die Teilnahme am öffentlichen Bildschirmtext der Post*, herausgegeben von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
Dittrich — Matzka — Wittmann, Rechtsprobleme des Bildschirmtextbetriebes in Österreich
Jaburek, Bildschirmtext und Recht
Hofmeister, Rechtliche Aspekte der Grundbuchsumstellung

Manuskript eingelangt im Oktober 1985

**Müssen Sie bei Ihrem
Aufsatzgerät noch den
Zenitwinkel ablesen und ein-
tippen?**

Wir nicht!



Nur 1,3 kg leicht
und 175 × 90 × 110 mm klein.

Geodimeter® 220.
Der kleine Unterschied.

Weltweit
bewährte



Geodimeter®

Vermessungstechnik aus Schweden.

AGA IRS INTERNATIONAL Ges.m.b.H.

Postfach 139
Prinz Eugen-Straße 72
A-1041 Wien

Telefon: (0222) 65 57 54, 65 66 31
Telex: 1 33093 aga ir

Aus Rechtsprechung und Praxis

Mappenberichtigung

§ 52 Z 5 VermG: Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu. (BMfBuT, GZ 46 205/10–IV/6/85 vom 29. Juli 1985)

Nach § 3 VermG ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter das AVG 1950 anzuwenden.

Der Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten ist im § 13 AVG 1950 insofern geregelt, als es sich um den Verkehr von seiten der Beteiligten her handelt. Der Weg für den Verkehr mit den Behörden von seiten der Beteiligten her ist im allgemeinen den Beteiligten zur freien Wahl gestellt, das heißt, sie können sich mit ihren Anbringen nach Belieben entweder schriftlich, telegrafisch oder mündlich an die Behörden wenden.

Im Verwaltungsverfahren kennt man grundsätzlich nach den Bestimmungen der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze

- amtswegige Verfahren
- Verfahren über Parteienantrag und
- solche, die sowohl von Amts wegen wie über Parteienantrag in Gang gebracht werden können.

Welcher Verfahrenstyp im Einzelfall gegeben ist, richtet sich nach den speziellen Verwaltungsvorschriften, also im vorliegenden Fall nach § 52 Z 5 VermG.

Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu. Die Partei kann nach § 13 Abs. 1 AVG 1950 lediglich durch ein formloses Schreiben (Anzeige) der Behörde zur Kenntnis bringen, daß nach Meinung der Partei die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren gegeben sind. Ob und wie die Behörde auf eine derartige Anzeige reagiert, entzieht sich jeder Einflußnahme durch die Partei. Nur wenn Parteienrechte betroffen sind, muß diese im Zuge des Ermittlungsverfahrens gehört und nach Bescheiderlassung verständigt werden. Die Behörde hat, bevor sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet, genau zu prüfen und zu beurteilen, ob die vom Gesetz hierfür festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen ist die Behörde befugt, das Verfahren einzuleiten; verpflichtet ist sie hiezu nur dann, wenn es die maßgebliche Verwaltungsvorschrift ausdrücklich anordnet (Adamovich, Verwaltungsrecht⁵, I, 234).

§ 52 Z 5 VermG lautet: „Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.“

Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Im Verfahren nach § 52 Z 5 VermG sind nur Anzeigen und nicht Anträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 zulässig.

Kann ein Verfahren nur von Amts wegen eingeleitet werden, so sind diesbezügliche „Anträge“ von Beteiligten durch Bescheid zurückzuweisen (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahren³, 90) bzw. — je nach Inhalt des Antrages — als Anregung zur amtswegigen Einleitung des Verfahrens zu betrachten (VwGH, 27. April 1976, Zl. 1407/75).

Daraus ergeben sich für ein Vermessungsamt bei Vorliegen eines Schreibens, in dem ein Fehler in der Katastralmappe mitgeteilt oder eine Mappenberichtigung beantragt wird, ganz allgemein zwei Möglichkeiten:

- Das Schreiben wird als Anzeige im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 angesehen und dementsprechend für die nächsten in diesem Gebiet vorzunehmenden Amtshandlungen in Vormerkung genommen. Darüber wird der Partei formlos Mitteilung gemacht. Da diese Vorgangsweise sowohl den Interessen der Partei wie auch den Interessen der Verwaltungsvereinfachung am ehesten entgegenkommt, wurden die Vermessungsämter durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen generell angewiesen, tunlichst von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

- Das Schreiben wird als formeller Antrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 verstanden; dann müßte es mit einem verfahrensrechtlichen Bescheid zurückgewiesen werden, da der Gesetzgeber im Verfahren nach § 52 Z 5 VermG eine Parteienstellung nicht vorgesehen hat und auf die Durchführung dieser amts-wegigen Maßnahmen niemand ein Rechtsanspruch zusteht.

Bei Vorliegen eines förmlichen Parteienantrages ist die Behörde zur Erlassung eines förmlichen Bescheides verpflichtet, wobei ein solcher Bescheid gegebenenfalls auch bloß dahin lauten kann, daß der Partei der erhobene Anspruch auf einen in der Sache selbst ergehenden Bescheid nicht zusteht (VwGH, 30. Oktober 1930, Zl. A 884/30; Hellbling, Verwaltungsverfahrensgesetz I, 490).

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

**Bericht über die
Festveranstaltung am 8. 10. 1985 an der TU Wien
anlässlich der Gründung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie
vor 75 Jahren in Wien.**



Der Österreichische Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie und das Institut für Photogrammetrie der Technischen Universität Wien haben die Repräsentanten und Freunde der photogrammetrischen Gesellschaften aus den inzwischen 73 Mitgliedsländern sowie natürlich auch aus Österreich zu einer Festveranstaltung in den Festsaal der TU Wien eingeladen, um der vor 75 Jahren durch Prof. Dolezal in Wien erfolgten Gründung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie würdig zu gedenken. 150 Festgäste kamen aus 12 Ländern, die der Rektor der TU Wien, Prof. Dr. W. Kemmerling, als Hausherr herzlich begrüßte.

Allen voran den Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung, Prof. Dr. G. Konecny aus Hannover, den Generalsekretär Prof. Dr. K. Torlegard aus Stockholm, die Kommissionspräsidenten Prof. Dr. E. Kilpelae aus Helsinki und Frau O. Adekoya aus Lagos.

Als Ehrengäste waren insbesondere die österreichischen Nestoren der Photogrammetrie, Prof. Dr. h. c. K. Neumaier, der Gründungsprofessor des Institutes für Photogrammetrie an der TU Wien, und Prof. Dr. Dr. h. c. mult. K. Rinner aus Graz erschienen.

Magnifizenz Kemmerling begrüßte besonders herzlich auch die anderen ausländischen Gäste aus Brasilien, der BRD, Finnland, Großbritannien, den Niederlanden, aus Nigerien, Schweden und der Schweiz, aus der Tschechoslowakei, Ungarn und den USA.

Es sei eine weitblickende Tat gewesen, die Photogrammetrie gleich zu ihren Anfängen auf eine internationale Basis zu stellen, die dem o. ö. Professor für praktische Geometrie Dr. Eduard Dolezal der damaligen Technischen Hochschule Wien sehr zur Ehre gereiche. Dolezal war der 43. Rektor; er — Kemmerling — spreche heute als der 104. Rektor. Dolezals stets humanitäres Wirken reiche bis herüber in unsere Zeit. Er war an allen Wohlfahrtseinrichtungen der TH beteiligt, hat den „Verein zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Studenten“ gegründet, was ihm den Ehrentitel „Vater der armen Studenten“ eingebracht hat, später auch den „Hilfsverein für Unterbeamte“, den heutigen „Unterstützungsverein der Angestellten der TU Wien“, dessen Ehrenpräsident er 1951 wurde. Damit war die Persönlichkeit Dolezals als Hochschullehrer kurz umrissen.

Der Präsident des Österreichischen Vereins für Vermessungswesen und Photogrammetrie, OR. Dipl.-Ing. G. Schuster, beleuchtete anschließend die Persönlichkeit Dolezals im Rahmen der Vereinsgeschichte. Das österreichische Vermessungswesen sei sehr wesentlich von Prof. Dolezal beeinflusst worden. Die Gründung des „Vereines der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten“ am 1. und 2. 2. 1903 sei wegen der damals herrschenden unhaltbaren, ja katastrophalen Zustände im Vermessungsdienst notwendig geworden, um die Interessen der Katasterbeamten zu wahren, die Hochschulstudien für Vermessungswesen zu reformieren, das Katastersystem zu reorganisieren und die geodätischen Wissenschaften zu fördern. 1907 wurde Prof. Dolezal Präsident dieses Vereines. Er lenkte die Geschicke so, daß der Geometerstand die gebührende Anerkennung im öffentlichen Leben und in der staatlichen Verwaltung erreichte. Er gründete die Österreichische Gesellschaft für Photogrammetrie, gab neben der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen ein eigenes Internationales Archiv für Photogrammetrie heraus und gründete 1910 die Internationale Gesellschaft für Photogrammetrie.

Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie wurde Prof. Dolezal wieder Vereinsobmann. In dieser Zeit wurde das Vermessungswesen zentralisiert, das Hochschulstudium tatsächlich reformiert, die Vermessungsingenieure wurden hinfert als Vollakademiker anerkannt. 1939 wurde der Verein aufgelöst.

Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte 1948 die Wiedergründung des Österreichischen Vereins für Vermessungswesen und der Österreichischen Gesellschaft für Photogrammetrie: wieder durch Prof. Dolezal, nun schon 87jährig. Bis zu seinem Tod 1955 leitete er die Redaktion der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen. Dolezal war selbstverständlich Ehrenmitglied und Ehrenpräsident.

Heute sind beide Vereine vereint. Schuster, der 2. Präsident nach der Vereinigung, sehe es als seine Aufgabe an, die Geschicke des Vereines im Sinne des großen Vorbildes Dolezal weiterzuführen.

Der Vorstand des Institutes für Photogrammetrie, Prof. Dr. K. Kraus, stellte die Persönlichkeit Dolezals, sein Leben und fachliches Wirken in den Mittelpunkt seines Vortrages. Die Photogrammetrie sei die große Liebe Dolezals gewesen. 1908, in seiner Antrittsrede als Rektor: „Über die Bedeutung der photographischen Meßkunst“ ging er bereits auf eine sehr große Anzahl von praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Photogrammetrie ein: Topographische Geländeaufnahme, Pläne für die Wildbach- und Lawinerverbauung, für Eisenbahntrassierungen, für die Erhaltung von Baudenkmälern, für Archäologie, Astronomie, Forstwirtschaft, Geographie, Geologie; für die Dokumentation menschlicher Bewegungsabläufe, für die Auswertung von Röntgenbildern. Er sprach aber auch bereits vom Studium von Bewegungsabläufen in der Atmosphäre (d. h. von Wolkenvermessungen) und von Anwendungen in der Aeronautik, „einer Eventualität, die in nicht allzu ferner Zeit eintreten dürfte“. Prof. Dolezal hat später den Aufschwung der Photogrammetrie bis 1955 erlebt und selbst gesehen, wie recht er hatte.

Eduard Dolezal wurde am 2. 3. 1862 in Budwitz bei Znaim in Mähren als Sohn eines Webers geboren. In Erwartung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse übersiedelte die Familie 1874 nach Wien, wo Dolezal die Realschule besuchte. Obwohl er Nachhilfestunden geben mußte, fand er Zeit, ein Schulorchester zu leiten und als Flötist oder Violinist mitzuwirken. 1884 maturierte er mit Auszeichnung und begann an der TH Wien Mathematik für die Lehramtsausbildung zu studieren. Er hörte aber auch praktische Fächer, vor allem praktische Geometrie. Dort fiel er auf: Prof. Schell bot ihm durch 2 Jahre die Möglichkeit, als a. o. Assistent tätig zu sein.

1889 erhielt er eine Position als Professor an der Technischen Mittelschule in Sarajewo, der Hauptstadt Bosniens. Nach kurzer Einarbeitung hielt er dort seine Vorlesungen in serbo-kroatischer Sprache. Er gründete einen Turnverein und eine Musikgesellschaft. 1894 hielt er in Sarajewo einen Vortrag über Photogrammetrie, der in überarbeiteter Form 1896 als Lehrbuch herauskam: „Die Anwendung der Photographie in der praktischen Meßkunst“.

1896 nahm er eine Konstrukteurstelle an der Lehrkanzel für praktische Geometrie an der TH Wien an. 1899 wurde er zum o. ö. Prof. für darstellende Geometrie und praktische Geometrie an der Bergakademie in Leoben ernannt. Dort hat er das Lehrbuch für niedere Geodäsie von Prof. Hartner neu bearbeitet und dreibändig neu herausgebracht. 1905 wurde er als Nachfolger seines Förderers Prof. Schell als o. ö. Prof. für die praktische Geometrie an die TH Wien berufen, wurde bereits zwei Jahre später zum Dekan der Bauingenieurschule und schon ein Jahr später zum Rektor gewählt.

Dolezal widmete sich mit Schwung und Zuversicht der Weiterentwicklung der Photogrammetrie, hielt Vorträge und animierte andere zu Vorträgen. Im geselligen Kreis fiel die Anregung, eine photogrammetrische Vereinigung zu gründen. Am 3. 5. 1907 konnte Dolezal die konstituierende Versammlung einberufen und hat damit die Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Photogrammetrie als der ersten der Welt vollzogen. Sie hatte 90 Mitglieder aus dem In- und Ausland von Anfang an. 1908 konnte die Gesellschaft eine eigene Zeitschrift herausbringen. Dolezal nannte sie „Internationales Archiv für Photogrammetrie“; es wurde in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache darin publiziert. Als Kind der Monarchie dachte er an internationalen Ausgleich trotz oder gerade wegen der unerträglichen internationalen Spannungen, die der Nationalismus in ganz Europa hervorrief. Bis 1923 erschienen 6 Bände. (Der 1984 erschienene 25. Band, selbst 10bändig, mit über 5000 Seiten.)

In Jena forderte Dolezal die deutschen Kollegen zur Gründung einer eigenen Gesellschaft für Photogrammetrie heraus, was auch sofort in Angriff genommen wurde. Dolezal aber ging gleich einen Schritt weiter, er löste am 4. Juli 1910 die Österreichische Gesellschaft für Photogrammetrie auf, gründete die Internationale Gesellschaft für Photogrammetrie und deren erste Sektion „Österreich“. Die Sektion Deutschland konstituierte sich erst endgültig 1911. 1937 waren es dann 20, heute sind es 73 Landesgesellschaften. Zur Förderung der Photogrammetrie wurden Kongresse geplant, deren erster 1913 in Wien mit über 300 Teilnehmern stattfand: mit Ansprachen im Parlament, im Ingenieur- und Architektenverein und an der Technischen Hochschule.

Das Lebenswerk Dolezals ist schon vielfach beschrieben worden, am vollständigsten wohl von seinem Freund, Präsident K. Lego, in der Festschrift Dolezal, einem Sonderheft der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen, und in der Festschrift 150 Jahre Technische Hochschule Wien, die 1965 in Wien herausgegeben wurde.

Prof. Dolezal wurde mit Ehrungen überhäuft. 4 Ehrendokorate, in 6 Vereinen Ehrenpräsident, in 13 Vereinen Ehrenmitglied, korrespondierendes Mitglied dreier Akademien der Wissenschaften. Doch in seinen letzten Jahren lehnte er weitere Ehrungen ab. Er arbeite nicht mehr, daher verdiene er sie nicht mehr. Und das mache ihn uns so sympathisch, sagte Kraus abschließend.

Nach den Ansprachen der beiden Veranstalter hielt Prof. K. Rinner den 1. Festvortrag zum Thema „Österreichs Beitrag zur Entwicklung der Photogrammetrie“. Niemand ist berufener, dieses Thema zu behandeln.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte die österreichische Photogrammetrie ein sehr hohes Ansehen. Die Universitäten und das Militär-Geographische Institut des Großstaates Österreich (48 Millionen Einwohner auf 625.000 Quadratkilometer) hat die Photogrammetrie erfolgreich angewendet. Österreich konnte sich aber auch als Kleinstaat (7,6 Millionen Einwohner auf 83.000 Quadratkilometer) photogrammetrisch behaupten. Rinner sieht die photogrammetrische Entwicklung in sechs Phasen: Meßtisch-photogrammetrie, Stereophotogrammetrie, die Entwicklung der Luftfahrt mit den beiden Weltkriegen, die Computerisierung bis 1960, die Ausentwicklung der digitalen Methoden bis 1980, zuletzt die Ausbauphase zu umfassenden Informationssystemen. In jeder Phase hat Österreich seinen Beitrag geleistet. Außerdem hat Österreich die geometrische, projektiv-synthetische Denkweise durch Lehrbücher und zahlreiche Publikationen allzeit gefördert. (Siehe z. B. Hohenberg in Jordan-Eggert-Kneissl, Band IIIa, das Handbuch der Vermessungskunde [Photogrammetrie], das übrigens ebenfalls unter Mitwirkung vieler Österreicher von K. Rinner selbst redigiert und gemeinsam mit Prof. Burkhardt, Berlin, neu herausgebracht wurde.)

Zur ersten Phase nannte Rinner unter anderem Petzval und Voigtländer in Wien für die Entwicklung der Aufnahmetechnik und wies auf die vielen verschiedenen Konstruktionen von Phototheodoliten etwa durch die Firmen Kammerer und Rost hin. Die Einschneidephotogrammetrie wurde erfolgreich angewandt.

In der zweiten Phase war Österreich besonders erfolgreich. Th. Scheimpflug, der Vater der Entzerrung, der Bildkarte, der Zweibildmessung und der Aerotriangulation; E. R. v. Orel, der Erfinder des Stereoaographen und damit des linienweisen Auswertens; Prof. Dolezal als großer Organisator: Gründer der Österreichischen und der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie.

In der dritten Phase war Österreich durch die Auflösung der Donaumonarchie, durch den verlorenen Ersten Weltkrieg und durch die Beschränkungen, die die Siegermächte Österreich auferlegten, schwer gehemmt. Die österreichischen Photogrammeter fanden keine Arbeit im Inland, verbreiteten auf diese Art und Weise aber die Photogrammetrie über die ganze Welt: Hübl in Brasilien und Ungarn, Neumaier in China, Manek wirkte in Deutschland, andere in Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Spanien und den USA. Auf theoretischem Sektor war Österreich aber weiterhin präsent: Klingatsch, Zaar, Löschner, Dock, Wodera und Killian seien nur stellvertretend genannt. Otto von Gruber wirkte in Deutschland, auch er ist ein gebürtiger Österreicher. Luftbildauswertegeräte erhielt Österreich erst 1938, aber ein Jahr später war wieder Krieg.

In der vierten Phase nahm die österreichische Photogrammetrie raschen Aufschwung: Neumaier organisierte die Landesaufnahme, führte die Katasterphotogrammetrie gemeinsam mit Fachleuten aus den Nachbarstaaten ein, die ersten photogrammetrischen Einschaltpunktnetze entstanden und die Aerotriangulation wurde ganz wesentlich gefördert. Jerie entwickelte Orientierungsverfahren und seine analoge Blockausgleichung; Zaar klärte die Zweimedienphotogrammetrie, Rinner stellte die Theorie der Radargrammetrie auf, Foramitti brachte die Architekturphotogrammetrie in der Denkmalpflege zu neuer Blüte, Kasper wirkte bei Wild und später an der ETH in Zürich, Kölbl brachte die Methode der Selbstkalibrierung und lehrt heute in Lausanne.

Zur fünften Phase trug vor allem Ebner bei, der die Einzelmodellblocktriangulation entscheidend förderte. Österreicher wirkten im ITC in Holland, Österreicher wirkten bei der Hansa Luftbild in der Bundesrepublik Deutschland. K. Kraus, Wien, entwickelte die digital gesteuerte Orthophototechnik (für die übrigens der Österreicher Leopold Vietoris das erste Patent hatte) und führte das DHM in der Landesaufnahme ein. Leberl entwickelte die Radargrammetrie in Theorie und Praxis weiter. Neue Forschungsstätten entstanden an der Akademie der Wissenschaften und an der Universität Graz.

Österreich wird sicher auch in der nun angelaufenen sechsten Phase seinen Beitrag liefern. Der Analytical Plotter wird sich durchsetzen, die Echtzeitdatenerfassung wird bessere Kontrolle und Überwachung von Produktionsprozessen bringen.

Was die Photogrammetrie in der Zukunft braucht, ist Redlichkeit und bessere Kontrolle der Aussage, ehrliche Bekanntgabe der Voraussetzungen und aller Manipulationen an Daten. Was nicht kontrolliert ist, ist falsch. Rinner erinnerte abschließend – und daran sieht man, woran Rinner als typischer Österreicher denkt – an Ingenieur Novalis (Freiherr von Hardenstein): „Wenn die Menschen einen Schritt vorwärts tun wollen zur Beherrschung der äußeren Natur durch die Kunst der Organisation und Technik, dann müssen sie vorher drei Schritte der ethischen Vertiefung nach innen getan haben.“

Den 2. Festvortrag hielt der 15. Präsident der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie, Prof. G. Konecny, über „Die aktuellen Aufgaben der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung“.

Er begrüßte und brachte Grüße und Glückwünsche, die aus aller Welt eingetroffen waren: Von den Schwesterorganisationen: IAG (International Association of Geodesy), ICA (International Cartographic Association) und von der CIPA (Comité International de la Photogrammetrie Architecturale), von der 76jährigen Société Française de la Photogrammetrie e de la Teledetection und der ersten 51jährigen American Society for Photogrammetry and Remote Sensing. Von Landesgesellschaften aus der Türkei, aus Ungarn, der DDR, aus Italien, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, aus Indien und Rumänien, aus Australien, Schweden, Finnland, aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, nicht zuletzt aus der UdSSR waren Briefe und Glückwünsche eingetroffen. Der Altpräsident Frederic Doyle telegraphierte: „The role of the Austrian association from the founding in 1910 to the present day has been a major contribution to the society's succes.“ Im Namen des „National Committee of Photogrammetrists of the USSR“ wünschte Präsident Prof. Kashin: „We congratulate our Austrian colleagues on this remarkable occasion and wish them to make further progress of photogrammetric science and to further promote the improvement of mutual understanding and cooperation.“

In seinem Vortrag verfolgte Konecny die Entwicklung der Photogrammetrie in vier Phasen.

Die erste Phase der Meßtischphotogrammetrie, während der man die Bilder zur Aufnahme von Bildwinkeln heranzog, um diese dann zu geodätisch gemessenen zu addieren und klassisch geodätisch weiterzurechnen.

Die zweite Phase der Stereophotogrammetrie begann 1901, als Pulfrich in Deutschland den ersten Stereokomparator entwickelte. In Österreich erfolgte durch E. R. v. Orel der Bau des Stereoautographen, womit das linienweise Auswerten möglich wurde. Parallelentwicklungen gab es in England und Südafrika. Es war eine durch mechanische Präzisionsgeräte gekennzeichnete Entwicklungsphase, geprägt von den Aktivitäten Dolezals, der eine Entwicklungsbegeisterung auslöste. Der Erste Weltkrieg förderte die

Entwicklung der neuen Fluggeräte, Zeppelin und Flächenflugzeuge. Damit standen neue Plattformen für die Photogrammetrie zur Verfügung. In Italien, Frankreich, der Schweiz und in Deutschland entwickelte sich eine photogrammetrische Geräteindustrie. Der gebürtige Österreicher Otto von Gruber sorgte mit neu entwickelten Verfahren für die Bildorientierung und für die Aerotriangulation für die theoretische Durchdringung des Fachgebietes und mit seinen Ferienkursen für das Bekanntwerden der Photogrammetrie. Mit dem Zweiten Weltkrieg und danach entstanden weitere Gerätefirmen in England, den USA und in der UdSSR. Damit konnten die Russen ihr 21 Millionen Quadratkilometer großes Areal im Maßstab 1 : 100.000 bis Ende der 50er Jahre fertig kartieren: eine Großleistung der Photogrammetrie.

Prof. Schermerhorn, Nachkriegspräsident der Niederlande und Träger der Prechtl-Medaille der TU Wien, gründete 1951 eine internationale photogrammetrische Ausbildungsstätte, wodurch sich die Photogrammetrie dem Wunsche Dolezals entsprechend endlich in der ganzen Welt ausbreiten konnte.

Die dritte Phase der analytischen Photogrammetrie wurde durch die elektronische Datenverarbeitung eingeleitet. Die Photogrammetrie war nicht mehr die Methode, um Rechnungen zu vermeiden, man wich dem Rechnen nicht mehr aus. H. H. Schmid und D. Brown stellten erstmals das mathematische Gerüst dafür zusammen. 1957 erfand U. Helava den Analytical Plotter, ein rechnergesteuertes Auswertegerät. 1958 erfolgte die Einführung der Bildkorrelation durch Hobrough. Diese Entwicklungsphase, eine fortschreitende Digitalisierung, ist noch immer nicht abgeschlossen, sie ist voll im Fluß.

Die vierte Phase hat aber schon begonnen, die Phase der Sofortverarbeitung digital gespeicherter Bilder. Die Weltraumfahrt hat Aufnahmesysteme benötigt, die digitalisierte Bilder zur Erde zurücksenden. Die Anwendung dieser Systeme auf die Erkundung hat dazu geführt, daß es keine weißen Flecken mehr auf der Landkarte der Erde gibt. Landsat-Informationen gibt es von überall. Digitale Bildverarbeitung, d. h. die Auswertung der in den Bildern enthaltenen metrischen und semantischen Informationen, macht Fortschritte. Für europäische Verhältnisse bringen die Satellitenbilder nicht viel Neues. Aber wir lernen hier mit ihnen, diese Technik für das Wohl der Menschen in der ganzen Welt zu nutzen. Die Bildverarbeitung ist noch teuer und noch zu langsam. Aber der digitale Sensor statt eines Filmes ist bereits im Kommen. Dies wird einen neuen Aufschwung bringen: Photogrammetrische Kontrollroboter, Sofortvermessungssysteme mit ungeahnten Anwendungsmöglichkeiten im Maschinenbau und Bauingenieurwesen. Außerdem weitet sich die multispektrale Aufnahme- und Auswertetechnik aus. Die vierte Phase ist die der Sofortbildverarbeitung einer multispektralen, multitemporalen und multisensoralen Fernerkundung.

Im zweiten Teil seines Festvortrages ging Konecny auf die Weiterentwicklung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie ein. Er schilderte die Gründung der Gesellschaft 1909 bis 1911. Erst 1926 schloß sich eine Sektion „Norden“ als 3. Sektion der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie an. Sie bestand aus Norwegern, Schweden und Dänen. Aber schon 1930 waren es 13 Gesellschaften, aus europäischen Staaten, und außerdem Mexiko und die USA. Seit dem 4. Kongreß 1934 in Paris waren es 19. Seit damals gibt es eine im wesentlichen unveränderte fachliche Einteilung der Photogrammetrie in 6 bis 8 Kommissionen, je eine für die Aufnahmeverfahren, Geräte- und Verfahrensentwicklung, mathematische Methoden, topographische Anwendungen, nichttopographische Anwendungen, Ausbildung und Kommunikation sowie für Bildinterpretation und Bildverarbeitung (nach heutigen Begriffen bezeichnet). Der letzte Kongreß vor dem Zweiten Weltkrieg fand in Rom bereits unter dem Einfluß der bestehenden Spannungen statt.

Nach dem Krieg begann die Internationale Gesellschaft sofort ihre Aktivität. Schermerhorn, der wegen seines Aufenthaltes in einem Konzentrationslager seinen Kongreß in Den Haag nicht stattfinden lassen konnte, berief ihn 1948 ein. Seit damals fand der ISP-Kongreß alle vier Jahre statt, in Washington, Stockholm, London, Lissabon, Lausanne, Ottawa, Helsinki, Hamburg und Rio de Janeiro 1984. Der nächste wird 1988 in Kyoto, Japan, abgehalten werden.

Während der Kongresse werden hervorragende Photogrammeter ausgezeichnet, die höchste Auszeichnung, der Otto-von-Gruber-Preis, wurde schon zweimal von Österreichern errungen: 1972 von H. Ebner, jetzt Professor an der TU München, und 1976 von F. Leberl, jetzt in den USA.

Die hervorragenden Feste während der Symposien, die seit 1966 kommissionsweise als Arbeitstagen in den Zwischenkongreßjahren abgehalten werden, und vor allem auch während der Kongresse, haben dazu geführt, daß man als Photogrammeter einer begnadeten Gesellschaft angehört, der es ermöglicht ist, Freundschaften über alle Barrieren hinweg zu schließen. Daraus erwuchs uns aber auch die Aufgabe, diesen Planeten durch unser vermessendes Handeln zusammenzuhalten; trotz aller politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede müssen wir uns technisch verstehen lernen.

Durch den immer größeren Kreis derer, die mit Fernerkundung befaßt sind, droht eine Auseinanderentwicklung, der wir entschieden entgegensteuern müssen. Die Photogrammeterbesitzer allein nicht

alle Voraussetzungen für die neuen Techniken. Die Ausbildung ist zu reformieren. Die Spezialisten müssen voneinander lernen. Am 10. 9. 1985 wurde über Vorschlag von Altpräsident Doyle auch ein Dachverband gegründet, der die ISPRS, die FIG (Federation Internationale des Geometres) und die ICA (International Cartographic Association) angehören: Eine Union für das Vermessungs- und Kartenwesen. Ihr Ziel ist das Zusammenhalten, das Bewahren unserer Fachinteressen, der gegenseitige Kontakt und die gemeinsame Vertretung nach außen. Es gilt, nun auch die Remote Sensing Community in unsere Gesellschaft zu integrieren. „Wir versuchen alles, um unsere Aufgaben in dem Geiste zu lösen, den uns unsere österreichischen Gründer vorgezeichnet haben.“

Im Anschluß an die Festveranstaltung gab der Rektor der TU Wien einen Empfang, der Kontaktgespräche zwischen den Vertretern der österreichischen Universitäten und Behörden und den Photogrammetern bzw. unter den Photogrammetern ermöglichte. Zwischendurch gab es so manche freundliche Kurzanrede, vor allem Grüße und Glückwünsche der Mitgliedsgesellschaften.

Der Vizepräsident der ICA, Prof. Ormeling, begrüßte den Zusammenschluß in der neuen Union, Prof. Marsik aus der CSSR überbrachte Grüße aus dem Nachbarland, wo Prof. Dolezal noch in der Zeit der Donaumonarchie geboren wurde. Wir dürfen Prof. Dolezal wohl mit Recht beide für uns beanspruchen! Grüße der Deutschen, der Finnischen, Schwedischen und Brasilianischen Gesellschaft für Photogrammetrie folgten. Das Fest nahm einen fröhlichen Ausklang.

Es wäre aber kein Photogrammeterfest, wenn es nicht eine mehrfache Fortsetzung hätte. Eine Mannschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Sopron trug gegen das Institut für Photogrammetrie ein Fußballmatch aus. Österreich – Ungarn auf photogrammetrisch? Ungarn gewann das Elferschießen nach einem 4: 4. Ein Reisebus führte unsere ausländischen Gäste auf die Spuren Dolezals zu seinem Wohnhaus nach Baden bei Wien sowie zu seiner Grabstätte, die der Österreichische Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie vorher in Ordnung hatte bringen lassen. Ein anderer Reisebus führte durch Wien, eine Stadtrundfahrt. Und, wie könnte es anders sein, abends trafen sich alle wieder beim Heurigen in Grinzing, wo sie Gäste der Veranstalter waren, um alte Freundschaften zu erneuern, neue zu schließen und Pläne im Sinne Dolezals zu schmieden, nicht nur photogrammetrische, auch menschliche Brücken zu schlagen.

Die Grußworte des Präsidenten des Österreichischen Vereines für Vermessungswesen und Photogrammetrie, Dipl.-Ing. Günter Schuster, der Vortrag des Vorstandes des Institutes für Photogrammetrie der Technischen Universität Wien, Professor Dr. Karl Kraus, sowie der Festvortrag von Professor Dr. mult. Karl Rinner werden in ungekürzter Form im nächsten Heft der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie veröffentlicht.

Peter Waldhäusl

Bericht über die 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses der FIG in Katowice/Polen vom 9. bis 13. Juni 1985

Die Internationale Vereinigung der Vermessungsingenieure hat dem Polnischen Geodätenverein nun anlässlich seines 65jährigen Bestehens zum dritten Mal die Tagungsabwicklung des Ständigen Ausschusses der FIG für das Jahr 1985 anvertraut. Die Tagung wurde in Katowice, der Hauptstadt der Woiwodschaft des am meisten industrialisierten Bezirks Polens, in der Zeit vom 9. bis 16. Juni 1985 veranstaltet.

An der Tagung nahmen 100 Ausländer und 42 Polen teil; 30 Länder waren vertreten.

Bereits am Sonntag, dem 9. 6. 1985, war die Registrierung der Teilnehmer und die Sitzung des FIG-Bureaus angesetzt. Beim Begrüßungsabend des Polnischen Geodätenvereins trafen sich die Delegierten aus aller Welt.

Anlässlich des 200jährigen Bestehens des polnischen Grundkatasters (Josephinischer Kataster) und des 110jährigen Bestehens des graphischen Leitungskatasters (Warschau) wurde die 52. PC-Sitzung von folgenden Veranstaltungen begleitet, die in Zusammenarbeit mit den FIG-Kommissionen 6, 7 und 8 ausgerichtet wurden:

- Wissenschaftlich-technische Konferenz „Kataster heute und morgen“,
- IV. Symposium über Deformationsmessungen mit geodätischen Methoden,
- Fachtreffen der Studiengruppe D (Leitungskataster) der FIG-Kommission 6,
- Fachausstellung von Vermessungsarbeiten und
- Fachfirmenausstellung von Vermessungsgeräten.

Die PC-Tagung und die begleitenden Veranstaltungen fanden im Kulturzentrum der Stadt Katowice statt.

Eröffnung am 10. 6. 1985

Die Eröffnungssitzung war für Montag vormittag angesetzt. Im Konzertsaal des Kulturzentrums begrüßte Prof. Dr. Czarnecki, Präsident des Polnischen Geodätenvereins, die Delegierten und Gäste. Er betonte, daß nach 1932 und 1959 nun die dritte Sitzung des Ständigen Ausschusses der FIG in Polen stattfindet.

Der zuständige Ressortminister General W. Oliwa, Minister für Verwaltung und Entwicklungsplanung, begrüßte namens des Ministerpräsidenten General Jaruselski die Teilnehmer. Er betonte die Bedeutung des Vermessungswesens und sagte, daß ein Staat sich ohne Geodäten nicht weiterentwickeln könne. Dank ihrer Leistungen verfüge Polen heute über ein das ganze Land umfassendes Kartenwerk im Maßstab 1 : 100.000, in dicht besiedelten Gebieten im Maßstab 1 : 5000.

Der Woiwode Mag. T. Wruk wies anschließend auf die Bedeutung der Woiwodschaft Katowice hin, in der auf 2% des Landes mit 4 Millionen Einwohnern 24% der polnischen Industrieproduktion erstellt werden.

Der Vorsitzende des Organisationskomitees, Mag. H. Rak, Generaldirektor des Distriktvermessungsamtes in Katowice, begrüßte dann in deutscher Sprache die Gäste und Delegierten.

Schließlich erklärte der FIG-Präsident C. H. Weir die 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses für eröffnet.

Es folgte anschließend ein großes festliches Konzert des schlesischen Kammerorchesters und polnischer Solisten mit Werken von Frédéric Chopin, Henri Wieniawski, Antonin Dvořak, Aleksandr Borodin, Georges Bizet, Wolfgang A. Mozart, Camille Saint-Saens und Peter I. Tschairowskij.

1. Sitzung des Ständigen Ausschusses (PC) am 11. 6. 1985

Präsident C. H. Weir eröffnete die Sitzung. Der scheidende FIG-Präsident Prof. V. Peevsky (BG) teilte mit, daß das bulgarische Münzamt für die Ehrengäste und Ehrenpräsidenten eine FIG-Medaille angefertigt hat. Er übergab sie dem FIG-Ehrenpräsidenten W. Radlinski (US).

Beim Appell (TOP 1) waren 26 Länder anwesend. Die Tagesordnung (TOP 2) wurde genehmigt. In seinem Bericht (TOP 4) führte Präsident Weir aus, daß es den Mitgliedern des neuen kanadischen Büros und den Vorsitzenden aller neun Kommissionen eine große Ehre sei, während der Jahre 1985, 1986 und 1987 der Vereinigung zu dienen. Die Ablösung des bulgarischen durch das kanadische Büro wurde in gemeinsamen Sitzungen beider Büros im Oktober 1984 in Edmonton/Kanada eingeleitet und im Jänner 1985 in London vollzogen. Als Richtschnur der kommenden Arbeit sollen die im Artikel 1 der Statuten festgelegten Hauptziele (Zusammenschluß und Pflege der Beziehungen zwischen nationalen Berufsverbänden und Förderung der sozialen Stellung der Berufskollegen, Unterstützung der Forschung und der Berufsausbildung) dienen. Die Mitgliedsverbände und auch einzelne Vermessungsingenieure sind herzlich eingeladen, sich mit Vorschlägen oder Stellungnahmen so oft wie möglich an das Büro zu wenden. Präsident Weir hofft, daß es gelingen wird, dem guten Beispiel seiner Vorgänger zu folgen.

Der neue Generalsekretär C. W. Youngs (CA) führte in seinem nachfolgenden Bericht (TOP 5) aus, daß am 17. und 18. Jänner in London die formelle Übergabe der Amtsgeschäfte stattfand. In Verbindung mit diesen Übergabebesprechungen fanden dort drei weitere Zusammenkünfte statt, nämlich eine Sitzung des Ausschusses über die FIG-Statuten, ein Seminar zu den FIG-Initiativen 1985 bis 1987 und eine Besprechung der neun Kommissionsvorsitzenden zum Programm des XVIII. FIG-Kongresses im Juni 1986 in Toronto. Als Einreichtermin für die Kurzfassung der Kongreßbeiträge wurde der 1. 7. 1985 festgelegt und der Text der angenommenen Arbeiten soll bis 1. 12. 1985 in den Händen der Kommissionsvorsitzenden sein. Das Arbeitsprogramm für Toronto wird vorgelegt. Die von H. Ahrens (D), Prof. G. Eichhorn (D) und Prof. H. Matthias (CH) verfaßte Geschichte der FIG soll beim Kongreß in Toronto zur Verteilung kommen.

Der Bericht des verhinderten Schatzmeisters Prof. Dr. G. Zlatanov (BG) (TOP 6) wurde von Prof. Dr. V. Peevsky (BG) verlesen. Zuerst wurde eine Gesamtrechnung der Jahre 1982 bis 1984, also der bulgarischen Periode, vorgelegt. In dieser Zeit wurden Einnahmen von Sfr 355.000,— und Ausgaben von Sfr 351.000,— registriert. Von den Einnahmen wurden Sfr 127.000,— von bulgarischen Organisationen bezahlt. Die Jahresrechnung 1984 weist Einnahmen von Sfr 140.000,— und Ausgaben von Sfr 186.000,— auf. Die Ausgaben sind bedeutend größer als in den vorhergegangenen zwei Jahren, was aus der großen Anzahl von Veranstaltungen und dem Kursrückgang des Frankenwerts resultiert. Leider sind noch acht Mitgliedsländer mit ihren Beiträgen im Rückstand (Sfr 8700,—). Der Bericht wurde mit 24 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Im Bericht der Rechnungsrevisoren (TOP 7) gab T. McCulloch (CA) bekannt, daß er und der zweite Rechnungsprüfer W. Bregenzer (CH) die Gebarung und allè Belege verfügbar hatten, die miteinander übereinstimmten. Die Jahresabrechnung 1984 wurde als korrekt in Ordnung befunden. Der Bericht wurde mit 25 Stimmen und einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Das Canadian Institute of Surveying freute sich auf seine Gastgeberrolle beim XVIII. FIG-Kongreß, der vom 1. bis 11. Juni 1986 im Sheraton Center in Toronto stattfinden wird, so leitete der neue Kongreßdirektor S. Daykin (CA) seinen Bericht (TOP 8) ein. Geplant sind volle sechs Tage mit 200 technischen Referaten in 61 eineinhalbstündigen Sitzungen. Die Fachfirmenausstellung und die Länderausstellung werden sich über 4500 m² Fläche erstrecken. Für einen Tag sind technische Exkursionen geplant. Unter den geselligen Veranstaltungen hob er besonders den Abend unter dem Motto „Erleben Sie einmal Kanada“ hervor, bei dem die Kongreßteilnehmer einen Eindruck von der vielseitigen kulturellen Tradition dieses sich weit erstreckenden Landes gewinnen können. Weiters gibt es noch eine Reihe von Tagesausflügen zu lohnenden Reisezielen, wie z. B. die Niagarafälle und zu den Orten mit historischer Bedeutung. Den Abschluß mit Bankett und Ball, so hoffte er, werden sich die Delegierten kaum entgehen lassen wollen.

Der neue Schatzmeister M. Gaudreault (CA) legte in seinem Bericht (TOP 9) einen Arbeitsplan und einen ausgeglichenen Budgetvorschlag für 1985 bis 1987 vor. Er teilte dabei mit, daß die direkten Betriebskosten des kanadischen Büros von der kanadischen Regierung getragen werden. Neben den laufenden Aufwendungen sollen jedes Jahr zwei „Bulletins“ herausgegeben werden, weiters soll die bereits erwähnte dreisprachige Geschichte der FIG finanziert werden und die Geldmittel für die Kommissionen erhöht werden. Der Budgetvorschlag wurde mehrheitlich mit 20 Stimmen bei sechs Enthaltungen angenommen.

Im TOP 11, *Änderung der Statuten*, erinnerte Präsident Weir daran, daß bei der Sitzung in Den Haag 1982 eine Kommission gebildet wurde, um Änderungsvorschläge zu erarbeiten. Die Änderungsvorschläge wurden bei der Sitzung in Tokio 1984 vorgelegt und dort wurde vereinbart, mit der Änderung bis zur Sitzung in Katowice zu warten, damit Änderungswünsche aus der Diskussion in Tokio ergänzt werden können. Die Statutenkommission traf sich im Jänner 1985 in London und einigte sich auf den vorzuschlagenden Wortlaut. Vom Büro wurden noch einige geringfügige Änderungen angebracht und in dieser Art wurde der Statutenentwurf allen Mitgliedsverbänden zur Kenntnis gebracht. Über die englische Version sollte in der zweiten Sitzung des Ständigen Ausschusses eine Diskussion stattfinden.

Den Delegierten lagen in drei Sprachen die Gegenüberstellung der gegenwärtigen Statuten und der neue Entwurf für die jetzige Sitzung sowie die vom Büro gemachten Hinweise auf Ergänzungen der englischen Fassung schriftlich vor.

Mit dieser Ankündigung schloß der Präsident die erste Sitzung des Ständigen Ausschusses.

2. Sitzung des Ständigen Ausschusses (PC) am 12. 6. 1985

Beim Appell waren 25 Länder anwesend.

Das Protokoll der 51. Sitzung des Ständigen Ausschusses 1984 in Tokio (TOP 3) wurde einstimmig angenommen.

Mit TOP 11, *Änderung der Statuten*, wurde fortgesetzt. Die englische Fassung mit dem vom Büro vorgenommenen Änderungen wurde vorgelegt. Daraus wurden vom Präsidenten die Änderungen verlesen und vorgeschlagen, daß der vorgelegte englische Text angenommen werde und daß das Büro anschließend für die deutsche und französische Übersetzung mit Beiziehung von deutsch- und französischsprachigen Kollegen sorgen werde. Der deutsche und französische Text soll dann mit Berücksichtigung der Änderungen in der Sitzung des Ständigen Ausschusses in Toronto 1986 beschlossen werden. In der Debatte, die auf eine Stunde beschränkt wurde, wurden die Änderungen zum Teil artikelweise abgestimmt. Schließlich ging Präsident Weir nochmals die beschlossenen Änderungen Punkt für Punkt durch und die abschließende Abstimmung ergab eine Stimmeneinhelligkeit von 24 Pro-Stimmen bei einer Enthaltung für die Annahme des englischen Textes.

(Zusammenfassend werden hier die wesentlichen Änderungen aufgezählt: Ergänzung der Statuten durch Präambel und Kapitelüberschriften, Anpassung der Berufsbeschreibung, Präzisierung der Delegierung zu den technisch-wissenschaftlichen Kommissionen, Erhöhung der erforderlichen Abstimmungs-mehrheiten, Einbeziehung des Präsidenten, der Kommissionen, der dauernden Einrichtungen in die Organe, Einbeziehung der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder in den Ständigen Ausschuß, Streichung des Ständigen Sekretärs, Bildung von Ad-hoc-Kommissionen, Festlegung der offiziellen Sprachen der FIG mit Deutsch, Englisch und Französisch.)

Anschließend folgten in der Tagesordnung die *Berichte der technischen Kommissionen* (TOP 10).

Kommission 1 – Berufliche Praxis, Organisations- und Rechtsverfahren:

Der neue Vorsitzende M. N. Franklin (US) nannte als Thema seiner Kommission für den Kongreß in Toronto „Aufgaben der Zukunft – Erbe der Vergangenheit“. Es wurde ja die Kommission 1 kürzlich mit der Leitung der historischen Studiengruppe der FIG betraut. In diesem Jahr jährt sich zum 250. Mal die französische Gradmessung in Peru. Das soll Anlaß sein, eine Wanderausstellung darüber zu veranstalten. Die sechs Sitzungen beim Kongreß in Toronto werden hauptsächlich die Rolle des berufstätigen und lehrenden Vermessungsingenieurs im Hinblick auf die Landinformationssysteme hervorheben. Auch ethische Probleme der Informatik werden behandelt.

Kommission 2 – Berufsausbildung und Fachliteratur:

Der neue Vorsitzende Dr. S. Härmätä (SF) teilte mit, daß das Vortragsthema der Kommission 2 für den Kongreß in Toronto lauten wird: „Der Vermessungsingenieur unter dem Druck der wechselnden Anforderungen“. Behandelt werden Probleme aus der rapid sich entwickelnden Gesellschaft und der enormen Entwicklung der Technologie im Vermessungswesen. Sieben Sitzungen stehen zur Verfügung und ein Treffen mit Studenten ist geplant. Weitere Projekte der Kommission sind die Registrierung audiovisueller Lehrmethoden, die Hilfestellung für Ausbildungsstätten und die Erfassung der fortlaufenden Weiterbildung der berufstätigen Vermessungsingenieure. Auch ist vorgesehen, die Resolutionen des Internationalen Symposiums in Graz über die Ausbildung im Vermessungswesen in die Tat umzusetzen. An der University of New Brunswick/Kanada wird noch im Juni 1985 ein Kolloquium über die Ausbildung im Vermessungswesen stattfinden.

Kommission 3 – Landinformationssysteme:

Der neue Vorsitzende Prof. G. Eichhorn (D) gab bekannt, daß anschließend an die PC-Sitzung in Tokio im Oktober 1984 in Edmonton/Kanada ein Internationales Symposium mit dem Thema „The Decisionmaker and Land Information Systems“ stattgefunden hat. In acht Sitzungen waren von 34 Referenten in invited papers und weiteren 24 poster sessions die anstehenden Probleme behandelt worden. 310 Teilnehmer waren aus Afrika, Nord- und Südamerika, Südostasien, Australien und aus sieben europäischen Ländern gekommen. Auch eine Fachaussstellung und technische Exkursionen haben stattgefunden.

Für Toronto sind für die Kommission 3 elf Sitzungen vorgesehen, in denen die Themen Entwicklungsländer, Datentransfer, Nutzung, Ausbildung, Leitungskataster, Datenbanken, Katastergrundlage, Stadtplanung, Bewertung im Zusammenhang mit Landinformationssystemen behandelt werden. Die diesjährige Sitzung der Kommission 3 findet Anfang Oktober 1985 in Lausanne statt. Sie dient der endgültigen Programmfestlegung. Vom 6. bis 8. November 1985 sollte ein weiteres LIS-Symposium in Washington DC stattfinden. Es mußte leider auf 1987 verschoben werden.

3. Sitzung des Ständigen Ausschusses (PC) am 13. 6. 1985

Die Berichte der technischen Kommissionen (TOP 10) wurden fortgesetzt:

Kommission 4 – Hydrographische Vermessungen:

Der neue Vorsitzende J. G. Riemersma (NL) betonte, daß die Kommission 4 bisher hauptsächlich in Arbeitsgruppen tätig war. Im April 1985 hat die Arbeitsgruppe 4 13 in Halifax/Kanada über Standards beraten. Für Toronto sind neun Sitzungen geplant.

Kommission 5 – Vermessungsinstrumente und -verfahren:

Der neue Vorsitzende O. Coker (NIG) führte die bestehenden fünf Arbeitsgruppen der Kommission 5 an: A – Methoden, B – Geodätische Netze, C – Satellitensysteme, D – Datenbanken, E – Automatisierte Systeme, und berichtete über die Vorbereitungen für Toronto.

Kommission 6 – Ingenieurvermessung:

Der neue Vorsitzende Prof. A. Detreköi (H) berichtete, daß sich seit der PC-Sitzung in Tokio die Aktivitäten vorwiegend auf die Kongreßvorbereitung für Toronto konzentrierten. Die Aufgaben der Kommission werden vorwiegend von vier Arbeitsgruppen getragen: A – Vermessungsmethoden und Toleranzen. Diesbezüglich haben zwei Tagungen, eine in Dublin im Oktober 1984 und eine in Bonn im April 1985 stattgefunden. Arbeitsgruppe B befaßt sich mit der Berechnung von Erdvolumen. Die Arbeitsgruppe C – Deformationsmessungen hat ihr IV. Symposium hier in Katowice ausgerichtet. Die Arbeitsgruppe D – Leitungskataster hält ebenfalls hier ihre Jahrestagung ab.

Kommission 7 – Liegenschaftskataster und Neuordnung des ländlichen Raumes:

Der neue Vorsitzende Prof. A. Hopfer (PL) berichtete von den geplanten Vorträgen für den Kongreß in Toronto, deren Schwerpunkt bei der ländlichen Neuordnung liegen wird. Die Kommission hat die hier in Katowice stattfindende internationale Konferenz „Kataster, heute und morgen“ ausgerichtet, die eine große Beteiligung aufweist. Im September 1985 wird in Eger/Ungarn die Jahrestagung der Kommission abgehalten werden. Die Kommission arbeitet ständig mit der OICRF zusammen.

Kommission 8 – Städtisches Liegenschaftswesen, Stadt- und Regionalplanung:

Wie alle anderen Kommissionspräsidenten hat auch der neue Vorsitzende der Kommission 8, J. Hippenmeyer (CH), sich intensiv mit den Vorbereitungen für den Kongreß in Toronto befaßt. Die Kommission wird dort neun Sitzungen abhalten. Folgende Themen sollen dabei diskutiert werden: Anwendung moderner Methoden aus Luftbildern mit Fernerkundung für die Planung, thematische Karten für die Raumplanung, Mittel für die Stadterneuerung, Beteiligung der Bürger, Kombination der Raumplanung mit wirtschaftlicher Planung, Ausbildungsfragen, Anforderung der Raumplanung an Landinformationssysteme, Umlegung kleiner Städte und Bodenwert. Die Kommission 8 hat auch an der hier stattfindenden Katasterkonferenz mitgewirkt.

Kommission 9 – Bodenbewertung und Grundstücksverkehr:

Der neue Vorsitzende C. W. Jonas (GB) war bedauerlicherweise erkrankt. Sein Bericht mußte daher entfallen.

OICRF – Internationale Organisation für Kataster und Grundbuch:

Der ständige Präsident der OICRF, J. L. G. Henssen (NL), erinnerte an seinen Aufgabenbereich: Sammeln von Dokumenten über Kataster- und Grundbuchsysteme, Herausgabe vergleichender Studien, Informations- und Beratungsdienst in Kataster- und Grundbuchfragen für jedermann. Das OICRF stellt derzeit in Toronto einen Bericht über die Begrenzung von Grundstücken zusammen und ist an einer kanadischen Studie über Katastersysteme beteiligt. Zusammen mit Habitat bemüht sich das OICRF um eine Verfeinerung der Kataster- und Grundbucheintragungen. Beträchtliche Mengen an Informationsmaterial wurden versandt. Das OICRF hat auch aktiv am siebenten Internationalen Grundsteuersymposium in Wien 1984 teilgenommen. Auch am Internationalen Symposium für Orts- und Regionalplanung in Kawasaki der UN hat der Präsident teilgenommen und war anschließend zu Beratungen in Korea. Im Oktober 1984 nahm der Präsident an einem Kongreß in Madrid über Registerrechte teil. Das OICRF nimmt auch an der Gestaltung eines einjährigen Kurses über Landinformationssysteme an der Technischen Universität Delft teil, der im Oktober 1985 beginnen wird.

Zum TOP 12, *Internationales Dokumentationszentrum*, berichtete Präsident Weir, daß das kanadische Büro gehofft hatte, in Kanada Mittel aufzutreiben, um ein ständiges FIG-Dokumentationszentrum einzurichten. Es war leider unmöglich, die entsprechenden Mittel zu erhalten. Es werden aber zusammen mit den Schwesterorganisationen ISPRS, ICA, IAG und IAM beim nächsten gemeinsamen Treffen in Harrowgate, England, Wege gesucht werden, um dieses Vorhaben zu verwirklichen.

Der DVW-Präsident K. H. Bastian (D) berichtete, daß zum XIII. FIG-Kongreß in Wiesbaden die ersten Hefte des vorläufigen *Mehrsprachigen Fachwörterbuchs der FIG* (TOP 13) erschienen sind, das dann auf 17 Hefte angewachsen ist. Die Sammlung und Übersetzung lag in den Händen des Instituts für Angewandte Geodäsie (IfAG) in Frankfurt. In den nun vergangenen zwölf Jahren wurden viele Ergänzungswünsche gesammelt. Für die endgültige Bearbeitung waren weitere Mittel erforderlich, die jetzt vom DVW zur Verfügung gestellt werden. Inzwischen wurde beim IfAG eine Projektgruppe „Fachwörterbuch“ gebildet, in der neben dem DVW noch namhafte deutsche Fachverbände mitwirkten. Man rechnet, daß 1986 mit den englischen und französischen Übersetzungen begonnen werden kann. Die englisch- und französischsprachigen Mitgliedsverbände werden um Mitarbeit gebeten. Die ersten neuen Hefte sollen 1987 vorliegen.

Das zweite *Symposium für digitale Kartographie* (TOP 14) wird Ende Oktober 1985 in Plovdiv/Bulgarien abgehalten werden, so teilte Dr. I. Katzarski (BG) mit. Es ist eine gemeinsame Veranstaltung der FIG, ISPRS, ICA, IAG und ISM, die sich mit Kapazitäten für digitale topographische Karten, Klassifizierung, Entwurf und Struktur der Datenbestände und -banken befassen wird.

Im TOP 15, *Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder*, schlug Präsident Weir den ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. h. c. V. Peevsky zum Ehrenpräsidenten der FIG vor. Der Vorschlag wurde mit Akklamation angenommen und wird der Generalversammlung in Toronto unterbreitet werden. Prof. Peevsky, geboren 1905, hat an der Technischen Hochschule Wien studiert, wurde 1924 an den Lehrstuhl für Geodäsie der neu gegründeten Technischen Hochschule Sofia berufen und wurde 1945 Rektor. Er war von 1964 bis 1969 Vorsitzender der FIG-Kommission 2, von 1974 bis 1982 Vizepräsident und schließlich bis

1982 Präsident. Er organisierte den XVII. FIG-Kongreß in Sofia 1983. In seiner Dankesrede sagte Prof. Peevsky: „Wer keine Liebe zum Beruf hat, kann nichts schaffen!“ Geodäsie sei der Sinn seines Lebens und er werde weiterarbeiten bis zum Ende seines Lebens.

Auf Empfehlung des amerikanischen Kongresses für Vermessungs- und Kartenwesen wurden G. C. Bestor (US) und H. R. Feldman (US) zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen. Beide haben sich über Jahre für die FIG verdient gemacht. Beide Vorschläge wurden mit Akklamation angenommen.

In TOP 16, *Aufnahme neuer Mitglieder*, erinnerte Präsident Weir, daß schon bei der 51. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Tokio 1984 die Vereinigung der syrischen Vermessungsingenieure zur Aufnahme vorgeschlagen worden war. Nachdem nun von diesem Verband weitere Informationen schriftlich vorliegen, schlug das Büro die Aufnahme neuerlich vor. Die Aufnahme wurde mit 22 Stimmen bei drei Enthaltungen beschlossen.

Auch der Verband der Geometer Kameruns hat um Aufnahme angesucht. Seine Mitglieder haben volles Universitätsstudium, drei Jahre Praxis und arbeiten in Geodäsie, Kataster und Photogrammetrie. Seine Aufnahme wurde einstimmig beschlossen.

Um anstehende aktuelle Fragen rasch behandeln zu können, sollen, wie ja schon in den neuen Statuten enthalten, zeitweilige Komitees als *Ad-hoc-Kommissionen* (TOP 16a) eingerichtet werden. Aus aktuellem Anlaß wurden nun vom Büro folgende Ad-hoc-Kommissionen vorgeschlagen:

1. Ad-hoc-Kommission Vermessungswesen in Entwicklungsländern, unter dem Vorsitz von Präsident C. H. Weir (CA),
2. Ad-hoc-Kommission Regionale Strukturen und Initiativen der FIG, unter dem Vorsitz von Vizepräsident T. McCulloch (CA),
3. Ad-hoc-Kommission Ständige Institutionen der FIG, unter dem Vorsitz von Vizepräsident I. Katzarski (BG) und
4. Ad-hoc-Kommission Definition des Begriffs Vermessungsingenieur, unter dem Vorsitz von Vizepräsident J. Talvitie (SF).

Der Vorschlag wurde mit 26 Stimmen einstimmig angenommen.

Im selben Tagesordnungspunkt wurden noch Verfahrensfragen für die nächste Sitzung des Ständigen Ausschusses besprochen. Und zwar ist in Toronto 1986 über den Tagungsort der PC-Sitzung 1991 und dem der Generalversammlung 1994 abzustimmen. In Oslo (1987) ist über den Tagungsort der PC-Sitzung 1992 abzustimmen.

Präsident Weir schlug für die kommenden Sitzungen eine rotierende Sitzordnung vor, damit die im Alphabet hinten aufscheinenden Länder nicht immer in den letzten Reihen sitzen müssen. Erschlug auch vor, daß die Kommissionspräsidenten seitlich rechts und die Ehrenmitglieder seitlich links des Büros sitzen sollen. Diese Vorschläge wurden mehrheitlich mit 23 Stimmen angenommen.

Mit einem Dia-Vortrag gab Kongreßdirektor S. Daykin (CA) *Informationen zum XVIII. FIG-Kongreß in Toronto 1986* (TOP 17). Wie schon erwähnt, finden alle Veranstaltungen, darunter auch die drei PC-Sitzungen und die zwei Sitzungen der Generalversammlung, im Sheraton-Zentrum statt. Es gibt sieben Ausflüge für die Begleitpersonen und eine Reihe von technischen Exkursionen. Für Sonntag ist vorgesehen: Ausflug zu den Niagarafällen, eine deutsche Tour und ein Ausflug nach Stratford. Nachkongreßveranstaltungen sind: ein Flug zum Nordpol und eine Fahrt in den sehenswerten Norden Ontarios.

A. Ultveit-Moe (N) vom Planungskomitee des Norwegischen Vermessungsvereins gab anschließend eine *Information zur 54. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Norwegen 1987* (TOP 18). Die Sitzung wird vom 21. bis 25. 6. 1987 im neu erbauten Tagungs- und Ausstellungszentrum Inforama in Sandvika, das neben dem Sheratonhotel Oslofjord liegt und 10 km von Oslo entfernt ist, stattfinden. Begleitende Symposien werden sich mit Off-shore- und On-shore-Messungen und der großmaßstäblichen, digitalen Kartierung befassen.

Am Ende der Tagung, im letzten TOP 19, *Allfälliges*, bedankte sich Präsident C. H. Weir beim Generalsekretär C. W. Youngs (CA) und der Bürosekretärin S. Ellison (CA) für die gute Vorbereitung und Organisation der Sitzungen und bei den polnischen Kollegen und Veranstaltern für die Ausrichtung der Tagung dieses Minikongresses.

Schlußveranstaltung am 13. 6. 1985

Einleitend umriß Präsident Weir das Ergebnis der Sitzung, insbesondere die Annahme der neuen Statuten und die Aufnahme zweier neuer Mitgliedsverbände. Die FIG hat nun 53 Mitglieder. Eines der wesentlichen künftigen Projekte wird der weite Bereich des Katasters sein, besonders für die Siedlungsgebiete überall auf der Welt. Er dankte den Veranstaltern für ihre herzliche Gastfreundschaft, den Delegierten für ihre Mitarbeit und den Gästen für ihr Kommen. Anschließend überreichte er Dankesurkunden

an die polnischen Behördenvertreter, an die Repräsentanten des Polnischen Geometervereins und an die Herren des Organisationskomitees.

Prof. Dr. Czarnecki, Präsident des Polnischen Geometervereins, richtete die Schlußadresse an die Teilnehmer. Er sagte: „Wir haben das Beste versucht! Erinnern Sie sich nur der guten Seiten!“ Der Polnische Geometerverein habe 26 Jahre auf dieses Ereignis gewartet. Bestärkt durch das Gelingen bewirbt sich Polen um den XXI. FIG-Kongreß im Jahre 1998 in Warschau. Er wünschte allen eine gute Heimfahrt.

Abschließend dankte Präsident C. H. Weir den Dolmetschern für ihre gute und überaus wichtige Arbeit und schloß die 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses.

Rahmenprogramm

Auf dem reichhaltigen Rahmenprogramm standen Besichtigungen der örtlichen Vermessungs- und Markscheiderbetriebe, Kohlengruben und Hütten sowie Ausflüge in die Umgebung von Katowice, besonders zu erwähnen Tschenstochau und Krakau, die alte Hauptstadt Polens mit ihren reichen Kunstschätzen.

Empfänge des Geodätenvereins, des Woiwoden, des Distriktvermessungsamtes und der Aussteller sowie das Schlußbankett gaben Zeugnis von der herzlichen polnischen Gastfreundschaft. Die fünf begleitenden Veranstaltungen wurden bereits eingangs erwähnt.

Das neue kanadische Büro hat seine Feuertaufe gut bestanden. Die Sitzungen waren ausgezeichnet vorbereitet, zu allen Tagesordnungspunkten gab es in den drei offiziellen Sprachen der FIG schriftliche Unterlagen. Natürlich setzten auch die polnischen Veranstalter alles daran, die langersehnte Tagung erfolgreich zu gestalten. Beiden gebührt herzlicher Dank!

Ernst Höflinger

Carl-Pulfrich-Preis 1985

Zum Gedenken an Professor Dr. Carl Pulfrich und seine Beiträge zur Entwicklung geodätischer und photogrammetrischer Instrumente stiftete Carl Zeiss, Oberkochen, 1968 den Carl-Pulfrich-Preis, der bisher achtmal verliehen wurde. Sinn der Stiftung ist es, wissenschaftliche, anwendungstechnische oder konstruktive Tätigkeiten vornehmlich jüngerer Fachkollegen auf dem Gebiet des Vermessungswesens zu fördern. Damit sollen ungewöhnliche Leistungen, die insbesondere den instrumentellen Stand des Fachgebietes deutlich anheben, besondere Anerkennung finden.

Carl Pulfrich hatte von 1890 bis zu seinem Tode 1927 als Wissenschaftler bei Carl Zeiss gewirkt.

Über die Verleihung des mit DM 6000,— dotierten Carl-Pulfrich-Preises 1985 hat der Preisrat auf seiner Sitzung am 10. Mai 1985 beraten. Der Preis für 1985 wurde *Dr.-Ing. Wolfgang Göpfert* für seine projektbezogenen Arbeiten zur Entwicklung eines integrierten Landinformationssystems zuerkannt.

Die Einbeziehung von Fernerkundungsdaten und kartographischen Datenbanken ermöglicht die schnelle Erstellung von Planungsunterlagen, Bewertungs- und Prognosemodellen sowie deren Ausgabe in Kartenform oder als Statistik. Für Analysen, z. B. zur Waldschadenserforschung, und für Planungen steht damit ein hervorragendes Hilfsmittel zur Verfügung.

Dr. Göpfert ist Wissenschaftlicher Oberrat am Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt.

Der Preis wurde am Eröffnungstag des Deutschen Geodäntages am 18. 9. 1985 in Düsseldorf überreicht.

Technische Universität Graz

Am 12. Juni 1985 haben folgende Kandidaten die II. Diplomprüfung aus dem Vermessungswesen mit Erfolg abgelegt:

Wolfgang Brunner, Diplomarbeit: Genauigkeit von Forstkarten und ihre mögliche Verwendung im Grenzkataster.

Julius Ernst, Diplomarbeit: Das Global Positioning System (GPS) in der Ingenieurgeodäsie.

Michael Gosch, Diplomarbeit: Automatische Fehlersuche in geodätischen Netzen.

Manfred Alois Kalcher Diplomarbeit: Untersuchung von Datenstrukturen zur Abspeicherung raumbezogener Daten.

Ludwig Reichmann, Diplomarbeit: Koordinaten- und Beobachtungsverwaltung mittels relationaler Datenstrukturen.

Technische Universität Graz

Dipl.-Ing. Erhard Erker wurde mit der Dissertation „**Möglichkeiten der lokalen Geoidbestimmung im Gebirge**“ zum Doktor der technischen Wissenschaften promoviert.

Begutachter: emer. o. Univ.-Prof. DDDr. Karl Rinner
o. Univ.-Prof. DDr. Helmut Moritz
o. Univ.-Prof. Dr. Hans Sünkel

Autorenreferat

Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit bilden die Darstellung und Diskussion der beiden klassischen Verfahren des astronomischen und des gravimetrischen Nivellements in einer für rauhes Gelände modifizierten Form.

Das *modifizierte astronomische Nivellement* bietet die Möglichkeit, bei fehlendem digitalen Geländemodell unter Verwendung topographischer Karten etwa im Maßstab 1 : 200.000 ein bestehendes Lotabweichungsfeld (Punktabstand etwa 15 km im Hochgebirge) durch topographieabhängige nichtlineare Interpolationen zu verdichten. Bei entsprechender Wahl der Meßpunkte kann auf jede topographische Reduktion bzw. Reduktion wegen Lotkrümmung verzichtet werden. Die anschließende flächenhafte Anwendung des Wegintegrals entspricht dem klassischen Algorithmus und führt zu großen schwach besetzten Gleichungssystemen, die mit modernen Verfahren (Cholesky) leicht gelöst werden können.

Das *modifizierte gravimetrische Nivellement* ermöglicht durch die Anwendung des Stoke'schen Integrals in relativ eng benachbarten Punkten eines Rasters (gewählt wurde 3'x5') eine vereinfachte Berechnung der Undulationsdifferenz zwischen den Rasterpunkten. Die Anteile der Topographie in Entfernungen größer als etwa 50 km vom Aufpunkt sind für zwei Nachbarpunkte nahezu gleich groß. Ihre Berechnung erübrigt sich. Eine Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich in jenen Fällen, wo die gravimetrische Bestimmung eines lokalen Geoidstückes in Randlage eines Feldes von Schwereanomalien durchgeführt werden soll. In Österreich ist diese Situation im Osten durch die fehlenden Schwereinformationen in Ungarn und Jugoslawien gegeben.

Als *Vorbereitung zur 2. Phase der österreichischen Geoidbestimmung* werden über das astronomische und gravimetrische Nivellement hinaus auch alle anderen Methoden der Geoidbestimmung diskutiert und ihre Brauchbarkeit im Gebirge untersucht.

Breiten Raum nimmt dabei die Darstellung der Methode der *Kollokation* ein, wobei als Schwerpunkt die empirische Bestimmung der Kovarianzfunktion aus Meßdaten versucht wird. Dabei kommt ganz besonders die Notwendigkeit eines entsprechend guten digitalen Geländemodelles zum Ausdruck.

Ein *Vergleich der Ergebnisse* verschiedener Methoden läßt bei Vorliegen desselben Datenfeldes auf die Zuverlässigkeit der Algorithmen schließen. Für das Datenfeld der österreichischen Lotabweichungen war ein derartiger Vergleich zwischen den Ergebnissen der TU Graz (Kollokation) und jenen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (modifiziertes astronomisches Nivellement) möglich und brachte zufriedenstellende Übereinstimmung.

Eine gesonderte Bearbeitung unterschiedlicher Datenfelder — z. B. Lotabweichungen und Schwereanomalien — läßt auf die Konsistenz der Daten schließen. Aus diesem Grund wäre neben der kombinierten Kollokationslösung auch eine Anwendung des (modifizierten) gravimetrischen Nivellements in der 2. Phase der österreichischen Geoidbestimmung zweckmäßig.

Eine Veröffentlichung der Dissertation im Rahmen der „Mitteilungen der geod. Institute der TU Graz“ ist geplant.

Technische Universität Wien

Folgende Kandidaten haben im Juni 1985 die II. Diplomprüfung aus dem Vermessungswesen an der TU Wien erfolgreich abgelegt:

Leopold Astner, Diplomarbeit: Netzausgleich nach vermittelnden Beobachtungen mit Zuverlässigkeitsanalysen auf der Philips P 3500.

Andreas Klingler, Diplomarbeit: Vergleich von seismisch bestimmten Elastizitätsparametern mit ingenurgeologischen Daten im Triebwasserstollen Zillergründl.

Reinhard Kraml, Diplomarbeit: Geodätische Ergänzungsmessungen und neue Berechnungen im Testnetz Großglockner.

Sylvia Lang, Diplomarbeit: Vergleichende Untersuchungen am Kompakt-Theodolit Wild TO5 und am Schultheodolit Tecol nach Zerlegung und Prüfung seiner pädagogischen Eignung.

Wolfgang Lechleitner, Diplomarbeit: Die Gestaltung und Reproduktion großmaßstäbiger topographischer Karten aus der Glocknergruppe.

Martin Reiter, Diplomarbeit: Präzise Höhenübertragung im Gletschergebiet des Großglockners.

Manfred Strebel, Diplomarbeit: Über die Berücksichtigung meteorologischer Parameter bei der Mikrowellendistanzmessung.

Hans-Georg Trischler, Diplomarbeit: Erstellung modularer Plotterprogramme für das bestehende Softwaresystem Geophil an der Geodäsiererechenanlage P3500.

Hubert Wild, Diplomarbeit: Vergleich von Tunnelprofilierungssystemen.

Persönliches

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Heinz Draheim — 70 Jahre

Am 5. November 1985 vollendete Prof. Dr. Ing. Dr. h. c. Heinz Draheim, eine der bemerkenswertesten Persönlichkeiten der geodätischen Szene unserer Zeit, sein 70. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß übermitteln auch die Kollegen aus Österreich dem Jubilar herzliche Glückwünsche. Sie gratulieren zu den eindrucksvollen bisherigen Ergebnissen als Forscher, Lehrer, Hochschulpolitiker und langjähriger Rektor der Universität Karlsruhe. Sie danken für die in allen Funktionen erwiesene Bereitschaft zur Kooperation und wünschen dem Jubilar noch viele gesegnete Lebensjahre.

H. D. wurde 1915 in Schönefeld, Pommern, geboren und kam 1919 nach Berlin. Dort besuchte er die Schulen, absolvierte das Hochschulstudium der Geodäsie und profilierte sich als Wissenschaftler und Lehrer. Im Jahre 1959 erfolgte seine Berufung an die damalige Technische Hochschule und nunmehrige Universität in Karlsruhe. Er wurde 1962 Ordinarius und bekleidete von 1964 bis 1966 die Funktion eines Dekans der Fakultät für Bauingenieurwesen. Im Jahre 1968 wurde er zum Rektor gewählt und später in dieser Funktion dreimal wiederbestätigt. Er übte dieses verantwortungsvolle Amt daher 15 Jahre hindurch aus und gehört zu den am längsten gedienten Rektoren der Bundesrepublik.

H. D. hat im Laufe seines bisherigen Lebens eine großartige Leistung vollbracht. Er hat den langen Marsch durch die Institutionen der Universität angetreten und ist nach jedem neuen Abschnitt stärker gewesen als zuvor. Kraftquell hiefür war seine positive Einstellung zu den ihn umgebenden Menschen und ihren Problemen und seine Gabe, klare Zielvorstellungen zu entwickeln. Neben seiner enormen Belastung durch die Führung der Universität befaßte er sich mit wissenschaftlichen Problemen seines Faches, übernahm 1962 die Hauptschriftleitung der von ihm seit 1955 mitgestalteten „Allgemeinen Vermessungsnachrichten“ und führte diese seit 1889 bestehende Fachzeitschrift auf ein hohes Niveau. Außerdem gibt er eine vielbeachtete geodätische Buch- und Schriftenreihe im Verlag Wichmann heraus.

Der Jubilar wurde für seine Verdienste vielfach ausgezeichnet. Er ist Ehrenmitglied der „Royal Institutions of Chartered Surveyors“, Ehrenpräsident der „Federation International des Geometres“ und Ehrenmitglied des „Deutschen Vereines für Vermessungswesen“. Die Technische Universität Budapest verlieh ihm die Würde eines Dr. h. c., vom Bundespräsidenten wurde ihm das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der BRD verliehen, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe ehrten ihn mit hoch angesehenen Medaillen. Dazu kommen noch weitere Anerkennungen und Auszeichnungen, die hier nicht aufgeführt werden können.

Seit seiner Emeritierung führt er einige der alten Funktionen weiter, hat aber auch neue übernommen. Er vertritt die Westdeutsche Rektorenkonferenz in der UNESCO, ist in der Studienstiftung des Deutschen Volkes tätig, ist Repräsentant der Hochschulen seines Landes im Rat des Süddeutschen Rundfunks und Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung der badischen Staatstheater. Nach wie vor ist H. D. auch als Berater, Gutachter und Festredner sehr gefragt.

Abschließend sei der Wunsch ausgesprochen, daß es dem jugendlichen, siebzigjährigen Jubilar vergönnt sei, noch viele Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit zu verbringen, daß er die Kraft besitzen möge, die reiche Ernte seines bisherigen Lebens in Ruhe einzubringen und daß er die Mensch und Fach belebende Quelle seiner geistvollen Einfälle noch lange sprudelnd erhalten kann.

Karl Rinner

Veranstungskalender

11. bis 14. März 1986: International Seminar on Photogrammetry and Remote Sensing for the Developing Countries, New Delhi, India. Veranstaltet wird dieses Seminar von der Indischen Vermessungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (ISPRS). Es werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Datenbank – eine Notwendigkeit,
- Photogrammetrie und Fernerkundung für Entwicklungsländer – operationelle Lösungen,
- Luftbildphotogrammetrie aus geringer Höhe,
- Unkonventionelle Technologien in der Photogrammetrie,
- Topographische und thematische Karten von Luftbildern aus großer Höhe,
- Photogrammetrie und Fernerkundung für Landreformen.

Information: Brigadier D. M. Gupta, Seminar Director, Directorate of Survey (Air), 2nd Floor, Wing No. IV, West Block No. IV, Ramakrishna Purma, New Delhi – 110066 (India), Tele: 607795, 608392, 607035; Telex: 031-5538 DSA-IN.

28. April bis 2. Mai 1986: Fourth International Geodetic Symposium on Satellite Positioning, Austin, Texas, USA. Vorläufig sind folgende Arbeitssitzungen geplant:

- GPS and TRANSIT Status, Policy, Plans,
- WGS-84 General Geodetic Solution,
- Coordinate Systems and Time,
- Workshop on GPS,
- Orbit Determination,
- Receiver Technology,
- Geodetic Positioning Theory and Techniques,
- Geodetic Positioning Applications of TRANSIT,
- Geodetic Positioning – Testing and Applications of GPS,
- Positioning Moving Platforms in Support of Geodetic and Geophysical Applications.

Information und Anmeldung: Fourth International Geodetic Symposium on Satellite Positioning, c/o Applied Research Laboratories, The University of Texas at Austin, P. O. Box 8029, USA.

25. August bis 5. September 1986: Fourth International Summer School in the Mountains in Admont/Steiermark.

Thema: Mathematische und numerische Techniken in der Physikalischen Geodäsie.

Der Kurs beginnt mit einer umfassenden Darstellung jener mathematischen Methoden, die die Grundlage zur Lösung moderner geodätischer Probleme bilden (Funktionale Methoden/Tscherning, Spektralmethoden/Moritz, Statistische Methoden/Sanso).

Im zweiten Teil werden sowohl terrestrische als auch satellitenbezogene Techniken präsentiert, die die detailreiche Erfassung des Schwerefeldes der Erde ermöglichen (Colombo, Rummel, Rapp, Sünkel, Schwarz, Hein).

Die Teilnahmegebühr (öS 13.000,—) beinhaltet auch Aufenthalt und volle Verpflegung im Bildungshaus Frauenberg sowie die Kosten des gesellschaftlichen Programmes und der Proceedings.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 75 beschränkt.

Information und Anmeldung: Prof. Dr. Hans Sünkel, Institut für Theoretische Geodäsie, Technische Universität Graz, Technikerstraße 4, A-8010 Graz.

14. bis 18. April 1986: Applied Geodesy for Particle Accelerators. CERN, Genf/Schweiz. Veranstaltet wird dieser Kurs von der CERN Accelerator School. Die bei den Vorbereitungs- und Bauarbeiten beschäftigten Vermessungsingenieure berichten über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet hochgenauer Vermessungstechniken. Folgende Sachbereiche werden u. a. behandelt:

Global Positioning System (GPS) — Entwicklung und Einteilung,

GPS-Empfängertechnologie

Relativpositionierung mit GPS

LEP-Streckennetz gemessen mittels Terrameter

Vergleich von Terrameter- und GPS-Ergebnissen

Dreidimensionaler Ausgleich in einem lokalen Referenzsystem

Deformationsanalysen unter der Verwendung von datumsinvarianten geodätischen Elementen

Neue Trends in der mathematischen Geodäsie

Es wird auch ein Seminar über VLBI sowie über die Zukunft der Geodäsie abgehalten. Weiters werden auch die geodätischen Einrichtungen des CERN besichtigt.

Information und Anmeldung: Mrs. S. von Wartburg, Secretary, CERN Accelerator School, LEP Division, CERN, CH-1221 Geneva 23.

Buchbesprechungen

Schrader, Bodo: EDV im Vermessungswesen. Informationsmerkmale, Programmiersprache COBOL, Programmsysteme für Tischcomputer. Bd. 12, 114 Seiten, Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1985. DM 32,—.

Das vorliegende Buch versucht dem bestehenden Trend zum Einsatz von kleinen, aber leistungsfähigen Personal-Computern Rechnung zu tragen und beleuchtet eine Vielzahl der damit verbundenen Probleme im Anwendungsbereich Vermessungswesen. Der Inhalt dieses Bandes gliedert sich, wie schon aus dem Titel ersichtlich, in drei Hauptkapitel.

Der erste Abschnitt gibt eine detaillierte Übersicht jener Informationsmerkmale, welche beim Aufbau von Punktdaten, Grundstücksdateien oder in der Katastervermessung als speicherwürdig gelten dürfen. Die enge Anlehnung an Vorschriften und installierte EDV-Lösungen in der Bundesrepublik muß speziell in diesem Kapitel erwähnt werden.

Der zweite Teil behandelt in groben Zügen die Programmiersprache COBOL, die sich zwar in Anwendungen des Liegenschaftskatasters bewähren kann, für mathematisch-technische Problemstellungen jedoch sicher hinter FORTRAN, PASCAL etc. zurücksteht.

Das umfangreiche dritte Kapitel beschäftigt sich zunächst mit den Hardwarekomponenten eines Tischrechnersystems, beschreibt in übersichtlicher Form die Arbeitsweise des zentralen Prozessors und die Möglichkeiten zum Anschluß von Peripheriegeräten. Der kurze Einblick in den Befehlsaufbau im Prozessor ist dabei ebenso interessant, wie die Beschreibung der gebräuchlichen seriellen bzw. parallelen Schnittstellen. Im Softwarebereich werden sowohl die Aufgaben des Betriebssystems beschrieben, als auch die geläufigsten Programmiersprachen kurz vorgestellt. In der Folge räumt Prof. Schrader modernen Mitteln der Programmerstellung, wie z. B. der strukturierten Programmierung oder der Menütechnik breiten Raum ein. Den Abschluß des Bandes bildet die Berechnung eines bestehenden Datenverarbeitungssystems für den Entwurf von Verkehrswegen.

Dieses Buch kann dem interessierten Leser sicher einige Vorarbeiten bezüglich Logik, Datenumfang und Dateiaufbau bei der Entwicklung eines eigenen Programmsystems abnehmen, gleichzeitig für ein besseres Verständnis der immer wieder auftretenden Grundprobleme in der Kommunikation zwischen dem Tischrechner und Peripheriegeräten sorgen und wird deshalb einen großen Leserkreis ansprechen.

Robert Weber

Zeitschriftenschau

Mitteilungsblatt, Landesverein Bayern, Heft 3/1985: *Henninger, W.*: Wechsel in der Leitung des Bayerischen Landesvermessungsamts. *Stein, M.*: Katasterkarten, eine ausreichende Planungsgrundlage? *Zuleger, H.*: Vermessungsaufgaben beim Bau der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet. *Simmerding, F. X.*: Aus der Rechtsprechung.

The Photogrammetric Record, Heft 11/1985: *Leberl, F. W., Domik, G., Kobrick, M.*: Mapping with Aircraft and Satellite Radar Images. *Photography from Space. McKay, W. M., Dowman, J. I., Farrow, J. E.*: Experiences with Analytical Plotters. *Fryer, J. G., Kniest, H. T.*: Errors in Depth Determination caused by waves in Through-Water Photogrammetry.

Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik, Heft 9/1985: *Grün, A.*: Zum Geleit, Dank-sagung. Berufliche Auszeichnungen und Publikationen von Prof. Dr. H. Schmid. *Bormann, G. E.*: Berge, Sterne und Matrizen. Persönliche Begegnungen und Gespräche mit Hellmut Schmid. *Rinner, K.*: H. Schmid und das PAGEOS-Weltnetz. *Slama, Ch. C., Hanson, R. H.*: The Legacy and Effect of Prof. Dr. H. H. Schmid on Photogrammetry in the United States. *Albertz, J.*: Invarianten und ihre Bedeutung in Photogrammetrie und Fernerkundung. *Conzett, R.*: Ist die bedingte Ausgleichung von Triangulations-netzen überholt? *Ebner, H.*: Betrachtungen zur ausgleichenden Geraden im Raum. *Fritz, L. W.*: Photo-geodesy. *Grün, A.*: Adaptive kleinste Quadrate Korrelation und geometrische Zusatzinformationen. *Hobrough, G. L. and T. B.*: A Future for Realtime Photogrammetry. *Hofmann, O.*: Die Entwicklung der abtastenden, digitalen Bildaufnahme für die Photogrammetrie. *Koch, K. R.*: Invariante Größen bei Datumtransformationen. *Kölbl, O.*: Vergleichende Analyse von Aufnahmekammern. *Linkwitz, K.*: Zur Gründung des Sonderforschungsbereichs 228 (Hochgenaue Navigation – Integration navigatorischer und geodätischer Methoden) an der Universität Stuttgart. *Lucas, J. R.*: Automated Data Ordering in Photogrammetry. *Masson d'Autume, de G.*: Triangulation spaciales avec SPOT. *Schenk, T.*: Zur Gewichtsbestimmung von Bedingungsgleichungen. *Szangolies, K.*: Betrachtungen zum Einfluß der automatischen Rechentechnik auf Photogrammetrie und Fernerkundung. *Wolf, H.*: Struktur-Vergleich von zwei- und dreidimensionalen Ausgleichungen fundamentaler Triangulationsnetze. *Zarzycki, J. M.*: Digital Photogrammetric Mapping. *Zollinger, H.*: Die Bedingungsgleichung in der Ausgleichsrechnung.

Heft 10/1975: *Lendi, M.*: Redimensionierung der Bauzonen-Rechtsgrundlagen und Vollzug. *Henz, H. R.*: Redimensionierung aus der Sicht des Raumplaners. *Walter, R.*: Redimensionierung wann – unter besonderer Berücksichtigung von Eigentumsstruktur, Bebauungskapazität, Besiedlungsprognose, Erschließung und Entsorgung. *Aemisegger, H.*: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Entschädigungspflicht als Folge der Redimensionierung von Bauzonen.

Heft 11/1985: *Rüeger, M. J.*: Erfahrungen mit einem Trägheitsvermessungssystem. *Tomašego-vič, Z.*: Erfahrung mit Stereophotos der Waldgebiete gemäßiger Zonen.

Vermessungstechnik, Heft 5/1985: *Beyer, A.; Büttner R.*: Erzeugung von Isolinien mit Hilfe von Kleinrechentechnik. *Wolodtschenko, A.*: Zu Elementen einer visualisierbaren Bildmatrix. *Ihde, J.; Stein-berg, J.; Wunderlich, M.*: Einsinkverhalten von Nivellierlattenuntersätzen und Instrumentenstativen beim Präzisionsnivelllement. *Hemmler, G.; Major, W.*: Zur Neudefinition der Zeitskalen in der Astronomie. *Schmidt, P.*: Steuerung des Gleitprozesses beim Bau eines 160 m-Schornsteins unter Berücksichtigung der thermischen Deformation. *Brys, H.*: Zur Bestimmung des Einflusses der Horizontalrefraktion bei optischen Alignements. *Schulz, H.-U.*: Die Anwendung des Orthogonalisierungsverfahrens in der Ausgleichsrechnung.

Heft 6/1985: *Rehse, H.; Dietrich, R.*: Untersuchungen zur Genauigkeit der Bahnmodellierung künstlicher Erdsatelliten an Hand simulierter Meßwerte. *Jochmann, H.*: Geophysikalische Prozesse und Rotationsverhalten der Erde. *Müller, G.*: Steuerung von Baumaschinen – ein geodätisches Problem? *Höpfner, J.*: Kurzperiodische Schwankungen in langjährigen Potsdamer Breitenbestimmungen. *Stichler, S.*: Untersuchungen von Methoden der Identifizierung stabiler Punkte als Bestandteil der geodätischen Deformationsanalyse. *Jakob, G.*: Beitrag zur Korrektur empirisch ermittelter Funktionen.

Heft 7/1985: *Schilbach, G.; Wirth, H.*: Erfahrungen bei der rechnergestützten Analyse von Fernerkundungsdaten. *Montag, H.*: Zur Effektivität verschiedener satellitengeodätischer Meßmethoden für die Bestimmung des Erdrotationsvektors. *Schindler, G.*: Zur Anwendung von hochredundanten Präzisions-lagenetzen. *Müller, G.*: Probleme bei der automatischen Steuerung von Baumaschinen. *Brülke, B.*: Grundzüge einer Rahmentechologie zur Herstellung von Flächennutzungskarten nach Daten der Geo-fernerkundung. *Lilienblum, H.*: Wirkprinzipien künftiger satellitengestützter Vermessungssysteme.

Vermessungstechnik Heft 8/1985: *Merkel, J.*: Mikroelektronik und wissenschaftlich-technischer Fortschritt im Vermessungs- und Kartenwesen. *Kendziorra, N.*: Zehn Jahre Vermessungsarbeiten für den Erdgasanlagenexport in der UdSSR. *Lilienblum, H.*: Systemkonzeption und Geräteentwicklungen moderner kosmisch-geodätischer Meßverfahren.

Heft 9/1985: *Kröhan, H. J., Markgraf, J.*: Einsatz des elektronischen Tachymeters RETA für Aufgaben in der Ingenieurgeodäsie. *Steinberg, J., Ihde, J.*: Leistungsfähigkeit und Reserven des geometrischen Präzisionsnivellements (Teil 1). *Portnova, O. V.*: Neues bei der Kartenherstellung in der UdSSR. *Lieberasch, R.*: Zur Nutzung und Weiterentwicklung der Reihe „KDT-Fachwortschatz Ingenieurvermessung“. *Kautzleben, H.*: Zum 100. Todestag von J. J. Baeyer. *Reppchen, G.*: Doppler-Satellitenbeobachtungen zur Ableitung von Koordinaten. *Menz, J., Winkler, G.*: Richtungsmessung nach Baumann bei steilen Zielungen, untersucht an Azimutbestimmungen mit dem THEO 010A.

Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 9/1985: *Bill, R., Fohl, G., Quasnitza, H., Staiger, R.*: Fehlertheoretische Untersuchung des elektronischen Meß- und Berechnungssystems ECDS1 von KERN. *Kanngieser, E., Bodenstein, H.*: Sanierungsbedingte Werterhöhungen, Teil 2: Empirische Bestimmung. *Hinsken, L.*: MOR-S: Ein Anwendungsbeispiel für die Sparse-Technik in einem photogrammetrisch-geodätischen Netzausgleichungsprogramm. *Schröder, W.*: Zur Personalsituation im Vermessungswesen.

Heft 10/1985: *Seeber, T., Torge, W.*: Zum Einsatz transportabler Zenitkameras für die Lotabweichung. *Koch, R. K., Papo, H.*: Erweiterte freie Netzausgleichung. *Sjöberg, L.*: Some Comments on Baseline Length Evolution between North America and Europe as Observed by VLBI. *Heck, B.*: Ein- und zweidimensionale Ausreißertests bei der ebenen Helmert-Transformation.

Heft 11/1985: *Bill, R.*: Die Leistungsfähigkeit moderner Programme zur Ausgleichung ebener geodätischer Netze. *Bähr, H. G.*: Winkelsätze für das ebene und das sphärische Dreieck. *Benning, W.*: Ein Vergleich Helmert-transformierter Koordinaten mit den Ergebnissen einer strengen Ausgleichung. *Möllerling, H.*: Das neue Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz.

- Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 53/1985: Prämierung von Flurbereinigungen 1983/84
- The Geometry of Geodetic Inverse Linear Mapping and Non-Linear Adjustment by Teunissen, P. J. G.

Norbert Höggerl

Contents

The Austrian data base for land registration.

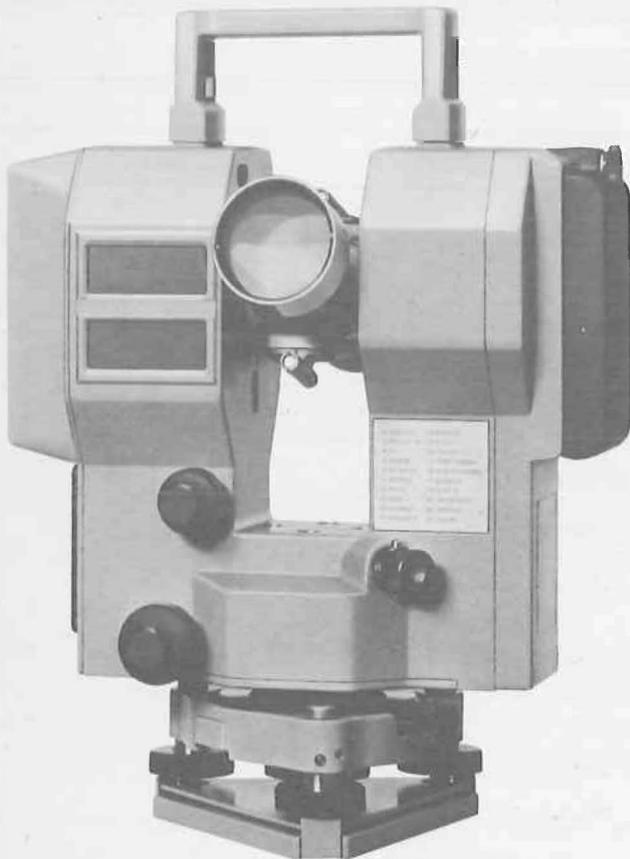
- H r b e k , F.: Organization and administration as well as technical-juridical questions and their solutions.
 Z i m m e r m a n n , E.: The technical components of the Austrian data base for land registration.
 T w a r o c h , Ch.: Only a technical problem? Juridical problems concerning the immediate examination of the land registration data base.

Adressen der Autoren der Hauptartikel

- H r b e k , Friedrich, Dipl.-Ing., Vizepräsident und Leiter der Gruppe K (Kataster, Grundlagenvermessungen, Staatsgrenzen) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse Nr. 1–3, 1025 Wien.
 T w a r o c h , Christoph, Dipl.-Ing., Dr. jur., Oberrat, Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien.
 Z i m m e r m a n n , Eugen, Dipl.-Ing., Ministerialrat, Leiter der Abt. K 5 (Automationsunterstützte Datenverarbeitung) und Leiter der Abt. I/8 des Bundesministeriums für Bauten und Technik, Hintere Zollamtstraße 4, 1030 Wien.

DAS DRITTE

Zeiss Elta 4 –
das elektronische
Tachymeter
für die täglichen
Meßprobleme. Damit
die Vermessung
bequemer und
zuverlässiger wird.



Zeiss Elta 4 – moderne
Technik in bekannter Zeiss
Qualität und leistungsfähige
Programme zum außerge-
wöhnlich günstigen Preis.
Kompakte Bauweise,
bequeme Bedienung und

schnelle Datenerfassung.
Einfache Programmauswahl
per Tastendruck.
Benutzerführung in den
Meßprogrammen.
Schnittstelle für den Anschluß
an EDV-Systeme.

**Steuerung des
Mikroprozessors
über nur 3 Tasten**

**Freie Wahl der
Hauptbedienungs-
richtung**

**Meß- und Rechen-
programme für
Aufnahme
und Absteckung**

**Benutzerführung
zur Programm-
handhabung**

Zeiss 

Elta 4

Zeiss Österreich Ges.m.b.H.
A-1096 Wien, Rooseveltplatz 2,
Tel. 0222/42 36 01

Österreichische Staatskartenwerke

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
A-1080 Wien, Krotenthallergasse 3, Tel. 43 89 35

Österr. Karte 1 : 50 000 - ÖK 50 mit Wegmarkierungen (Wanderkarte)	S 54,-
Österr. Karte 1 : 50 000 - ÖK 50 mit oder ohne Straßenaufdruck	S 46,-
Österr. Karte 1 : 25 000 (Vergrößerung der Österr. Karte 1 : 50 000) - ÖK 25 V mit Wegmarkierungen	S 66,-
Österr. Karte 1 : 200 000 - ÖK 200 mit oder ohne Straßenaufdruck	S 52,-
Österr. Karte 1 : 100 000 (Vergrößerung der Österr. Karte 1 : 200 000) - ÖK 100 V mit Straßenaufdruck	S 66,-
Generalkarte von Mitteleuropa 1 : 200 000	S 30,-
Übersichtskarte von Österreich 1 : 500 000	
mit Namensverzeichnis, gefaltet	S 120,-
ohne Namensverzeichnis, flach	S 80,-
Politische Ausgabe, mit Namensverzeichnis, gefaltet	S 120,-
Politische Ausgabe, ohne Namensverzeichnis, flach	S 80,-
Namensverzeichnis allein	S 35,-
Sonderkarten	
Kulturgüterschutzkarten: Österreichische Karte 1 : 50 000, je Kartenblatt	S 80,-
Österreichische Luftbildkarte 1 : 10 000, Übersicht	S 110,-

Neuerscheinungen

Übersichtskarte von Österreich 1 : 300 000 (Vergrößerung der Übersichtskarte von Österreich 1 : 500 000 in 4 Teilen) - ÖK 300 V	
Halbkarte (West- oder Osthälfte), gefaltet	S 90,-
Viertelkarte, flach, je Kartenblatt	S 60,-

Österreichische Karte 1 : 25 000 V

Blatt 67 Grünau im Almtal	Blatt 171 Nauders
Blatt 124 Saalfelden am Steinernen Meer	Blatt 210 Aßling
Blatt 170 Gallür	

Österreichische Karte 1 : 50 000

Blatt 127 Schladming	Blatt 139 Lutzmannsburg
----------------------	-------------------------

In letzter Zeit berichtigte Ausgaben:

Österreichische Karte 1 : 25 000 V

Blatt 18, 45, 82, 133, 148, 166, 174, 175, 200

Österreichische Karte 1 : 50 000

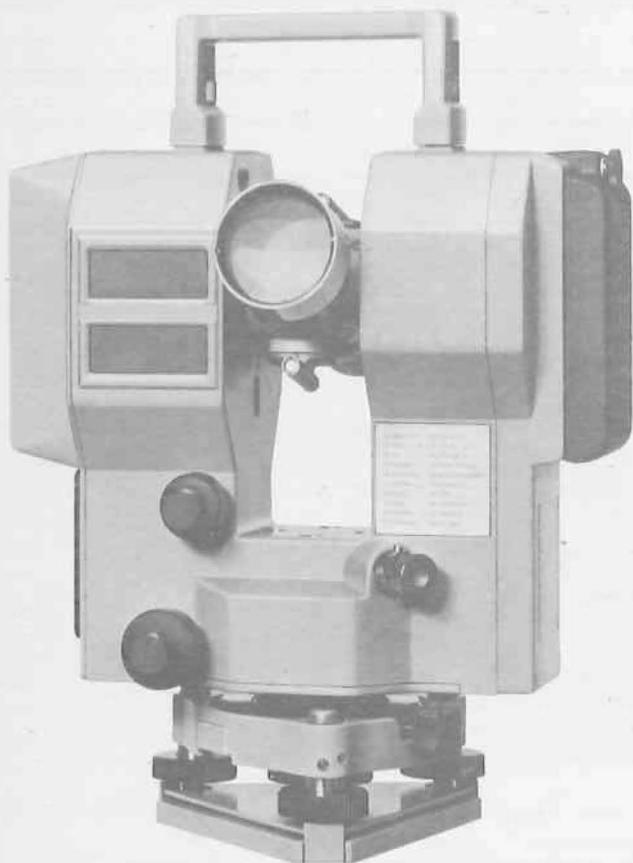
Blatt 21, 58, 59, 94, 116, 136, 137, 140, 141, 161, 162, 182, 194, 199, 201, 204

Gebietskarten

Ötztaler Alpen Süd 1 : 50 000	Burgenland 1 : 200 000
-------------------------------	------------------------

DAS VIERTE

Zeiss Elta 3 –
das intelligente
Tachymeter mit
automatischer
Fehlerkompensation.
Damit Genauigkeit
und Anwendung
optimiert werden.



Zeiss Elta 3 – das Tachymeter für den universellen Einsatz: Vielseitig, präzise und leicht zu bedienen. Erfassung und automatische Berücksichtigung der Stehachsenneigung in

Ziel- und Kippachsrichtung. Automatische Korrektur von Fehlereinflüssen bei Winkel- und Streckenmessung. Schnittstelle für den Anschluß an EDV-Systeme.

**Automatische
Kompensation der
Stehachsen-
neigung**

**Eliminierung der
Kreissexzentrizität**

**Automatische
Korrektur von
Fehlereinflüssen
bei Winkel- und
Streckenmessung**

**Vierfach-
Anzeigefenster
auf Vorder-
und Rückseite**

Zeiss 
West Germany
Elta 3

Zeiss Österreich Ges.m.b.H.
A-1096 Wien, Rooseveltplatz 2,
Tel. 0222/42 36 01

aus JENA

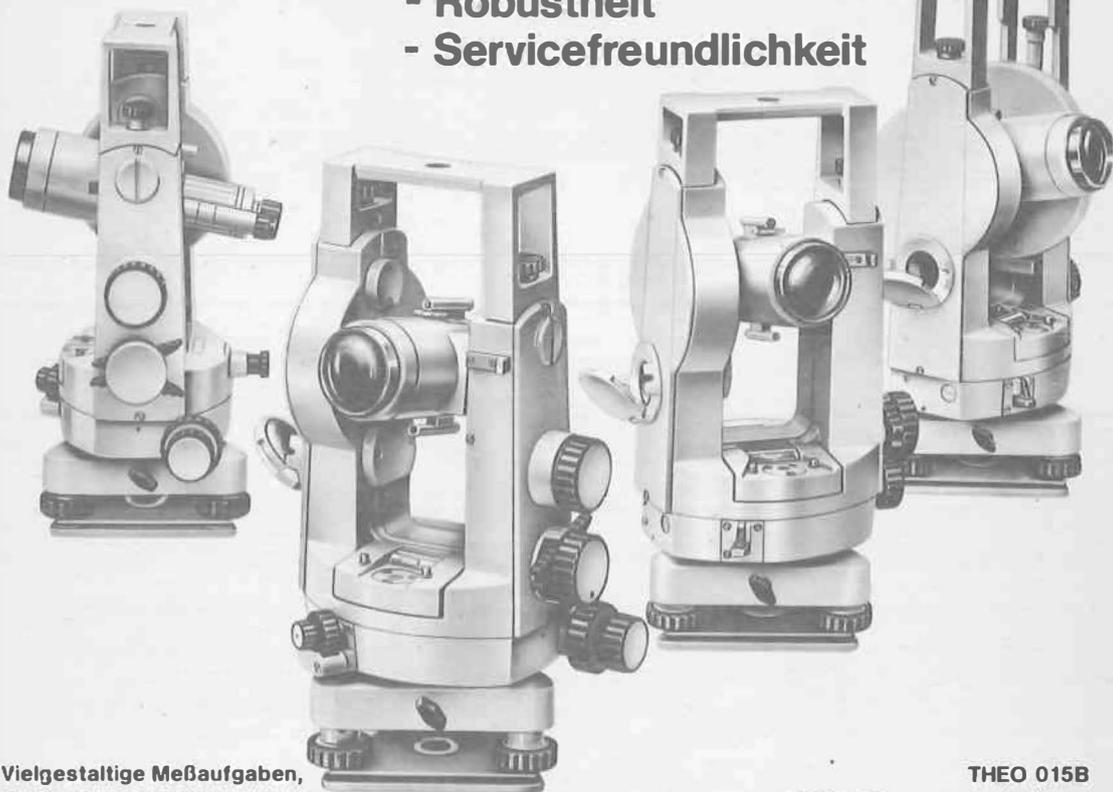
THEO B- Reihe

Für jede Aufgabe
das richtige Gerät

Maßgeblich auch im Maschinen-
und Schiffsbau

Unsere Theodolit - Typenreihe B hat das, worauf es
ankommt:

- Genauigkeit
- Bediensicherheit
- Robustheit
- Servicefreundlichkeit



Vielgestaltige Meßaufgaben,
hohe Genauigkeitsforderungen
und einen großen Arbeitsumfang
realisieren unsere leistungsstar-
ken Vermessungsgeräte mit
hoher Präzision und Zuver-
lässigkeit durch:

- ausgezeichnete optische Eigen-
schaften des Fernrohrs
- funktions- und griffgerechte
Bedienelemente
- leicht erfaßbare Kreisanzeigen,
digitalisiert oder als Skale
- automatische Höhenindexstabi-
lisierung

- sehr gute Achsstabilität
- umfangreiches Zubehör zur
Realisierung von Spezial-
aufgaben

THEO 010B
+ 1"
Richtungs-
meßgenauigkeit: + 0,3 mgon
Fernrohr-
vergrößerung 30 ×

THEO 015B
+ 2,5"
Richtungs-
meßgenauigkeit: + 0,8 mgon
Fernrohr-
vergrößerung 30 ×

THEO 020B
+ 3"
Richtungs-
meßgenauigkeit: + 1 mgon
Fernrohr-
vergrößerung 30 ×

DAHLTA 010B
+ 3"
Richtungs-
meßgenauigkeit: + 1 mgon
Fernrohr-
vergrößerung 30 ×

JENOPTIK JENA GmbH

DDR 6900 Jena
Carl-Zeiss-Straße 1

Generalvertretung in Österreich: BIMA - Maschinen- und Betriebseinrichtungsgesellschaft m.b.H.,
Pachmanngasse 36-38, A-1140 Wien

aus JENA

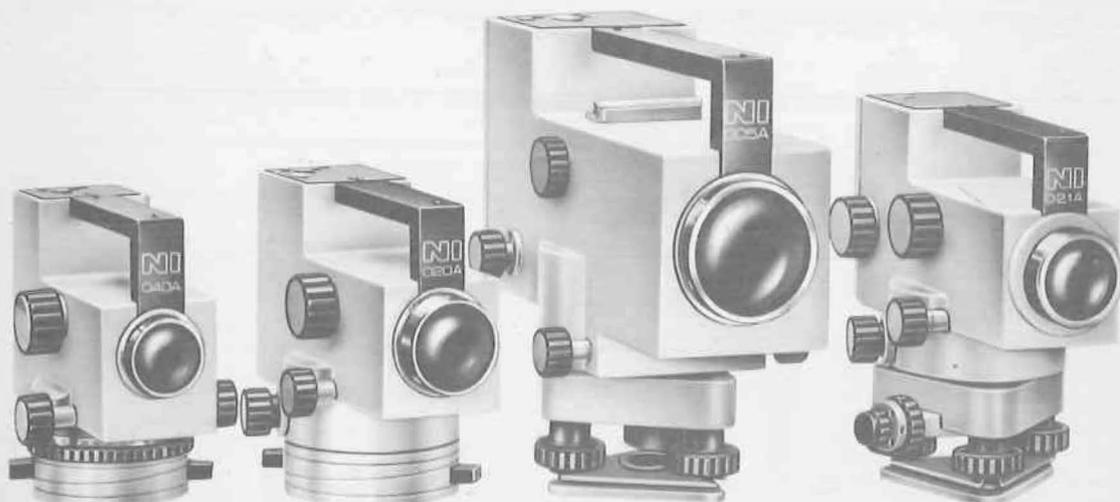
Nivellierreihe A

Maßgeblich
in allen Bereichen
der Technik

NI 040A
NI 020A
NI 021A
NI 005A

Unsere neue Nivellierreihe hat das, worauf es ankommt:

- Genauigkeit
- Bediensicherheit
- Robustheit
- Servicefreundlichkeit



Wählen Sie aus unserem neuen Sortiment das geeignete Gerät für die wirtschaftlichste Lösung Ihrer Aufgaben.

Kompensatornivellier NI 040A

Schnell und zuverlässig auf jeder Baustelle

Vorteile:

- Robuster Kompensator
- Schnellhorizontierung mit Keilscheiben
- Fernrohrvergrößerung 20fach
- Meßgenauigkeit + 4mm/1km Doppelnivellement

Kompensatornivellier NI 020A

Libellennivellier NI 021A

Universell vom technischen bis zum Präzisionsnivellement

Vorteile:

- Kompensatorkontrolle durch Warneinrichtung im Fernrohrsehfeld des NI 020.
- Kolnzidenzlibelle im Fernrohrsehfeld des NI 021A
- Fernrohrvergrößerung 31fach
- Digitalisierte Lattenablesung
- Meßgenauigkeit für 1km Doppelnivellement + 2mm bzw. + 0,7 mm (mit Planplattenmikrometer)

Kompensatornivellier NI 005A

Vielseitig, bequem und zuverlässig beim Präzisionsnivellement

Vorteile:

- Präziser, zuverlässiger Kompensator
- Kompensatorkontrolle durch Warneinrichtung
- Fernrohrvergrößerung 35fach
- Digitalisierte Lattenablesung
- Gerätevarianten und Zubehör für Spezialmessungen
- Meßgenauigkeit + 0,5 mm/ 1km Doppelnivellement

JENOPTIK JENA GmbH

DDR 6900 Jena
Carl-Zeiss-Straße 1

Generalvertretung in Österreich:
BIMA – Maschinen- und Betriebs-
einrichtungsgesellschaft m.b.H.,
Pachmanngasse 36 – 38,
A-1140 Wien

ANGENOMMEN, SIE HÄTTEN DIESE KOMBINATION:

WAS WÜRDEN SICH VERÄNDERN?



Sie könnten Winkel, Distanzen und Höhenunterschiede sofort digital auf 1 mm und den Millimeter ablesen.

Sie könnten ohne externe Batterie 7 Stunden ununterbrochen Winkel messen oder 250x Winkel und Distanz.

Sie könnten ohne langwierige Initialisierung sofort Winkel messen (auf Wunsch auch im Gegenhrzeiger-sinn).

Sie wären schneller und konkurrenzfähiger als jemals zuvor.

Sie würden bei angeschlossenem GRE3 mit einem einzigen Tastendruck messen und registrieren.

Sie müssten im Büro kein Feldbuch mehr abschreiben lassen.

Sie wären mit einer 7 kg leichten elektronischen Tachymeter-Kombination allen Aufgaben gewachsen.

Sie könnten auch komplexe Aufgaben direkt im Feld lösen.

Sie könnten auch Ihr Wild-Theodolit-Zubehör mit dem T 1000 einsetzen.

Ihre Messresultate wären noch genauer und sicherer.

Sie hätten mehr Zeit für andere Dinge.

Verlangen Sie am besten gleich jetzt die Dokumentation über den elektronischen Theodolit THEOMAT Wild T 1000, das Infrarot-Distanz-messgerät DISTOMAT Wild DI 1000 und das elektronische Datenterminal Wild GRE3. ■

**WILD
HEERBRUGG**

0 92 84

Alleinvertretung für Österreich:

A-1151 WIEN · Mährstr. 7

Telex: 1-33731 · Tel.: 0222/92 32 31-0

r+a rost